Das internationale Scheckrecht.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der hohen juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Fritz Weiß

Referendar.

Das internationale Scheckrecht.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der hohen juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Fritz Weiß

Referendar.

Genehmigt am 14. Dezember 1928.

Berichterstatter:

Geheimer Justizrat Prof. Dr. Karl Neumeyer.
Prof. Dr. Rudolf Müller-Erzbach.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literatur-Verzeichnis.

Bar L. v., Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts. Hannover 1889.

— Internationales Handelsrecht, in Handbuch des gesamten Handelsrechts von Ehrenberg Bd. I S. 327 ff.

— Internationales Privatrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Teil III Bd. 2. München 1913.

Bericht über die Scheckrechtskonferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn zu Budapest am 8. und 9. November 1907. Berlin 1908.

Bettelheim Dr. Ernst, Das internationale Wechselrecht Oesterreichs. Wien 1904.

Borchard Oskar, Die Handelsgesetze des Erdballs. Berlin 1906-1911.

Bouteron Jaques, Le Chèque. Paris 1924.

Cohn Georg, Der Scheck, in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. III S. 1132 ff.

— Wechsel- und Scheckrecht, in Holtzendorff-Kohlers Rechtsenzyklopädie. München 1913.

Cohnitz Ernst, Die internationalen Rechtsbeziehungen hinsichtlich abhandengekommener Inhaberpapiere. Berlin u. Leipzig 1920.

— Das Moratoriumsrecht in Belgien. Berlin 1916.

Conrad Dr. Walter, Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Berlin 1908.

— Das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Scheckbezogenen, in Bankarchiv Bd. VII S. 42 ff.

Cosack Konrad, Lehrbuch des Handelsrechts, 10. und 11. Auflage. Stuttgart 1923.

Diena Giulio, Trattato di Diritto Commerciale Internazionale. Florenz 1900—1905.

Dyckerhoff Richard, Die Steuerpflicht ausländischer Schecks, in Bankarchiv Bd. XXV. S. 77 ff.

Fick Dr. Fritz, Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Zürich 1897.

Grünhut, Wechselrecht, in Bindings HWB der Rechtswissenschaft. München 1913.

Jacusiel, Die Steuerpflicht des Schecks, in Bankarchiv Bd. VIII S. 320 ff.

— Einige Bemerkungen zum neuen Scheckgesetz, in Bankarchiv Bd. VII S. 283 ff.

Janne Xavier, Le transfert de la provision du chèque en droit international privé, in Bulletin Mensuel de la Société de Legislation comparée, Nr. 10—12, Okt.—Dez. 1927, sowie in Blätter für Internationales Privatrecht 3. Jahrg. Nr. 12.

Kaufmann Wilhelm, Die rechtlichen Schutzmaßnahmen im Fall des Abhandenkommens in- oder ausländischer Inhaberpapiere nach deutschem Recht und speziell deutschem International-Privat- und Prozeßrecht. In Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. V S. 1 ff.

Klausing Dr. Friedrich, Die Zahlung durch Wechsel und Scheck. Marburg 1919.

Klein Franz, Die Haager Beschlüsse über das einheitliche Scheckrecht. In der Festgabe zum 60. Geburtstag des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Rießer S. 31 ff. Berlin 1913.

Kuhn Arthur, Les effets de commerce en droit international privé. In Recueil des Cours de l'Academie de Droit International. Bd. 8 (Jahrg. 1925) S. 199 ff.

Lessing Dr. Hans, Das Scheckgesetz. München, Berlin, Leipzig 1926. 5. Auflage.

Linz Ludwig, Das Recht des Auslandsschecks; Juristische Dissertation, Göttingen 1909.

Lyon-Caen Charles, Rapport de l'Institut de Droit International. Session de Lausanne 1927. Dix-huitième Commission: Des conflits de lois en matière de Chèques. In Annuaire de l'Institut de Droit International 1927.

Lyon Caen et Renault, Traité de Droit Commercial. 5. Auflage, Paris 1925.

Meili F., Internationales Zivil- und Handelsrecht. Zürich 1902.

Meyer Felix, Das Weltscheckrecht. Berlin 1913.

— Das Weltwechselrecht. Berlin 1906.

— Einige Fragen des Internationalen Scheckrechts. In der Festgabe für Geheimrat Rießer. Berlin 1913.

Michaelis Richard, Das Scheckgesetz, Gewerbe- und Industriegerichtskommentar. Berlin, Leipzig 1927.

Minakuchi Kichizo, Das Internationale Privatrecht der Wechselordnung und des Scheckgesetzes verglichen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Japanischen Recht. Jur. Diss. Heidelberg 1911.

Mossa Lorenzo, La nuova pratica italiana per gli check su estero. In Blätter für Internationales Privatrecht, 3. Jahrg. Nr. 4, April 1928.

Müller-Erzbach Dr. Rudolf, Deutsches Handelsrecht. Bd. 2, Tübingen 1924.

Neumeyer Dr. Karl, Internationales Privatrecht. Berlin 1923.

— Internationales Scheckrecht. Bericht über die Lausanner Konferenz des Inst. de Droit Intern. Aug.-Sept. 1927. In der Frankfurter Zeitung v. 26. IX. 27 Nr. 715.

— Der Umfang der deutschen Kriegsmoratorien. In der Deutschen Juristenzeitung Bd. XIX Jahrg. 1914, S. 1198.

Niemeyer Theodor, Vorschläge und Materien zur Kodifikation des Internationalen Privatrechts. Leipzig 1895.

Nußbaum Arthur, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts. Tübingen 1925.

Obst Dr. Georg, Das Bankgeschäft. Leipzig 1914.

Planck Dr. Georg, Kommentar zum BGB und EGBGB. Berlin 1913—1928.

Procès verbal de la séance du mercredi 31. août 1927 après-midi de la XVIII. Commission de l'Institut de Droit International. Im Annuaire de l'Institut de Droit International. Jahrgang 1927.

Rosenthal Dr. Heinz, Die Auszahlung, In Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens, Heft 5, Tübingen 1927.

Simonson, Die Stellung des Bezogenen im Scheckrecht. Im Berliner Börsenkurier vom 16. VI. 1926.

Sraffa Angelo, l'art. 342 Cod. d. Comm. è applicabile agli „Checks" emessi in Italia e pagabili all'estero? In Rivista del Diritto Commerciale 1927, I S. 255.

Staub-Stranz, Kommentar zum Wechselrecht, Berlin 1926.

Stranz J., Ein Protest gegen den Wechselprotest. Berlin 1903.

Wächter, Wechselrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1883.

Weber Adolf, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. München, Leipzig 1928.

Westlake John, International Private Law, London 1912. 5. Aufl.

Wulff Dr. Albert, Die Resolutionen der Haager Konferenz 1912 über die Vereinheitlichung des Scheckrechts. Berlin 1925.

Begründung des Scheckgesetzentwurfes, in Drucksachen des Reichstags 1907/1908, No. 566.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Einleitung.

Mehr als bei jedem anderen Rechtsinstitut richtet sich der Blick beim Wechsel und beim Scheck auf die Gesetzgebung des Auslandes und auf die Fragen des Kollisionsrechts. Schon in den ersten Anfängen war der Wechsel dazu bestimmt, Geldbeträge nach fremden Ländern anzuweisen. Während sich in späterer Zeit der Wechsel fast ausschließlich zum Kreditmittel entwickelte, hat die Aufgabe der Ueberweisung von Geldeswert ins Ausland in hohem Maße der Scheck übernommen. Mit der Steigerung des zwischenstaatlichen Verkehrs zeigte sich immer mehr das Bedürfnis, die rechtliche Beurteilung des Auslandschecks klarzustellen.

Wiederholt hat sich in den letzten Jahrzehnten die Wissenschaft mit der Frage der Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Scheckrechts und mit der Schaffung eines einheitlichen Weltscheckrechts befaßt, nicht zuletzt auf Wunsch weiter Kreise der Wirtschaft. In internationalen Beratungen wurden Entwürfe ausgearbeitet und Anregungen für die Gesetzgebung der Einzelstaaten gegeben, um das Ideal der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Wechsel- und Scheckrechts zu verwirklichen. Die praktischen Erfolge waren sehr gering. Die lange Pause, die nach der Weltscheckrechtskonferenz im Haag im Jahre 1912 in diesen Arbeiten eingetreten ist, ist wohl nicht nur auf den Weltkrieg und seine Folgezeit zurückzuführen; vielmehr hat auch das mangelhafte Ergebnis der Versuche im Haag eine etwas entmutigende Wirkung gehabt. Man stieß dort auf unerwartete Schwierigkeiten, ebensosehr bei der Behandlung von nebensächlichen Fragen, wie bei den für die Vereinheitlichung besonders schwerwiegenden Punkten, sodaß man gerade bei diesen sich immer wieder zu dem Ausweg gezwungen sah, die Regelung den Einzelstaaten vorzubehalten. So sehr der Wunsch nach einer Vereinheitlichung von allen Seiten hervortrat, so wenig wurden die Erwartungen, die man an diesen Versuch knüpfte, erfüllt.

Franz Klein hat in einer Abhandlung über die Haager Beschlüsse*) bittere Worte über den Mißerfolg

*) Franz Klein, „Die Haager Beschlüsse über Internationales Scheckrecht" in der Festgabe für Geh.-Rat Riessers 60. Geburtstag.

dieser Konferenz gesprochen. Er sieht die Ursache einerseits in dem Ueberwiegen der politischen Tendenz vor der wirtschaftlichen, anderseits in dem mehr oder minder berechtigten Standpunkt der Einzelstaaten, die nicht geneigt waren, zugunsten des internationalen Scheckverkehrs die Sicherheit ihres innerstaatlichen Verkehrs durch grundlegende Aenderungen zu gefährden. Diese Gedanken sind durchaus überzeugend, geben jedoch zu der Befürchtung Anlaß, die auch in der Wissenschaft häufig wahrzunehmen ist, daß die Schaffung eines Weltscheckrechts in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten ist, da sich eine Abkehr von solchen Ansichten im Leben der Völker bekanntlich sehr langsam vollzieht.

Kleins Vorschlag geht nun dahin, die einzelstaatlichen Scheckrechte unberührt zu lassen und nur den international verwendeten Scheck einheitlich zu normieren. Diese Methode wurde bereits auf anderen Rechtsgebieten, z. B. im Ehescheidungsrecht, Vormundschaftsrecht, Urheberrecht mit Erfolg erprobt. Doch würden auch bei ihrer Anwendung die Schwierigkeiten, die sich aus einer überwiegenden politischen Tendenz ergeben, nicht ohne weiteres ausgeschaltet sein. Jeder Staat würde versuchen, den Weltscheck dem des eigenen Staates möglichst nahezubringen. Außerdem besteht gegen diese Art der Vereinheitlichung noch eine weitere erhebliche Einwendung: Eine Trennung von Weltscheck und nationalem Scheck ist nicht sehr erfreulich. Der Scheck ist wie der Wechsel seiner Natur nach bestimmt, im Ausland wie im Inland Geltung zu haben und es würde seinem Wesen widersprechen, wenn man durch eine solche Trennung die Umlauffähigkeit des Papiers unter Umständen auf das Inland beschränken könnte.

Nach den erwähnten Methoden wollte man aus vorhandenen Scheckgesetzen vieler Staaten auf dem Weg des Kompromisses etwas Neues schaffen, ohne sich zu fragen, ob diese Gesetze, die nicht nur erhebliche Unterschiede untereinander aufweisen, sondern auch zum Teil den Anforderungen des modernen Scheckverkehrs nicht mehr entsprechen, auch für ein international gleiches Recht die geeignete Basis bilden. Auf diese Weise ist es unmöglich, mit der Entwicklung der Praxis Schritt zu halten und ein materiell befriedigendes Ergebnis zu erzielen. Dieses trägt die Mängel des Kompromisses an sich, eines Kompromisses aus Gesetzen, die noch dazu zum Teil durch die natürliche Entwicklung bereits überholt sind.

So ist es denn sehr zu begrüßen, daß man sich in jüngster Zeit wieder bemüht, dem internationalen Scheckverkehr dadurch förderlich zu sein, daß man der Pflege des Kollisionsrechtes mehr Sorgfalt zuwendet.

Den letzten Erfolg, der auf diesem Gebiet erzielt wurde, verdanken wir dem Institut de Droit International, das auf einer Tagung in Lausanne im August 1927 sich in seiner 18. Kommission mit dem internationalen Scheckrecht befaßte. In ihren Beschlüssen hat diese Konferenz zum Teil ganz neue Grundsätze für das Internationale Scheckrecht aufgestellt, das bisher in hohem Maße besonders von veralteten wechselrechtlichen Anschauungen beherrscht war. Man hat dort den Weg eingeschlagen, der zunächst für die Hebung und Sicherung des internationalen Scheckverkehrs als der einzig aussichtsreiche erscheint: Die Reformation des Kollisionsrechts, seine Fortbildung und seine Vereinheitlichung. Damit wird es vor allem vermieden, der Entwicklung der Praxis vorzugreifen, die ja von selbst danach strebt, die Gegensätze auszugleichen, deren Beseitigung sich durch Kompromiß nicht erzwingen läßt.

Das Internationale Scheckrecht im Sinne von Kollisionsrecht hat heute wieder eine bedeutende Aufgabe zu erfüllen, nachdem seine Pflege durch den Uniformierungsgedanken in den Hintergrund gedrängt worden ist. Heute ist es noch allein berufen, den internationalen Scheckverkehr zu sichern und zu fördern, bis durch die Praxis selbst und die Einzelgesetzgebungen die Voraussetzungen für die Schaffung des Weltscheckrechts gegeben sind. Mit Recht bezeichnet Felix Meyer das Internationale Privatrecht als einen Pionier, der berufen ist, die Rechtsvereinheitlichung vorzubereiten (Felix Meyer, Weltwechselrecht, Bd. 1, S. 7). Aufgabe dieser Untersuchung soll es daher sein, das Kollisionsrecht des Schecks unter Zugrundelegung einer Theorie darzustellen, wonach eine völlige Abkehr von den bisher bevorzugten wechselrechtlichen Prinzipien erfolgen muß.

A. Allgemeiner Teil.

I. Die Anwendung des Internationalen Wechselrechts auf den Scheck.

Im internationalen Privatrecht hat bei der Beurteilung schuldrechtlicher Beziehungen die Anknüpfung an den Wohnsitz des Verpflichteten überwiegende Bedeutung gewonnen. Diese Theorie ist eine Fortbildung der seit Savigny herrschenden Lehre, daß der örtliche Schwerpunkt der Schuldverhältnisse zunächst am Erfüllungsort zu suchen sei. In der deutschen Praxis spielt freilich die unmittelbare Anwendung des Rechts des Erfüllungsorts noch eine wichtige Rolle. Sie wird vielfach zu demselben Ergebnis kommen, wie die direkte Abstellung auf das Recht des Verpflichteten; doch bietet die Heranziehung des Wohnsitzes des Schuldners eine eindeutige Grundlage für das internationale Privatrecht, während die Anknüpfung an den Erfüllungsort eine neue Frage bringt.*) Es wird daher im Folgenden grundsätzlich das Wohnsitzrecht des Verpflichteten, natürlich unter Berücksichtigung seiner subsidiären Bedeutung zum Ausgangspunkt genommen.

In Anwendung dieser Lehre pflegt man im internationalen Schuldrecht, sofern sich nicht aus den Besonderheiten des Rechtsverhältnisses eine andere Lösung ergibt, die einzelnen Beziehungen aus dem Schuldverhältnis streng voneinanderzuhalten und sie jeweils einzeln nach dem Recht des Verpflichteten zu beurteilen. Beim Wechselgeschäft findet sich keine Veranlassung, hievon abzuweichen, und es herrscht dort der Grundsatz, daß jede einzelne Wechselverpflichtung unabhängig von den anderen ihrem eigenen Recht und zwar prinzipiell dem Recht des jeweils Verpflichteten unterworfen ist. So richtet sich der Wechselinhalt und die durch die Ausstellung eingegangene Regreßverpflichtung nach dem Recht des Ausstellers, die Haftung aus dem Indossament nach dem Recht des Indossanten, die aus dem Akzept entstandene Einlösungspflicht des Bezogenen nach dessen eigenem Recht. Die scheinbaren Verpflichtungen des Inhabers zur Präsentation, Protest, und Benachrichtigung unterliegen als Voraussetzungen der endgültigen Regreßverpflichtung deren Recht. Im Einzelnen werden hier und dort besondere Grundsätze zur Anwendung kommen, die zum Teil gesetzlich festgelegt sind: Die Form des Wechsels richtet sich entsprechend der Regel „locus regit actum“ nach

---

*) Neumeyer, Grundriß des J. P. R., Seite 28. L. v. Bar i. Holtzend.-Köhlers Enzyklopädie, 3. Teil Bd. 2, Seite 249.

dem Recht des Ausstellungsorts (Art. 85 WO.), die allgemeine und, auffallenderweise, auch die besondere Wechselfähigkeit nach dem Heimatrecht der betreffenden Person (Art. 84 WO.).

Man hat nun lange Zeit keine Bedenken gehegt, diese Grundsätze ohne weiteres auf das wesensverwandte Scheckrecht zu übertragen und sich im allgemeinen in allen Fragen des internationalen Scheckrechts an die für das internationale Wechselrecht anerkannten Lehren zu halten. Auch heute noch hält die deutsche Rechtsprechung an dieser Auffassung fest. Andere Länder, wie England, das ein besonderes internationales Wechselrecht ausgebildet und gesetzlich festgelegt hat, erklären diese Normen durch ausdrückliche Vorschrift auch als bindend für das Scheckrecht. Für eine Zeit, zu der das Scheckwesen noch nicht den Umfang und die Uniformierung aufwies wie heute und seine wirtschaftliche Funktion noch zum großen Teil vom Wechsel erfüllt wurde, mag diese Auffassung ihre Berechtigung haben. Mit der Zeit aber hat der Scheck die ausschließliche Aufgabe des bargeldlosen Werttransports zum großen Teil allein übernommen. Seine wirtschaftliche Entwicklung ging getrennt vom Wechsel fort, sodaß die Aehnlichkeit mit dem Wechsel sich auf die Anweisungsform des Papiers und auf die rechtlichen Besonderheiten des Regresses und der dazu gehörenden Formalakte beschränkt. Dabei hat der Scheckverkehr infolge des zunehmenden Bedürfnisses nach bargeldloser Zahlung einen Umfang angenommen, der eine völlige Zentralisation bei den großen Geldinstituten, den Banken, zur Folge haben mußte. Er hat sich daher zu einem gleichförmigen Massengeschäft bei den Depositenstellen entwickelt.

Für eine gewisse Art von Verträgen, welche wie die Geschäfte der Eisenbahn, der Post, der großen Lagerhäuser, Versicherungen u. a. dauernd in der gleichen Art und in großer Zahl wiederkehren, nimmt das internationale Privatrecht eine Lokalisation des Geschäfts bei dem betreffenden Institut an und unterstellt daher die sämtlichen aus diesen Verträgen entstehenden Rechtsbeziehungen einheitlich der Rechtsordnung am Ort dieser Unternehmungen. Eine ähnliche Lokalisation liegt auch beim modernen Scheckwesen vor. Es handelt sich hier um Massenzahlungsgeschäfte, zu deren Abwicklung die Banken herangezogen werden müssen und welche von diesen geschäftsmäßig vermittelt werden.

Dieser Gedanke kam jüngst auf der Lausanner Konferenz des Institut de Droit International im August 1927 zum Ausdruck. Prof. Neumeyer wies

nämlich bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß zwischen dem Wechsel- und Scheckgeschäft erhebliche Unterschiede bestehen, die eine verschiedene Behandlung der beiden Papiere im Internationalen Privatrecht erforderlich machen. Beim Wechsel müßten Aussteller und Bezogener in gleicher Weise berücksichtigt werden, beim Scheck zeige sich eine hervorragende Stellung des Bezogenen. Für die großen Finanzinstitute, die als Bezogene fast ausschließlich in Frage kommen, sei der Scheckverkehr ein Kundengeschäft, das stets in großer Zahl und in gleicher Art wiederkehre und daher eine ganz gleichförmige Behandlung erfordere. Daher müsse auf diese Geschäfte das Recht des Bezogenen in jeder Hinsicht Anwendung finden. (Annuaire de l'Institut de Droit International 1927.)

Tatsächlich liegt die Zahlungsvermittlung durch Schecks heute wie alle Zahlungsgeschäfte praktisch fast ganz in Händen der dazu berufenen Stellen, der Banken und anderer großer Geldinstitute. Die Scheckziehung auf Nichtbankiers ist in vielen Ländern ganz verschwunden und auch dort, wo eine Scheckziehung auf Kaufleute oder gar auf Private gestattet ist, spielt diese eine untergeordnete Rolle. Dabei verlangt der Scheckverkehr in seinem heutigen Umfang eine restlose Uniformierung, die auch durch die Banken soweit als möglich vollzogen wurde.

Die deutsche Gesetzgebung und Praxis hat diesen Tatsachen leider nur insoweit Rechnung getragen, als unumgängliche praktische Notwendigkeiten dazu gezwungen haben. Es wurde in § 26 Abs. 2 Satz 2 des Scheckgesetzes über die übliche Verwendung der von der bezogenen Bank zur Verfügung gestellten Formulare insofern Rücksicht genommen, als man sich bei den im Ausland ausgestellten und in Deutschland zahlbaren Schecks mit den Formen des deutschen Rechts begnügte. Dabei hat man aber in kurzsichtiger Weise nicht einmal die zur Sicherung des zwischenstaatlichen Verkehrs notwendige Konsequenz gezogen, auch die Form der im Ausland zahlbaren Schecks nach dem Recht des Zahlungsorts gelten zu lassen. Schließlich hat man in § 25 noch hinsichtlich der passiven Scheckfähigkeit dem Recht des Zahlungsorts ein Zugeständnis gemacht. Im übrigen bleibt die Rechtsprechung bei den wechselrechtlichen Prinzipien, trotzdem zwischen den beiden Rechtsgebieten ganz bedeutende Wesensunterschiede bestehen, welche eine gleichheitliche Behandlung im Internationalen Privatrecht nicht mehr gestatten.

II. Die äußeren Unterschiede zwischen Wechsel und Scheck.

Wenn wir die Unterschiede zwischen Wechsel und Scheck einzeln ins Auge fassen, die speziell für ihre Behandlung im Kollisionsrecht relevant sind, so müssen wir zunächst auf die äußere Form der beiden Papiere zurückkommen. Es wurde schon gesagt, daß bei Ausstellung von Schecks fast durchwegs nur die Formulare Verwendung finden, welche die bezogene Bank ihren Scheckkunden zur Verfügung stellt. Ein Massengeschäft wie der Scheckverkehr bedarf einer solchen Normalisierung der äußeren Form, einerseits um den Banken die Prüfungspflicht zu erleichtern und Fälschungen zu erschweren, anderseits um den Kunden möglichste Bequemlichkeit bei der Ausstellung zu schaffen. Der Formulargebrauch hat sich so eingebürgert, daß eine Scheckausstellung ohne Formular des Bezogenen fast nicht mehr vorkommt und hier und dort bereits ein Formularzwang anzutreffen ist*) Schon ist es unter Laien üblich geworden, ein leeres Scheckformular als Scheck zu bezeichnen. Wollte man nun die Form des Schecks nach dem Recht des Ausstellungsortes allein beurteilen, so würde die Benützung der Formulare des Bezogenen, die heute beinahe zum Wesen des Schecks gehört, unmöglich sein. Die Unhaltbarkeit dieser Lage hat der deutsche Gesetzgeber eingesehen, allerdings war diese Einsicht auf das Interesse der inländischen Bankiers beschränkt. Ein Wechselformular kann man in jedem Papierladen erhalten, denn der Wechsel ist ein Instrument, das seiner Natur nach von jedem auf jeden, mindestens unter Kaufleuten, gezogen werden kann und das immer eine individuelle Behandlung erfordert und erlaubt, wie nach der Zahlungszeit, nach der Indossierbarkeit usw. so auch nach den Unterschieden der in Betracht kommenden Rechtsordnungen. Der Scheck dagegen bedarf als reines und regelmäßig nur von Banken einlösbares Zahlungsmittel besonderer Kontrollerleichterungen. Es fehlt ihm also jene Individualität, die dem Wechsel, — wenigstens soweit er nicht als reines Zahlungsmittel dient — eigen ist. Er ist zu einem Serienpapier geworden, das ähnlich wie die Banknote täglich zu Hunderten bei den einzelnen Banken einkommt und daher äußerlich einer ähnlichen Normierung bedarf.

Durch die Einführung der Formulare hat der Scheck bereits eine gewisse äußere Aehnlichkeit mit der Bank-

*) Lettland Art. 1, Mexiko Art. 555 und verschiedene südamerikanische Staaten.

note erlangt. Der Druck ist wie bei der Banknote ziemlich kompliziert gehalten, sodaß Fälschungen erschwert sind. In der Mehrzahl der Fälle erscheint der Scheck in der Form des Inhaberpapiers. Seine Zirkulation vollzieht sich daher meist vollkommen formfrei, ganz wie die Barzahlung durch die Banknote, während die Uebertragung eines Wechsels in der Regel der Beurkundung auf dem Instrument selbst bedarf. Wie nun die Banknote unmittelbar von einem zentralen Geldinstitut ausgegeben wird, so stammt auch der Scheck mittelbar von der bezogenen Bank. Ein solches Instrument, das von einer Bank herrührt und unfehlbar wieder an diese zurückkehrt, und dessen Wert vor allem, wie bei der Banknote, in der zu erwartenden Honorierung aus der bei der Bank ruhenden Wertgrundlage erblickt wird, wird auch seinen rechtlichen Mittelpunkt bei diesem Institut haben. Die in ihm verkörperten Rechte müssen aus der Rechtsordnung seines Ursprungslandes hergeleitet werden. Ursprungsland in diesem Sinne ist aber nicht wie beim Wechsel das Land der Ausstellung, sondern das der bezogenen Bank, die im Hinblick auf ihre Rechtsordnung den Scheckverkehr für ihre Kunden einführt und die Formulare hiezu zur Verfügung stellt.

III. Bedeutung der wirtschaftlichen Funktionen des Schecks für das internationale Privatrecht.

Seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß hat der Scheck eine kurze Lebensdauer. Die kurze Präsentationsfrist, die Notwendigkeit baldiger Honorierung verlangen eine rasche Abwicklung des Scheckgeschäftes. Die notwendige Voraussetzung hiefür ist eine möglichst klare und einheitliche Präzisierung seiner rechtlichen Beurteilung. Die Möglichkeit, daß die verschiedenen in dem Scheck vereinigten Rechtsbeziehungen wie beim Wechsel je nach ihrer Art nach verschiedenen Rechtsordnungen beurteilt werden, ist einer solchen Präzisierung hinderlich. Denn es entstehen dadurch im internationalen Verkehr stets Komplikationen und Widersprüche, die eine prompte Abwicklung des Verkehrs erschweren und daher dem Interesse der Beteiligten, das auf eine alsbaldige Lösung der Schuldverhältnisse abzielt, entgegenstehen. Wesentlich mehr noch als beim Wechsel treten diese Nachteile beim Scheck in Erscheinung, denn die wechselrechtlichen Beziehungen sind in der Regel von vornherein auf längere Fristen abgestellt, sodaß sich ein eventueller Zeitverlust weniger

fühlbar macht. Es entspricht sonach durchaus den Anforderungen des modernen Scheckwesens, wenn die Beurteilung des Papiers in jeder Hinsicht nach ein und derselben Rechtsordnung erfolgt. Daß hiefür nur das Recht des Bezogenen in Betracht kommt, dafür sprechen ebenfalls eine Reihe von Erwägungen über die wirtschaftlichen Funktionen des Schecks.

Wie die Banknote ihren Ursprung in dem Bedürfnis hatte, den Verkehr mit Metallgeld möglichst einzuschränken und so die Gelddecke möglichst elastisch zu gestalten, so beruht der Zweck des Schecks darin, den Umsatz von barem Geld überhaupt zu vermeiden oder mindestens bei den zur Vermittlung aller Geldgeschäfte berufenen Stellen zu konzentrieren. Der Scheck geht hier in geradliniger Entwicklung den Weg zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs fort, der durch die Banknote beschritten wurde. Durch die Banknote wird die unmittelbare Transferierung der Werte vermieden, indem man sie zum Wertträger der bei der Bank liegenden Edelmetalle macht. Die aus diesem Titel hergeleiteten Rechtsansprüche haben ihren Ursprung und ihren rechtlichen Schwerpunkt bei der Emissionsbank. In ganz ähnlicher Weise soll der Scheck als Wertträger des bei der Bank befindlichen Guthabens eines Dritten dienen.*) Dadurch wird eine höhere Form des Zahlungsgeschäfts, des Forderungsausgleichs erzielt, welche die Barzahlung ganz ersetzen soll; darin liegt aber auch seine einzige Funktion.**)

Als ausschlaggebend für unsere Betrachtungen bleibt die Tatsache bestehen, daß der Scheckverkehr in der modernen Form ebenso wie die Banknotenzahlung nicht denkbar ist ohne die Vermittlung und die maßgebende Tätigkeit eines zentralen Geldinstituts, einer

---

*) Sehr weit geht in dieser Richtung, jedoch in anderem Zusammenhang die Darstellung Georg Cohns (i. Endemanns Hdb. Bd. 3, S. 1148, 1155/56), der die Beziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem als ein Vollmachtsverhältnis bezeichnet, wonach der Bankier seinen Kunden ermächtigt, Scheine nach Maßgabe besonderer Instruktionen auszugeben, welche ihn, — den Bankier — zur Einlösung verpflichten. Diese Auffassung ist natürlich stark bekämpft worden mit der Begründung, daß diese Behauptung das Rechtsverhältnis auf den Kopf stelle und den Bezogenen anstelle des Ausstellers in den Mittelpunkt dränge. (Michaelis, S. 47/48, Lessing S. 57 u. die dort genannten.)

**) Müller-Erzbach, Dt. Handelsrecht S. 506 ff.

Bank, deren Sitz den örtlichen Mittelpunkt für alle aus dem Scheckgeschäft entstehenden Rechtsbeziehungen darstellt.

Noch klarer wird die Lokalisation des Geschäfts beim Bezogenen bei der Betrachtung des Verrechnungsschecks. Bei ihm beschränkt sich die Abwicklung des Zahlungsgeschäfts auf einen internen Vorgang beim Bezogenen. Mit zwei Buchungen vollzieht sich die ganze Wertübertragung.

Georg Siemens hat den Satz geprägt: „Wer einen Wechsel weitergibt oder verkauft, der braucht Geld, wer einen Scheck in den Verkehr bringt, der hat Geld.“ In diesen Worten tritt als Hauptunterschied der beiden Papiere klar hervor, daß der Wechsel in erster Linie als Kreditmittel dient, während der Scheck ausschließlich Zahlungsmittel ist. Aus dieser Verschiedenheit zeigt sich ganz besonders die Notwendigkeit einer anderen Behandlung des Schecks im Internationalen Privatrecht. Durch beide Papiere werden zu dem Endzweck des Forderungsausgleiches neue Schuldverhältnisse begründet. Doch tritt diese schuldbegründende Funktion beim Wechsel viel stärker in den Vordergrund als beim Scheck, da hier die Kreditwirkung des Wechsels hinzukommt. Die mit dem Wechselgeschäft in der Regel verbundene Stundung der Summe verlangt die gleichzeitige Schaffung starker Garantien. Die Haftung der Wechselschuldner ist zur natürlichen Wertgrundlage des Papiers geworden. Anders beim Scheck, der wenigstens seiner Natur nach auf die alsbaldige Uebertragung einer bereits zu diesem Zweck vorhandenen Bardeckung abzielt. Ganz klar tritt diese ausschließliche Zahlungsfunktion im französischen Recht hervor, nach dem mit der Uebertragung des Papiers sofort das persönliche Recht auf die Deckung auf den Empfänger übergeht und von ihm auf dem Klageweg geltend gemacht werden kann.

Infolgedessen spielen beim Scheck die durch Ausstellung und Uebertragung des Papiers entstandenen Schuldverhältnisse eine untergeordnete Rolle, da die Aussicht auf die bereits vorhandene, in der Guthabenklausel ausdrücklich versprochene Deckung sie als eigentliche Wertgrundlage verschwinden läßt. Wer einen Wechsel nimmt, wird sorgfältig die Reihe der Garanten prüfen, der Schecknehmer aber wird sich diese Mühe in der Regel sparen. Der Scheck bedarf, da seine Einlösung viel weniger von den Ereignissen der Zukunft abhängt, nicht so sehr der Sicherungen des Rückgriffs.*)

*) Hiezu auch Klausing, Die Zahlung durch Wechsel und Scheck, S. 26/27.

Unmittelbares Ziel der Begebung ist die Zahlung, sei es die Barzahlung durch die Bank oder die Verrechnung der Schuldbeträge.

Während sonach beim Wechsel das Hauptgewicht auf den Garantieverpflichtungen liegt, treten diese bei der rechtlichen Beurteilung des Schecks zurück hinter den Fragen, die die Honorierung selbst betreffen, da diese im Mittelpunkt des ganzen Geschäftes steht. Die Wichtigkeit des Zahlungsakts wirkt auf alle übrigen Einzelheiten zurück, sie weist aber insbesondere wieder auf die bevorzugte Stellung des Bezogenen hin, dem diese Tätigkeit obliegt. Seine Rechtsordnung ist daher bestimmt, das Scheckgeschäft entscheidend zu beeinflussen.

IV. Der Scheckvertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem.

Die Notwendigkeit eines Scheckvertrags als Voraussetzung für die Scheckziehung ist in der Wissenschaft bestritten. Während die überwiegende Ansicht sie verneint, setzt sich vor allem Georg Cohn für den Grundsatz ein: Kein Scheck ohne Scheckvertrag.*) Die Lösung dieser Frage an sich spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, doch wird man sich der Tatsache nicht verschließen können, daß in Wirklichkeit fast immer ein solcher Scheckvertrag mindestens stillschweigend oder durch konkludente Handlungen geschlossen wird, bevor ein Scheck ausgestellt werden kann. Dieser Vertrag bildet die Grundlage des Scheckgeschäftes und äußert seine Wirkungen zunächst in allen Fragen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller betreffen.

Der Scheckvertrag ist in jeder Hinsicht nach der Rechtsordnung des Bezogenen zu beurteilen, denn diesem fällt hiebei die entscheidende Rolle zu. Die Banken, für die der Abschluß solcher Verträge zum Gewerbe gehört, haben auch deren Inhalt bereits normiert und drucken ihre „Bedingungen für den Scheckverkehr gewöhnlich auf den Umschlägen ihrer Scheckbücher ab. Auch werden diese Bedingungen beim Abschluß des Vertrages gewöhnlich dem Kunden vorgelegt und von ihm unterschrieben. Sie bilden den wesentlichen Inhalt des Scheckvertrages und ihre Anerkennung durch Unterschrift ist der maßgebende Akt bei dessen Abschluß.

---

*) Cohn, „Der Scheck" in Endemanns Hdb. S. 1132 ff. ebenso Müller-Erzbach, Dt. Handelsrecht S. 506 ff.

Will sich nun der Kunde diesen einseitig von der Bank festgesetzten Bedingungen nicht unterwerfen, so wird ihm ein Scheckbuch in der Regel nicht ausgehändigt werden. Der Kunde muß sich in dieser Hinsicht der Autorität der Bank fügen, um am Scheckverkehr teilnehmen zu können. Die Bank wird ihrerseits nur in Ausnahmefällen auf etwa vom Kunden vorgeschlagene, von ihren Gepflogenheiten oder gar von ihrem Recht abweichende Vertragsbedingungen eingehen.

Gewöhnlich aber besteht der Vertragsabschluß nur darin, daß der Kunde die ihm von der Bank diktierten Bedingungen durch seine Unterschrift anerkennt und das Scheckbuch in Empfang nimmt. Daraus läßt sich ohne weiteres ein erhebliches Uebergewicht der bezogenen Bank beim Abschluß des Scheckvertrages erkennen.

Es hat rein theoretische Bedeutung, wenn behauptet wird, daß der Scheckverkehr kein eigentliches Bankgeschäft sei, er sei nur ein Hilfsgeschäft oder eine Modalität der Bankgeschäftstätigkeit (Lessing S. 58, a. M. Kuhlenbeck S. 18). Sowohl in den Ländern, die die passive Scheckfähigkeit nur den großen Geldinstituten zusprechen, als auch in denen, welche eine solche Beschränkung nicht kennen, ist das Scheckwesen in Händen dieser Institute konzentriert. Trassierungen auf Nichtbankiers sind seltene Fälle. Daher kann der oben vertretenen Auffassung auch nicht der Einwand drohen, daß die Behauptung von einem Uebergewicht auf Seiten des Bezogenen deshalb nicht verallgemeinert werden dürfe, weil der Bezogene nicht notwendig eine Bank zu sein brauche, welche durch eine gewisse Normalisierung dieses Geschäftes zu der tonangebenden Rolle gelangt ist.

Während der Wechsel als ein Instrument, das von Fall zu Fall im Handel und im Privatverkehr vornehmlich als Kreditmittel verwendet wird, viele Möglichkeiten für private Abmachungen hinsichtlich aller Modalitäten des Geschäftes zuläßt, ist das Scheckgeschäft als ausschließliches Zahlungssurrogat sowohl an eine Reihe diesem Charakter entsprechender gesetzlicher Beschränkungen (hinsichtlich Umlaufzeit, pass. Scheckfähigkeit), als auch insbesondere an einseitig von der Bank bestimmte Voraussetzungen gebunden. Beim Wechsel ist sonach ein für die rechtliche Beurteilung bedeutsames Uebergewicht eines Teiles nicht erkennbar; die Beteiligten stehen sich hier vollkommen gleichwertig gegenüber und unterliegen hinsichtlich ihrer Abmachungen nicht von vorneherein den einseitigen Bedingungen des Bezogenen. Angesichts dieser gleichwertigen Stellung aller Beteiligten ist gegen eine gleichmäßige Be-

rücksichtigung ihrer Rechtsordnungen im Internationalen Privatrecht nichts einzuwenden. Beim Scheckgeschäft aber hat der Kontoinhaber von Anfang an sich den ein für alle Male festgesetzten Bedingungen der Bank zu unterwerfen, welche diese im Einklang mit ihrer Rechtsordnung festlegt.

Bei dieser Sachlage muß in den für jedes Scheckgeschäft grundlegenden Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen das Recht des letzteren den Ausschlag geben. Die Auswirkungen des Scheckvertrages treten im Verlauf des Geschäftes immer wieder zutage. In all den Fragen, für deren Beurteilung der Scheckvertrag maßgebend ist, muß daher schon aus diesen Gründen das Recht des Bezogenen zu Rate gezogen werden.

In diesem Zusammenhang tritt uns ein weiterer Gesichtspunkt entgegen, der für eine Entscheidung des Tribunal de Commerce de Bruxelles vom 13. 7. 26*) bestimmend war und das Verhältnis zwischen Aussteller und bezogener Bank klar beleuchtet. Es handelte sich um den Fall, daß A. in Neuyork einen Scheck an Ordre des B. auf die Bank D. in Brüssel gezogen hat. B. gab den Scheck an C. in Belgien, welcher den Scheck bei D. präsentierte. D. verweigerte die Honorierung, da A. in Konkurs geraten war.

In den Gründen wurde u. a. ausgeführt, es handle sich um das Recht des ausländischen Ausstellers oder der Gläubiger auf bewegliche Güter, die der Aussteller in Belgien einem Dritten anvertraut habe, damit darüber nach belgischem Recht verfügt werde. Die Schwierigkeit beruhe darin, ob der belgische Gläubiger, der Inhaber eines in Belgien zahlbaren Schecks, dem Aussteller oder den Gläubigern das Vorrecht entgegenhalten kann, daß ihm das belgische Gesetz ein Recht auf die Deckung des Schecks verleihe. — In Anbetracht der Tatsache, daß die Vorrechte einzig von dem Recht ausgehen, das sie im allgemeinen Interesse errichtet, daß die Parteien solche Vorrechte nicht frei vereinbaren können, daß die Privilegien ihre Wirkung nur in dem Land, wo die Mobilien sich befinden oder erfaßt werden, äußern können, entschied das Gericht, daß der Aussteller, wenn er einen Scheck auf bestimmte in Belgien befindliche Fonds ziehe, dem Inhaber und dem Bezogenen das Recht eingeräumt habe, über die Deckung zu verfügen in den Grenzen und nach Art des

---

*) Abgedr. bei Jacques Bouteron, Le Droit nouveau du chèque, Législation et Jurisprudence. Nachtrag 1924/27. Paris 1928 — Entnommen aus Belgique judiciaire 28. 11. 1926 page 627, note J. Levy Morelle (1).

belgischen Gesetzes und daß die Ausübung seines eigenen Eigentumsrechtes auf diese Güter in Belgien dem belgischen Recht unterworfen bleibe.

Auch dieser sachenrechtliche Gesichtspunkt spricht für die Maßgabe des Rechts am Ort der Bank.

Die Lokalisation des Scheckgeschäftes beim Bezogenen zeigt sich jedoch auch außerhalb des Rechtsverhältnisses zwischen ihm und dem Aussteller und gibt Anlaß, auch die Rechtsstellung dritter Beteiligter einheitlich der Rechtsordnung des ersteren zu unterstellen.

V. Die Rechtsstellung der Drittbeteiligten.

Bei der Untersuchung der Rechtsbeziehungen der Scheckvertragsparteien zu den am Scheckgeschäft beteiligten Dritten und der letzteren untereinander erhebt sich die Frage der Beurteilung der Garantieverpflichtungen. Die Regreßhaftung wird später noch Gegenstand einer besonderen Erörterung sein, doch erfordert die Tatsache, daß die hier vertretene Theorie in diesem Punkt die größte Angriffsfläche bietet, eine Behandlung bereits in diesem Zusammenhang.

Besonders wenn man sich von den wechselrechtlichen Vorstellungen nicht freizuhalten vermag, wird es zweifelhaft erscheinen, ob denn auch die Regreßverpflichtung eines Indossanten, der weder einen Anspruch gegen den Bezogenen hat noch irgend etwas mit dem Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen zu tun hat, der Lokalisation am Ort des Bezogenen unterliege. Auch auf der Lausanner Konferenz des Institut de Droit International wurde gegenüber den Vorschlägen des Prof. Neumeyer geltend gemacht, daß man die Interessen der Scheckempfänger nicht übergehen dürfe. Nicht unbegründet erscheinen diese Zweifel deshalb, weil eine Analogie zu einer so weitgehenden Auswirkung des rechtlichen Schwerpunkts im internationalen Privatrecht nicht leicht zu finden ist. Betrachtet man nämlich die übrigen Institute, bei denen eine ähnliche Lokalisation angenommen wird, so zeigt sich gewöhnlich wenigstens eine gewisse äußere Beziehung des betreffenden Verpflichteten zu dem Unternehmen, das die Beurteilung der von ihm abgeschlossenen gleichförmigen Kundengeschäfte als Gegenstand seiner Rechtsordnung in Anspruch nimmt. Zudem haben diese Institute ein Interesse daran, daß derartige Geschäfte der Beurteilung nach ihren Recht unterworfen sind. Dies kann

bei der Regreßhaftung des Scheckrechts nicht gesagt werden.

Zunächst muß jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, daß der Scheck in den meisten Fällen als Inhaberpapier zirkuliert, sodaß als Garant nur der Aussteller in Betracht kommt. Es besteht kein ersichtlicher Grund, warum der Aussteller nicht nach dem Recht des Bezogenen haften soll, da sich doch die Ausstellung, durch die die Regreßpflicht übernommen wird, auf den Scheckvertrag stützt und dem Trassanten wohl zugemutet werden kann, daß er sich in allen Einzelheiten dem Recht seiner Bank unterwirft, selbst wenn die Bank an seiner Haftung gegenüber Dritten kein direktes Interesse hat. Denn, wenn ein Kunde mit einer Bank zum Zwecke des Scheckverkehrs in Verbindung tritt und bei ihr einen Deckungsfond errichtet, so geschieht das gewöhnlich schon in der Absicht, über diesen Betrag nicht nur in dem betreffenden Land, sondern auch entsprechend der dortigen Rechtsordnung verfügen zu können. Die gleichen Gründe treffen natürlich beim Rektascheck zu.

Was die übrigen Garanten beim Ordrescheck betrifft, so geht die herrschende Lehre, die entsprechend den Grundsätzen des Wechselrechts in der Regel das Wohnsitzrecht des Regreßschuldners oder Garanten für zuständig erklärt, hauptsächlich von der Annahme aus, daß dieser sich durch seine Erklärung nur nach Maßgabe seines eigenen Rechts verpflichten will. Man muß jedoch auch in Betracht ziehen, daß keiner der Garanten sich in höherem Maß verpflichten will, wie die übrigen, insbesondere als sein Vormann. Auch für das Wechselrecht, dem die erstgenannte Begründung entstammt, gilt diese Einwendung. Im Scheckrecht aber bestehen triftige Gründe und anderseits keine ernstlichen Bedenken, das Prinzip der Anwendung des Rechts des Bezogenen auch auf die Rechtsstellung der Indossanten auszudehnen. Es entspricht durchaus der Billigkeit und vor allem einer prompten Abwicklung des Regresses, wenn der Umfang aller Rückgriffsverbindlichkeiten gleichheitlich bemessen wird. Daher empfiehlt es sich, die Regreßschuld aller Indossanten ein und derselben Rechtsordnung zu unterstellen, zumal wenn man die verhältnismäßig geringe Zahl der vorkommenden Ordreschecks in Betracht zieht.

Bei all dem darf nicht unbeachtet bleiben, daß das Institut des Regresses wohl von jeher mit dem Wechselrecht aufs Engste verbunden war, im Scheckrecht aber erst im Laufe der Entwicklung und besonders durch die verschiedenen Kodifikationen aus praktischen Er-

wägungen aus dem Wechselrecht übernommen wurde.*) Der Rückgriff in Form des Wechselregresses ist von Anfang an kein Essentiale des Scheckgeschäfts, sondern erwies sich erst im Lauf der zunehmenden Verbreitung des Scheckwesens als eine unentbehrliche Hilfseinrichtung, welche der Zweckmäßigkeit halber aus dem Wechselrecht entnommen wurde. Das ursprünglich wechselrechtliche Institut des Regresses mit all seinen Konsequenzen für das Internationale Wechselrecht darf sonach bei der kollisionsrechtlichen Untersuchung des Scheckwesens nicht zu sehr ins Gewicht fallen. Es wird unten noch zu zeigen sein, daß die Anwendung des Rechtes des Zahlungsorts, das aus dem Gesichtspunkt der Lokalisierung auch hier maßgeben muß, für die Regreßhaftung erhebliche Vorteile gegenüber der im Wechselrecht herrschenden Lehre aufweist.

VI. Vergleich mit anderen scheckähnlichen Instituten.

Als argumentum e contrario dürfte hier noch eine vergleichende Betrachtung anderer scheckähnlicher Einrichtungen dienen. Hiefür kommen besonders das Accreditiv und die Auszahlung in Betracht. Beide Institute erfreuen sich im Handelsverkehr großer Beliebtheit und besonders die Auszahlung, die jüngste Form für die Bewerkstelligung von Auslandszahlungen, ist auf bestem Wege, wenigstens in Handelskreisen die Bedeutung des Schecks im Zahlungsverkehr mit dem Ausland erheblich einzuschränken. Accreditiv und Auszahlung haben zwar in der Gesetzgebung noch keine Regelung gefunden, ihre rechtliche Stellung wurde jedoch in der Literatur schon wiederholt eingehend erörtert.**)

Das Accreditiv nähert sich in seiner wirtschaftlichen Bedeutung mehr dem Wechsel, da es vornehmlich Kreditzwecken dient. Aus dieser Tatsache ergibt sich bereits die Notwendigkeit einer vom Scheck abweichenden Beurteilung im Internationalen Privatrecht. Es ist nicht wie der Scheck auf Zahlung einer fälligen Summe gerichtet, sondern auf Kreditgewährung. Es treffen daher auf dieses Institut die gleichen Gründe für

---

*) In einer Entscheidung des RG. vom 4. 10. 1899 (RGZ. 44/152) wurde die Möglichkeit des wechselmäßigen Regresses für den Scheck noch strikt verneint.

**) Ausführliche Literaturangaben bei Rosenthal, „Die Auszahlung“.

eine verschiedene Behandlung im Kollisionsrecht zu, die sich aus dem Unterschied zwischen dem Wechsel als Kreditmittel und dem Scheck als Zahlungsmittel ergeben. Auch die äußeren Vorgänge beim Accreditiv lassen eine einseitige Lokalisation nicht erkennen. Gewöhnlich sind bei diesem Geschäft drei Beteiligte vorhanden: Die auftraggebende Bank, die kreditierende Bank und der Kreditnehmer. Es stehen sich also von vornherein zwei gleichwertige Parteien gegenüber, zwei Banken, die beide eine gleichmäßige Berücksichtigung ihres eigenen Rechts beanspruchen können, auf dessen Grundlage sie arbeiten. Dies ist beim Scheck nicht der Fall. Vielmehr ist dort nur die bezogene Bank in der Lage, eine solche ausschließliche Beachtung ihres Rechts zu verlangen.

Das moderne Institut der Auszahlung steht dem Scheck viel näher. Es weist gegenüber dem Scheck den Vorteil der außerordentlich raschen Erledigung des Zahlungsgeschäftes auf, der dazu geführt hat, daß es die Aufgabe der Zahlungsvermittlung im Ausland, für die es von Anfang an bestimmt war, in großem Umfang an sich gezogen hat. In der rechtlichen Form zeigen sich ja bedeutende Unterschiede zwischen Auszahlung und Scheck; die Auszahlung hat nicht die Gestalt eines Wertpapieres, wie der Scheck, sondern ist eine besondere Form der Zahlungsleistung im Ausland. Daher ist der durch den „Kauf" einer Auszahlung erworbene Wert auch nicht durch einfache Zession wie beim Scheck übertragbar.

Aber diese Unterschiede sind es nicht, die für die Beurteilung im Internationalen Privatrecht den Ausschlag geben. Denn die aus dem Geschäft entstehenden Rechtsbeziehungen sind im wesentlichen gleich gelagert wie beim Scheck. Auch wird man, wie dort, für die Beziehungen des Käufers und des Verkäufers zu der Auslandsbank eine Lokalisation bei der Letzteren annehmen müssen, da diese wie eine bezogene Bank ihr Recht und ihre Geschäftsbedingungen zugrunde legen muß. (Nußbaum, Das Geld, S. 259, Rosenthal, Die Auszahlung, S. 35). Anderseits aber besteht auch für die Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer ein gemeinsamer rechtlicher Schwerpunkt, nämlich der Ort der Börse, an der das Geschäft geschlossen wurde, soweit es sich um sogenannte Innengeschäfte, d. h. an der Börse selbst abgeschlossene Geschäfte handelt. Für den Abschluß von Kundengeschäften dagegen wird in erster Linie wieder das Recht der verkaufenden Bank den Ausschlag geben, für deren Ausführung an der Börse wird der Kunde die Rechtsordnung des Börsenorts gegen sich gelten lassen müssen. (Rosenthal, „Die Aus-

zahlung" S. 34). Die Anwendung des Rechts des Börsenorts rechtfertigt sich für diese Geschäfte aus denselben Gründen, aus denen die Banken auf die von ihnen abgeschlossenen Börsengeschäfte nur die Usancen der betreffenden Börse anwenden: Sie müssen verlangen, daß der Kunde sich den Bedingungen unterwirft, auf deren Grundlage ihre Tätigkeit aufgebaut ist.

Es stehen sich sonach bei der Frage nach der für die Beurteilung der Auszahlung zuständigen Rechtsordnung stets zwei Pole gleichwertig gegenüber, sodaß von einer einheitlichen Lokalisation auch hier nicht die Rede sein kann. Dagegen sprechen aber die gleichen Argumente, welche hier für eine gleichmäßige Berücksichtigung verschiedener Rechte anzuführen waren, beim Scheckgeschäft für die ausschließliche Anwendung des Rechtes der bezogenen Bank.

VII. Einstellung des deutschen Scheckgesetzes und der deutschen Praxis.

Eine ausführliche gesetzliche Regelung des internationalen Scheckrechts findet sich bis heute in keinem Land. Einige Staaten verweisen auf die Kollisionsnormen der Wechselgesetze, die beispielsweise in England eine ziemlich eingehende Behandlung aufweisen. Eine Anzahl von Gesetzen gibt überhaupt keinen Anhaltspunkt, die übrigen beschränken sich auf wenige Bestimmungen, durch welche die notwendigsten Abweichungen vom internationalen Wechselrecht festgelegt wurden. Zu dieser Gruppe gehört das deutsche Recht.

Die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts zeigen allerdings in mancher Hinsicht Mängel, welche dem Sinn und Zweck des Kollisionsrechts geradezu entgegenstehen. Es sind nämlich bisweilen Versuche zu erkennen, den Inländer zu bevorzugen und den inländischen Verkehr einseitig zu schützen, welche nicht nur den zwischenstaatlichen Verkehr, dem das Kollisionsrecht dienen soll, beeinträchtigen, sondern auch die bezweckte Bevorzugung des deutschen Scheckbeteiligten nur in unzulänglichem Maß erreichen können. Auch mögen falsche fiskalische Rücksichten dabei eine Rolle gespielt haben. Diese Einseitigkeit wurde auch in neueren Gesetzen, die im wesentlichen das deutsche zum Vorbild genommen haben, erkannt und die betreffenden Bestimmungen entsprechend großzügiger gefaßt. So haben zum Beispiel das Finnische Gesetz von 1920 und das polnische von 1924 die Beurteilung der Formerfordernisse nach dem Recht des Zahlungsorts nicht

mehr auf die im Inland zahlbaren Schecks beschränkt, sondern nach dem Vorbild der skandinavischen Gesetze die Wahrung der Form des Zahlungsorts überhaupt für ausreichend erklärt.

Positives Kollisionsrecht enthält das deutsche Gesetz über die Form des Schecks (§ 26), über die passive Scheckfähigkeit (§ 25), und über die Präsentationsfristen im Ausland (§11). Weiter läßt sich aus § 9 der Grundsatz erkennen, daß über die Zulässigkeit mehrerer Ausfertigungen das Recht des Ausstellungsorts zu entscheiden habe. In allen übrigen Fragen ist die Entscheidung der Praxis anheimgestellt. Diese hat wie in den meisten übrigen Staaten zu dem bequemen Mittel der analogen Anwendung des Internationalen Wechselrechts gegriffen. Demgemäß beurteilt man die einzelnen Vorgänge und Rechtsbeziehungen auch dort, wo das Gesetz keine Regelung vorsieht, jeweils nach ihrem eigenen Recht, sodaß nicht die geringste Einheitlichkeit besteht. Nach den bisherigen Ergebnissen aber ist es notwendig, den einheitlichen Grundsatz, der das Recht des Bezogenen in jeder Hinsicht für maßgebend erklärt, wenigstens dort anzuwenden, wo das Gesetz schweigt.

Wie sich die Anwendung dieses Prinzips gegenüber der bis zur Gegenwart in Deutschland und in den meisten anderen Ländern herrschenden Auffassung auswirkt, soll im Folgenden in allen Einzelheiten des Scheckgeschäfts, soweit sich eine getrennte Untersuchung bei dieser Betrachtungsweise durchführen läßt, geprüft werden.

B. Besonderer Teil.

1. Abschnitt:
Voraussetzungen des Scheckgeschäftes.

I. Die Scheckfähigkeit.

1. Aktive Scheckfähigkeit und Scheckrechtsfähigkeit.

Das deutsche Scheckgesetz trifft wie die meisten ausländischen Gesetze keine Bestimmungen über die aktive Scheckfähigkeit, unterwirft also die Teilnahme am Scheckverkehr keinen besonderen Beschränkungen. Es enthält auch keine diesbezügliche Kollisionsnorm. Eine analoge Anwendung des Art. 84 der Wechselordnung kann nicht Platz greifen, denn die Begriffe „aktive und passive Scheckfähigkeit" einerseits und „aktive und passive Wechselfähigkeit" anderseits weichen inhaltlich erheblich von einander ab. Vielmehr finden auf die aktive Scheckfähigkeit nur die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit Anwendung. Hiezu gibt das Einführungsgesetz zum B.G.B. in seinem Art. 7 eine Kollisionsnorm, welche die lex patriae für maßgebend erklärt. Einige Auslandsstaaten setzen an ihre Stelle die lex domicilii. Auch im Vertrag von Montevideo hat man sich für dieses Prinzip entschieden.

Nach Abs. 2 des Art. 7 EGBGB. behält ein nach seinem heimatlichen Recht volljähriger Ausländer die Volljährigkeit, wenn er die deutsche Reichsangehörigkeit erwirbt, selbst wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig wäre. Damit wird der Grundsatz: „semel major, semper major" jedoch nur mit Beschränkung auf Reichsangehörige, anerkannt. Diese Bestimmung ist ein Exklusivsatz zugunsten deutscher Reichsangehöriger (Planck, zu Art. 7 Anm. 6c), wird aber in den meisten Staaten in gleicher Weise angewendet. Nur die skandinavischen Rechte kennen eine solche Regel nicht; wer nach heimatlichem Gesetz volljährig ist, ist es nicht schon deswegen auch in den skandinavischen Staaten.

Der Abs. 3 des Art. 7 bringt eine dem Art. 84 der Wechselordnung entsprechende Ausnahme zum Schutz des inländischen Verkehrs. Ein Ausländer, der in Deutschland geschäftsfähig sein würde, gilt für die im Inland vorgenommenen Rechtsgeschäfte in jedem Fall als geschäftsfähig. Es ist dies ein einseitiger Exklusiv-

satz, der im Hinblick auf die internationalen Beziehungen nicht gerade vorteilhaft ist. Ein 22jähriger Mexikaner, der in Deutschland ein Bankguthaben besitzt, braucht nur nach Deutschland zu gehen, um ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters über das Geld zu verfügen.

Eingehend hat die Haager Scheckrechtskonferenz von 1912 zu der Frage der aktiven Scheckfähigkeit Stellung genommen und in Art. 32 ihres Weltscheckrechtsentwurfs eine dem Art. 84 der deutschen WO. sehr ähnliche Kollisionsnorm geschaffen:

> „La capacitè d'une personne pour s'engager par le chèque est déterminé par sa loi nationale. Si cette loi nationale déclare compétente la loi d'un autre Etat, c'est cette dernière loi qui sera appliquée.
>
> La personne qui serait uncapable, d'après la loi indiquée par l'alinéa précédent, est néanmoins valablement tenue, si elle est obligée sur le territoire d'un Etat d'après la loi duquel elle aurait été capable.
>
> Chaque Etat contractant a la faculté de ne pas reconnaître la validité de l'engagement pris en matière de chèque par l'un de ses ressortissants et qui ne serait tenu pour valable dans le territoire des autres Etats contractants que par application de l'alinéa précédent."

Im Absatz 1 wird wie im deutschen Recht das Nationalitätsprinzip aufgestellt; Satz 2 gestattet entgegen den Grundsätzen des internationalen Privatrechts eine einmalige Weiterverweisung; diese rechtfertigt sich aus dem Gedanken, daß man durch das Weltscheckrecht, auch wenn es Kollisionsrecht enthält, dem allgemeinen internationalen Privatrecht der einzelnen Staaten nicht vorgreifen wollte. Der Absatz 2 entspricht dem Art. 7 Abs. 2 des EGBGB., erweitert jedoch gemäß seiner Eigenschaft als überstaatliches Recht den Gedanken zur vollständigen Kollisionsnorm. Er erklärt die Verpflichtungsfähigkeit nach der lex loci actus für ausreichend zur Begründung einer gültigen Scheckverpflichtung. Aber schon der folgende Absatz bringt wieder einen Vorbehalt für die Einzelstaaten: Sie brauchen eine Verpflichtung ihres Angehörigen nicht anzuerkennen, die nur aufgrund des Abs. 2 in den anderen Staaten als gültig betrachtet wird. Gerade diese Abschwächung zeigt deutlich, wie schwer sich die Staaten entschließen konnten, ihre eigenen kleinen Vorteile dem Interesse des Weltscheckrechts zu opfern.

Ebensowenig wie Art. 84 der deutschen WO. unterscheidet diese Bestimmung des Haager Entwurfs zwischen der allgemeinen Geschäftsfähigkeit des bürgerl. Rechts und der besonderen Rechtsfähigkeit des Wechsel- bezw. Scheckrechts. Doch ist dies wohl auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Im Wechselrecht bestand kein Grund, die besonderen Beschränkungen der Wechselrechtsfähigkeit anders zu regeln wie die der allgemeinen Geschäftsfähigkeit. Im Scheckrecht, wo ein solcher Grund wohl vorliegt, weil sich hier ein Einfluß der Banken auf den Kreis der als Aussteller in Betracht kommenden Personen geltend macht, hat man von einer Unterscheidung wahrscheinlich deshalb abgesehen, weil derartige scheckrechtliche Beschränkungen der Rechtsfähigkeit kaum mehr vorkommen. Deshalb aber hätte man sich in Haag mit einer Verweisung auf die Regeln des bürgerlichen Rechts über Geschäftsfähigkeit begnügen können, wenn man die allgemeine Scheckrechtsfähigkeit endgültig statuiert hätte. Ohne diese Feststellung aber muß es als inkorrekt bezeichnet werden, wenn man die besondere Scheckrechtsfähigkeit mit ein und derselben Rechtsnorm denselben Grundsätzen unterwirft wie die Geschäftsfähigkeit.

Man hätte in Erwägung ziehen sollen, daß solche Beschränkungen in einzelnen Staaten vorkommen könnten, wie dies beispielsweise früher in Ungarn der Fall war (minderjährige Ehefrauen), und die Frage der Scheckrechtsfähigkeit getrennt behandeln müssen. Hier aber wäre die Nutzanwendung aus den bisherigen Ergebnissen dieser Untersuchung zu ziehen. Denn, wenn nur gewisse Kategorien von Personen Schecks ausstellen dürfen, so wird sich diese Beschränkung auf das Recht der Ausgabebank stützen. Denn diese allein hat Einfluß auf die Person des Ausstellers und wird nur solche Personen zum Scheckverkehr zulassen, welche nach ihrer — der Bank — Rechtsordnung zur Teilnahme befähigt sind.

Würde also im internationalen Verkehr eine Gesetzeskollision hinsichtlich der besonderen scheckrechtlichen Beschränkungen der Rechtsfähigkeit auftauchen, so müßte das Recht des Bezogenen in Anwendung kommen.

2. Die passive Scheckfähigkeit.

Die Fähigkeit, im Scheckverkehr als Bezogener zu fungieren, soll nach dem deutschen Scheckgesetz wie in einer Reihe von ausländischen Rechten aus begründeten wirtschaftlichen Erwägungen auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt bleiben. Zwar ist die Bestimmung des § 2 nur eine Sollvorschrift und ihre

Nichtbeachtung hat nach § 4 des Wechselsteuergesetzes nur steuerrechtliche Folgen.*) Aber immerhin würde der Auslandsverkehr ungerecht belastet, wenn man jeden auf das Ausland gezogenen Scheck, der auf einen nach deutschem Recht nicht passiv scheckfähigen Bezogenen lautet, versteuern müßte. In den ersten beiden Entwürfen zum deutschen Scheckgesetz wurde dies nicht berücksichtigt. Auf der Budapester Scheckrechtskonferenz von 1907 hat Geh.-Rat Riesser auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Kollisionsnorm hingewiesen. Der von einer Unterkommission beratene Vorschlag hiefür wurde von der Konferenz angenommen. Er lautet: „Ist die passive Scheckfähigkeit am Ausstellungs- und am Zahlungsort des Schecks nach verschiedenen Grundsätzen normiert, so sollen die Erklärungen, welche im Inland auf die im Inland ausgestellten, aber im Ausland zahlbaren Schecks gesetzt sind, auch dann rechtsgültig sein, wenn bezüglich der Voraussetzungen der passiven Scheckfähigkeit entweder das Recht des inländischen Ausstellungsortes, oder, falls der Kreis der passiv Scheckfähigen im Recht des ausländischen Zahlungsortes weiter gezogen ist, das letztere Recht beobachtet worden ist." Der Vorschlag der Kommission fand noch erheblichen Widerspruch bei dem ungarischen Delegierten Nagy, welcher entsprechend dem Standpunkt des damaligen ungarischen Entwurfes darlegte, daß die Frage nicht anders gelöst werden könne als im Wechselrecht. Es handle sich um eine Qualität der Person und es mache keinen Unterschied, daß der betreffende Bezogene nicht eine Verpflichtung übernimmt, sondern nur designiert ist. Wenn es sich aber um eine Qualität der Person handle, so sei nach internationalem Recht in erster Linie die Staatsangehörigkeit entscheidend. Diese Anschauung würde zu merkwürdigen Folgen führen: Ein Scheck, der auf einen in Oesterreich wohnenden französischen oder schweizerischen Nichtbankier gezogen ist, wäre dort gültig, während ein auf einen österreichischen Nichtbankier gezogener Scheck als solcher ungültig wäre, da in Oesterreich die passive Scheckfähigkeit des Bezogenen zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks zählt.

Der Irrtum beruht auf der falschen Annahme, daß hier eine Frage des Personalstatuts vorliegt, wie es unter Umständen bei der aktiven Scheckfähigkeit der Fall ist. Die Beschränkung des Kreises der Bezogenen ist nicht etwa eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, sondern eine rein scheckrechtliche Angelegenheit, die nur

*) Ueber die Steuerpflicht des Auslandsschecks siehe 2. Abschnitt VII.

nach scheckrechtlichen Grundsätzen und Bedürfnissen geregelt werden muß. Ferner hat Riesser hiezu sehr richtig bemerkt, daß die Nationalität des Bezogenen aus dem Scheck nicht ersichtlich sei und daher eine Lösung nach dem Nationalitätsprinzip bei dem Formalcharakter des Schecks unmöglich sei.

Diese Erörterungen auf der Budapester Konferenz gaben Veranlassung dazu, daß Deutschland in seinem Scheckgesetz von 1908 durch die Kollisionsnorm des § 25 diesem Gedanken Rechnung getragen hat. Es wurde kurz bestimmt: „Die im Ausland zahlbaren Schecks dürfen auch auf solche Bezogene lauten, auf die nach dem ausländischen Recht ein Scheck gezogen werden kann.“ Ein Scheck, der von Deutschland auf einen Schweizer Nichtbankier ausgestellt ist, ist also in Deutschland steuerfrei, ebenso wie ein in Ungarn ausgestellter auf einen französischen Privatmann gezogener Scheck, wenn er in Deutschland zirkuliert. Michaelis behauptet in seiner Anmerkung 2 zu § 25 (S. 243) weiter, daß es für die Steuerfreiheit im Inland genügt, wenn bei dem Namen des Bezogenen ein im Ausland liegender Ort angegeben ist, nach dessen Recht der Bezogene passiv scheckfähig ist, da nach § 5 der beim Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort gilt. Demnach wäre ein auf einen inländischen Nichtbankier lautender Scheck in Deutschland steuerfrei, wenn bei seinem Namen oder seiner Firma ein in Frankreich liegender Ort angegeben ist. Dieser Fall wird jedoch praktisch nicht vorkommen. Wenn nämlich dem Bezogenen der Scheck im Inland vorgelegt und die Honorierung verweigert wird, oder die Vorlegung im Ausland vergebens versucht worden ist, so kann der Präsentant keinen Regreßanspruch geltend machen, weil der Scheck entweder nicht am rechten Ort, oder nicht dem Bezogenen vorgelegt wurde. Der Aussteller aber wird sich hüten, der Steuer wegen eine Betrugsanzeige zu riskieren. Dem Bezogenen dagegen wird es nicht einfallen, wenn nicht eine besondere Vereinbarung vorliegt, dem Aussteller zuliebe sich zur Vorlegungszeit an den ausländischen Zahlungsort zu begeben.

Das deutsche Gesetz weist in seinen Anforderungen bezüglich der passiven Scheckfähigkeit wiederum eine gewisse Einseitigkeit auf. Eine Regelung, welche dem internationalen Verkehr wirklich dienen will, muß auch alle Fälle von Auslandsscheckgeschäften in gleicher Weise berücksichtigen. Die Ausnahme des § 25 zugunsten der im Ausland zahlbaren Schecks läßt nämlich den Grundsatz erkennen, daß das deutsche Recht von allen anderen Schecks verlangt, daß sie seinen Anforderungen bezüglich

der passiven Scheckfähigkeit genügen. Es wäre folgerichtig, wenn man auch dem im Ausland ausgestellten und im Inland zahlbaren Scheck Steuerfreiheit gewähren würde, wenn nur die Vorschriften des Ausstellungsorts über die passive Scheckfähigkeit gewahrt sind, wie man sich auch bei den Formerfordernissen mit dem Recht des Ausstellungsortes begnügt hat. Freilich würde eine solche Regelung ebenfalls wieder eine zu große Zerrissenheit und Weitläufigkeit des Gesetzes zur Folge haben, die der Praxis wenig Nutzen bringt. Im Interesse der Einheitlichkeit des Gesetzes wäre die einzig wünschenswerte Lösung die, daß man die obigen Grundsätze zugunsten der inländischen Vorschriften fallen läßt und ganz allgemein das Recht des Zahlungsortes für ausschließlich maßgebend erklärt. Dadurch würde der Praxis am besten gedient, da im internationalen Verkehr fast nur solche Personen als Bezogene vorkommen, denen nach dem Recht am Ort ihrer Niederlassung diese Qualität zukommt. Anderseits ist den Einzelstaaten die Möglichkeit geboten, sich für ihre steuerlichen Interessen dadurch schadlos zu halten, daß sie den Scheck besteuern, der den Anforderungen des Rechts am Zahlungsort hinsichtlich der passiven Scheckfähigkeit des Bezogenen nicht entspricht.

Diese Lösung wird auch der Lausanner Konferenz des Institut de Droit International durch Lyon-Caen vorgeschlagen. In der Begründung hiezu (Rapport pag. 5) führt er aus, daß die Anwendung der lex patriae zu außerordentlichen Schwierigkeiten führen würde. Wenn dieses System richtig wäre, müßte es auch auf Inlandsschecks Anwendung finden. Auf die Folgen dieser Auffassung wurde bereits oben hingewiesen. Man müsse vom Recht des Zahlungsortes ausgehen, um zu bestimmen, ob der Bezogene zu dem Kreis derjenigen Personen gehört, auf die ein Scheck gezogen werden kann. Der Vorschlag Lyon-Caen's wurde von der Konferenz ohne weitere Beratung angenommen.

II. Die Form des Scheckgeschäfts.

1. Die wesentlichen Erfordernisse des Schecks.

Eine positive Antwort gibt das deutsche Gesetz auf die Frage, nach welcher Rechtsordnung sich die wesentlichen Formerfordernisse des Schecks bestimmen. Der Artikel 26 Abs. 1 des deutschen Gesetzes schreibt vor:

„Die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Schecks sowie jeder im Ausland auf den Scheck gesetzten Erklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Ausstellung oder die Erklärung erfolgt ist.“ Diese Bestimmung entspricht der allgemeinen für die Form der Rechtsgeschäfte geltenden Regel des internationalen Privatrechts „locus regit actum“, die auch im Einführungsgesetz zum BGB. Art. 11 Abs. 1 S. 2 zum Ausdruck kommt. Die erste Alternative des Art. 11, welche zunächst die lex causae vorsieht, ist für das internationale Scheckrecht allgemein nicht anwendbar, da die lex causae weder aus dem Gesetz zu entnehmen ist, noch sonst sich einheitlich festlegen läßt. Daher wurde für das Scheckrecht primär die lex loci actus herangezogen.

Es wird behauptet, daß als Ausstellungsort oder Erklärungsort hiebei entsprechend der Formstrenge des Schecks der im Datum angegebene Ort zu gelten habe, wenn auch der Wortlaut des Gesetzes dagegen spricht, da der Scheck, wie der Wechsel, eine Erklärung an die Oeffentlichkeit sei und dem Schecknehmer nicht zugemutet werden könne, die Identität des wirklichen Ausstellungs- oder Erklärungsortes mit dem auf dem Scheck nachzuprüfen. (Lessing, Anm. I zu § 26, RG. 32/116 und 91/310). Diese Auslegung führt jedoch dazu, daß es der Willkür der Parteien freigestellt wird, den Scheck der Beurteilung nach dem Recht des wirklichen Ausstellungsortes zu entziehen. Auch der Wortlaut des Gesetzes, sowie die Erwägung, daß bei vielen Scheckerklärungen mangels Notwendigkeit der Datierung der wirkliche Ausstellungsort doch erforscht werden muß, sprechen gegen die oben genannte Auffassung (Staub-Stranz Anm. 3 zu § 85 WO.; RG. 24 115; Urteil des OLG. Nürnberg vom 6. 5. 1925 JW. 1926/384. Ebenso Felix Meyer, Weltscheckrecht Bd. II S. 317; Minakuchi S. 59 ff., letzterer mit der Begründung, daß durch die willkürliche Datierung der zwingende Charakter der Regel „locus regit actum“ umgangen werden könne.)

Im Absatz 2 des § 26 schließt sich hieran ein Satz zum Schutz des inländischen Verkehrs: „Entspricht jedoch der im Ausland ausgestellte Scheck oder die im Ausland auf einen Scheck gesetzte Erklärung den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß nach dem ausländischen Gesetz ein Mangel vorliegt, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Scheck gesetzten Erklärungen entnommen werden.“ Aus dieser Bestimmung ist zu schließen, daß prinzipiell ein formwidriger Scheck nicht Träger gül-

tiger Scheckerklärungen sein kann, wie es nach dem Grundsatz der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Scheckerklärung natürlich wäre. Auch durch analoge Anwendung des Art. 7 der WO. wird dieser Grundsatz bestätigt. Ausdrücklich erwähnt das österreichische Gesetz in § 2 und das ungarische in § 1, daß aus Indossamenten, — und an diese ist auch im deutschen Gesetz in erster Linie gedacht — auf formwidrigen Schecks keine scheckmäßige Verpflichtung entsteht. Ferner bestätigen die Schweiz, Bulgarien, Argentinien und Costarica durch Bezugnahme auf wechselrechtliche Bestimmungen, welche inhaltlich der obigen Kollisionsform entsprechen, die Allgemeinheit dieser Auffassung. Sonach stellt der Absatz 2 des § 26 eine Ausnahme von diesem Grundsatz auf. Der Zweck, den inländischen Empfänger von Auslandsschecks zu schützen, zeigt sich besonders drastisch in folgendem Beispiel: Ein in Frankreich ausgestellter Scheck wird in Frankreich durch ein Blankoindossament, das nach französischem Recht ungültig ist, übertragen. Wenn nun der Scheck in Deutschland weiterindossiert wird, so kann der Empfänger dem Blankoindossament nicht ansehen, daß es in Frankreich ausgestellt ist und daher keine Rechtswirksamkeit hat. Ueberhaupt aber soll dem inländischen Schecknehmer nicht zugemutet werden, daß er sich über die Formerfordernisse des ausländischen Ausstellungsorts informiert. Daher soll ihm in solchen Fällen wenigstens der Regreß im Inland erhalten bleiben.

Bis hierher ist der § 26 des Scheckgesetzes mit dem entsprechenden Art. 85 der WO. konform. Dagegen bringt der letzte Satz eine Besonderheit, die speziell den Bedürfnissen des Scheckwesens Rechnung trägt: „Auch ist die im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inland zahlbaren Schecks sowie die auf einen solchen Scheck im Ausland gesetzte Erklärung wirksam, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Gesetzes entspricht.“ Durch diesen Satz wird die Bedeutung der vorhergehenden Bestimmung auf die Fälle beschränkt, in denen der Scheck im Ausland ausgestellt und im Ausland zahlbar ist. Der Sinn dieser Norm ist leicht ersichtlich. Während der Wechsel auf ein beliebiges Papier oder überall erhältliches Formular geschrieben wird, bedient man sich im Scheckverkehr fast ausschließlich der von den Banken zu diesem Zweck hergestellten und den Kunden ausgehändigten Formulare. Dies dient der Erleichterung der Kontrolle und somit der Sicherheit des Scheckverkehrs, anderseits der Bequemlichkeit der Kunden, da die Formulare in ihrem Vordruck bereits die wesentlichen Erfordernisse ent-

halten oder andeuten. Der Formulargebrauch darf natürlich nicht auf das Inland beschränkt werden, doch wird er seinen Zweck nur erreichen, wenn nicht gleichzeitig vom Scheckaussteller verlangt wird, daß er die Formulare nach den Vorschriften des Ausstellungsortes abändert. Es mußte daher die Regel locus regit actum eine Abschwächung erfahren dahingehend, daß man auch den Scheck als gültig anerkennt, der nur den Erfordernissen des Zahlungsortes entspricht.

Das deutsche Gesetz hat dieser Notwendigkeit nur in ganz unvollkommener Weise Rechnung getragen, indem es, lediglich auf einen kleinen Vorteil für den inländischen Verkehr bedacht, nur dem im Ausland ausgestellten und im Inland zahlbaren Scheck Rechtswirksamkeit verlieh, wenn er den gesetzlichen Formen des inländischen Zahlungsortes entspricht. Die exklusive Fassung dieses Satzes, die sich nur aus steuerlichen Interessen erklären läßt, ist bei den heutigen Verhältnissen unhaltbar. Mindestens muß es als zulässig gelten, diesen Satz trotz seines strengen Wortlauts zur vollständigen Kollisionsnorm zu erweitern und auch dem im Ausland zahlbaren Scheck Rechtsgültigkeit zuzusprechen, wenn er bloß den Anforderungen des Zahlungsortes entspricht.*) Daß sich die Gültigkeit der Scheckerklärung dabei nicht auf das Rechtsgebiet des Zahlungsorts beschränken darf, ist selbstverständlich, wenn das Gesetz den Bedürfnissen der Praxis überhaupt entgegenkommen will. Das Wechselsteuergesetz vom 10. 8. 1923 hat im Rahmen seiner Kompetenz bereits die Folgen dieser Einseitigkeit des deutschen Gesetzes etwas zu mildern versucht. Es räumt in seinem § 4 b die Steuerfreiheit ein den vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tag der Ausstellung zahlbaren Wechseln, wenn sie vom Aussteller unmittelbar ins Ausland versandt werden. Es ist hiebei wohl auch an die ausländische Scheckform des Sichtwechsels gedacht. Ausdrücklich erkennen die skandinavischen Gesetze, das finnische und das polnische Gesetz die allgemeine Gültigkeit des Schecks an, wenn er den Erfordernissen des Zahlungsortes entspricht. Diese Auffassung wird unterstützt durch die Notwendigkeit, den Regreß gegen die Trassanten innerhalb des Ausstellungslandes sicherzustellen; ganz allgemein aber ist es doch zum mindesten wünschenswert, daß die Formgültigkeit eines internationalen Schecks sich nicht auf

---

*) a. M. Urteil des KG. v. 8. 9. 1924 (ROLG. 45/81).

ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt.*) Eine strenge Auslegung des § 26 ergibt eine ganz ungerechtfertigte Belastung des Verkehrs. Ein einfaches Beispiel zeigt deutlich diese unbilligen Folgen: Ein in Deutschland reisender Engländer stellt einen Scheck auf eine englische Bank aus und benützt hiezu ein Formular dieser Bank, in dem die nach englischem Recht nicht erforderliche Scheckklausel fehlt. Dieses Papier ist gemäß § 26 in Deutschland als Scheck ungültig (Kammerger.-Urteil vom 8. 9. 1924 in Rechtspr. d. OLG. Bd. 44 S. 81) und, wenn der Scheck nicht direkt ins Ausland versandt wird, steuerpflichtig (§ 4c WStG.)**)

Sehr beachtlich sind zu dieser Frage die Auseinandersetzungen, die auf der Konferenz des Institut de Droit International in Lausanne im August 1927 in der Sitzung der 18. Kommission stattfanden. Die Lösung, die Lyon-Caen als Referent in seinem Rapport vorschlug, lautet:

„Les énonciations à insérer dans un titre pour qu'il constitue un chèque sont déterminées par la loi du pays où il est émis. Toutefois, la loi du pays où le chèque est payable, peut le considérer comme régulier, s'il satisfait aux conditions de formes requises par cette loi.“ (Rapp. pag. 11 Art. 1).

Grundsätzlich soll also die Regel locus regit actum in Geltung bleiben. Inwieweit dagegen die Formerfordernisse des Zahlungsortes genügen sollen, geht aus der Formulierung des zweiten Satzes nicht ganz klar hervor. Es wurde in der Debatte sowohl die Auffassung vertreten, daß die Gültigkeit in diesem Fall sich auf das

---

*) Felix Meyer („Einige Fragen des internationalen Scheckrechts“ in der Festgabe für Riesser) bemerkte hiezu mit Bezug auf die Vorschläge der Budapester Scheckkonferenz: „Ein einheitliches Scheckgesetz darf nicht bei dem Schutz des inländischen Bankiers stehen bleiben. Seine Aufgabe ist es, das Prinzip auf alle Fälle auszudehnen, in denen ein Scheck in einem andern Land als demjenigen des Zahlungsorts kreiert ist oder eine Erklärung in einem andern Land auf den Scheck gesetzt ist, als in demjenigen, wo das Instrument einzulösen ist. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Scheckverkehr entsprechend gefördert werden.“ Was hier bezüglich eines einheitlichen Scheckgesetzes gesagt ist, gilt in demselben Maß für ein modernes Kollisionsrecht.

**) Ueber die Steuerpflicht des Auslandsschecks siehe 2. Abschnitt VII.

Rechtsgebiet des Zahlungsorts beschränke, die Mehrheit entschied sich jedoch für die unbeschränkte Gültigkeit. Auch hier obsiegte also die Auffassung, daß die Beachtung der Vorschriften des Zahlungsorts allgemein genügen solle.

Noch weiter geht ein Vorschlag, den Prof. Neumeyer bei dieser Gelegenheit vertrat. Entsprechend der Theorie, daß der Schwerpunkt der Rechtsbeziehungen beim Scheckgeschäft in jedem Fall beim Bezogenen liege, will er auch hier ausschließlich das Recht des Bezogenen angewendet wissen. Zur Begründung erklärte Prof. Neumeyer, daß der Scheck als Zahlungsmittel eine sehr große Aehnlichkeit mit der Banknote aufweise und letzten Endes aus dem Lande des Bezogenen herrühre, wie eine Banknote dieses Landes. Daher könne wie bei einer Banknote nur das Recht des Ursprungslandes, also das Recht des Bezogenen maßgebend sein.

Eine ausschließliche Anwendung der Gesetze des Bezogenen wäre aus praktischen Rücksichten sehr zu begrüßen. Freilich nähert sich die äußere Form des Schecks immer noch mehr derjenigen eines Wechsels als einer Banknote. Doch halte ich es für unbegründet, wenn man, wie es in der Literatur durchwegs der Fall ist, so hohes Gewicht auf die Bedeutung des Skripturaktes legt. Die Ausstellung eines Schecks entbehrt jeder Solemnität und ist etwas so alltägliches, daß die äußeren Umstände dieses Aktes nicht die geringste Beziehung zu seinem rechtlichen Wesen haben. Der Ausstellungsort ist zu sehr vom Zufall abhängig, als daß man ihm eine Bedeutung auch nur für die äußere Form des Schecks einräumen könnte. Eine Rücksicht auf den Grundsatz locus regit actum ist unter diesen Verhältnissen nicht mehr am Platz. Dem Erfordernis, daß jeder Schecknehmer wissen muß, welchem Recht die äußere Form des Papiers zu folgen habe (F. Meyer, WSchR., Bd. II S. 320), kann auf andere Weise besser entsprochen werden, zumal die Frage, ob der im Datum angegebene Ausstellungsort maßgebend sei, bestritten ist.

Mit einem Hinweis auf den Formulargebrauch kann sich freilich die Begründung dieser Auffassung nicht begnügen. Denn es gibt in fremden Rechten auch Formerfordernisse, welche aus dem Vordruck nicht zu ersehen sind. Es sei hier nur an das Erfordernis des französischen Rechts erinnert, daß das Datum mit Buchstaben und eigenhändig vom Aussteller geschrieben sein muß. Selbst wenn man aber in dieser Hinsicht Rücksicht auf den Aussteller nehmen wollte, so wäre ihm mit der wahlweisen Anwendung der lex loci actus nicht gedient, da Auslandsschecks sehr häufig in den dem

Trassanten rechtsfremden Gebieten ausgestellt werden. Anderseits kann von ihm aber verlangt werden, daß er sich mit den Formvorschriften der bezogenen Bank in jeder Hinsicht vertraut macht. Wenn man sich schließlich noch den Standpunkt der Bank vergegenwärtigt, welche jeden Auslandsscheck nach den Formvorschriften des Ausstellungsorts zu prüfen hätte, so sieht man die Schwierigkeiten sich in einem Maße häufen, das den Banken die Abwicklung ihrer Geschäfte zu einer erheblichen Last macht.

Bedenken, die für eine wahlweise Zulassung des Rechts des Ausstellungsorts sprechen, könnten höchstens hinsichtlich der Form der Indossamente auftauchen. Hierauf ist später noch zurückzukommen.

Zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks muß nach deutschem Recht außer den in § 1 des Scheckgesetzes erwähnten auch die Beachtung des § 7 gezählt werden. Nach dieser Bestimmung ist ein Scheck nichtig, wenn er auf eine andere Zahlungszeit als auf Sicht lautet. Inhaltlich ist dieses Erfordernis materieller Natur, doch muß es, da es in der Urkunde äußerlich zum Ausdruck kommt, der Regel des § 26 unterworfen werden. (Michaelis Anm. 2 zu § 26). Andere Länder betrachten aber die Angabe einer solchen Zahlungszeit als nicht geschrieben. Es sind nur Italien und Rumänien, die eine Nach-Sicht-Stellung, jedoch auch nur bis höchstens zehn Tage nach Sicht zulassen.

Die Lausanner Konferenz hat die Frage natürlich getrennt von den Formerfordernissen behandelt und sie einstimmig dahin beantwortet, daß das Recht des Zahlungsorts über die Zulässigkeit der Angabe einer solchen Zahlungszeit zu entscheiden habe. Diese summarische Lösung ist für das deutsche Recht nicht ohne weiteres anwendbar. Es wird zunächst die Vorfrage zu beantworten sein, welches Recht für die notwendigen Formerfordernisse maßgebend ist. Die so gefundene Rechtsordnung gibt uns Auskunft darüber, ob es wesentliches Erfordernis sei, daß der Scheck keinen Nach-Sicht-Vermerk enthalte, d. h. ob die Angabe einer Zahlungszeit den Scheck nichtig macht oder nicht. Ist der Scheck sonach gültig, so mag die Zulässigkeit, sowie die Wirkung der Nichtbeachtung eines solchen Verbots nach dem Recht des Zahlungsorts bestimmt werden.

2. Die Form der übrigen Scheckerklärungen.

Auch die übrigen auf den Scheck gesetzten Erklärungen müssen denselben Regeln unterworfen werden wie der Scheck selbst, soweit ihre Eigenart dies zuläßt. Eine ausschließliche Anwendung des Rechts des Zah-

lungsorts ist jedoch bereits beim Indossament bedenklich. Es kann nicht jedem Indossanten, der den Scheck etwa nur notgedrungen in Zahlung nimmt, zugemutet werden, daß er sich vor dessen Weitergabe über die Vorschriften am Zahlungsort für die Form der abzugebenden Erklärung unterrichtet, zumal in solchen Fällen eine persönliche Einlösung kaum in Frage kommt. In den meisten Fällen wird dem Indossanten mit der lex loci actus gedient sein. Zu einer Anwendung seines Wohnsitz- oder Heimatrechts reichen die Anhaltspunkte nicht aus. Insoweit muß man daher dem Grundsatz des § 26 seine Berechtigung lassen.

Dagegen ist für den Verrechnungsvermerk und das entsprechende ausländische Institut der Kreuzung das Recht des Bezogenen von überwiegender Bedeutung. Seine Rechtsordnung wird, wie später noch zu beweisen ist, für deren Zulässigkeit und Wirkung ausschlaggebend sein. Durch den Verrechnungsvermerk wird eine ausschließliche Verpflichtung für den Bezogenen begründet, den Scheck nicht bar einzulösen. Ihre Nichtbeachtung macht ihn schadenersatzpflichtig. Ebenso erzeugt die englische Form des Barzahlungsverbots das „crossing" eine rechtliche Bindung des Bezogenen. Der Inhalt dieser Verbote muß sich nach dem Recht der durch sie Verpflichteten richten. Daß auch ihre Form diesem Rechte entnommen werden muß, läßt sich aus dem Grundsatz der lex causae begründen, da hiebei nur die Einrichtungen am Ort des Bezogenen in Betracht kommen und man billiger Weise von ihm nicht verlangen kann, daß er ähnliche oder auch nur formverschiedene Erklärungen berücksichtigt.

Die Anwendung des § 26 führt allerdings zu einem anderen Ergebnis. Die lex loci actus ist auch für die Form eines Barzahlungsverbotes anzuwenden. Wesentliches Erfordernis des Barzahlungsverbotes ist nach deutschem Recht die quer über den Scheck gesetzte Bemerkung: „Nur zur Verrechnung". Diese Form ist nach § 26 Abs. 1 auch bei einem in Deutschland erfolgten Barzahlungsverbot auf einem im Ausland zahlbaren Scheck anzuwenden. Umgekehrt hat ein in Deutschland auf den Scheck gesetztes „crossing" bei uns keine rechtliche Wirkung. Die Praxis wird aber eine dem Sinn des deutschen Rechts gerade entgegengesetzte Stellung einnehmen, d. h. die englische Bank wird die in Deutschland erfolgte Kreuzung ohne weiteres berücksichtigen, während es zweifelhaft ist, ob sie auch einen Verrechnungsvermerk beachten wird. Zudem ist die deutsche Regelung deshalb unpraktisch, weil der Erklärungsort aus dem Vermerk selten hervorgeht.

Aus ähnlichen Gründen wird man auch die Form eines etwaigen Accepts oder einer Zertifikation nach dem Recht des Bezogenen beurteilen. Hier trifft freilich die lex loci actus in der Regel mit diesem zusammen.

3. Die Form der zur Wahrung der Rechte aus dem Scheck notwendigen Handlungen.

Auf die Form der zur Erhaltung der Rechte aus dem Scheck notwendigen Handlungen, wie Vorlegung, Protest oder Notifikation, kann die Kollisionsnorm des § 26 nicht angewendet werden, da diese nur die rechtsgeschäftlichen Scheckerklärungen betrifft.

Der Art. 86 der WO., der die lex loci actus maßgebend erklärt, wird von der herrschenden Meinung analog auf das Scheckrecht angewendet,*) da ein direkter Hinweis im Scheckgesetz fehlt und auch das bürgerliche Recht keine Ergänzung gibt. Art. 11 des EGBGB. spricht nur von der Form der Rechtsgeschäfte. Felix Meyer will der Regel locus regit actum obligatorische Bedeutung beimessen, da die sichere und schnelle Abwicklung des Scheckverkehrs einen möglichst einheitlichen und sicheren Anknüpfungspunkt verlangt, insbesondere nicht zuläßt, die Wahl der Form der freien Entschließung der Beteiligten anheimzustellen. Auch die Haager Konferenz von 1912 hat ausdrücklich in Art. 34 ihres Entwurfs für die Form dieser Handlungen ausschließlich die lex loci actus für maßgebend erklärt.

Vor einer entschiedenen Stellungnahme empfiehlt es sich, die einzelnen in Betracht kommenden Handlungen unter diesem Gesichtspunkt näher zu untersuchen.

Die Form der Präsentation wird sich, sofern die Frage bei der allgemeinen Formlosigkeit dieser Handlung überhaupt praktische Bedeutung gewinnen kann, nach dem Recht des Zahlungsorts richten müssen. Die Tatsache, daß die Banken mit Recht die Beachtung ihres Reglements bei der Vorlegung von Schecks verlangen können, rechtfertigt durchaus die Anwendung der lex loci actus.

Auch für die Form des Protestes ist das Recht des Zahlungsorts als lex loci actus anzuwenden, denn am Sitz des Bezogenen muß der Protest aufgenommen werden. Er soll ja beweisen, daß der Scheck zur rechten Zeit und am rechten Ort vorgelegt worden ist. Hinsichtlich der Form wird sich der die Urkunde aufnehmende

---

*) Urt. d. KG. v. 25. 5. 25 (JW. 1926, 382).

Beamte immer nach den Vorschriften seines Rechts richten. Es ist unmöglich, hiebei eine Form vorzuschreiben, die am Ort der Handlung, also am Zahlungsort, überhaupt nicht bekannt ist und für die unter Umständen nicht einmal die notwendigen Organe und Einrichtungen bestehen.*) Das gleiche gilt natürlich von den Protestsurrogaten, die in den einzelnen Ländern üblich sind. Auch sie erfordern vielfach die Inanspruchnahme örtlicher Einrichtungen, die in andern Ländern nicht existieren. Sonach muß auch hier das Recht des Zahlungsorts Anwendung finden.**)

Betrachten wir schließlich die Form der Protestbenachrichtigung, so wird sich eine andere Lösung als zweckmäßig erweisen, nicht nur weil hier die lex loci actus nicht immer das Recht des Zahlungsorts ist, sondern auch weil die Notifikation mit dem Recht des Zahlungsorts in keiner so engen Beziehung steht, wie dies bei den vorher erwähnten Diligenzhandlungen der Fall ist.

Wenn man nicht schlechthin auch die Notifikation aus dem Gesichtspunkt der Lokalisation aller scheckrechtlichen Beziehungen dem Recht des Bezogenen unterstellen will, sodaß sich seine Anwendung auf die Form aus dem Gesichtspunkt der lex causae rechtfertigt, so scheint doch die Anwendung der lex loci actus dem Charakter der Notifikation besser zu entsprechen. Dies ist die herrschende Meinung und es können hiefür dieselben Gründe angeführt werden, wie für die Form der eigentlichen Scheckerklärungen, insbesondere des Indossaments.

Es wird jedoch auch die Ansicht vertreten, daß das Recht des Zahlungsorts anzuwenden sei. So führt Grünhut***) für das Wechselrecht aus, daß das Recht

---

*) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2, S. 577: „Durch die öffentliche Urkunde des Protestes soll ja konstatiert werden, daß nach dem von dem Wechselbeteiligten für maßgebend gehaltenen Gesetz des Zahlungsorts zur gehörigen Zeit in der gehörigen Lokalität die Zahlung des Wechsels verlangt worden ist. Diese Urkunde wird nur dann öffentlichen Glauben finden, wenn sie in den Formen errichtet wird, die an dem Ort ihrer Vornahme in gesetzlicher Geltung sind. Auch die Frage, ob bloße Protestnotierung genüge, ist nach dem Recht des Zahlungsorts zu beantworten. Der Protest ist nichtig, wenn er bloß dem inländischen, nicht dem ausländischen Recht entspricht." — Urt. d. OL. Hamburg v. 17. 2. 1925. — BA. 1925/26, 12.

**) Siehe hiezu auch 2. Abschnitt, Ziff. III, 1.

***) Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 § 142 S. 578. Minakuchi (S. 122 ff.) will das Recht des Zahlungsorts für die erste Notifikation für bindend erklären.

des Zahlungsorts über die Form all jener Handlungen zu entscheiden habe, die vorgenommen werden müssen, um die Zahlung zu erlangen und die Nichterlangung der Zahlung zu konstatieren. Hiezu zählt er ausdrücklich die Notifikation. Diese Theorie will also über die Anwendung der lex loci actus hinausgehen, indem sie dem Recht des Zahlungsorts gewisse Fernwirkungen für die Handlungen zuschreibt, welche die dortigen Vorgänge bekunden sollen. Gegen diese Auffassung, für die das Interesse an einer entschiedenen und einheitlichen Regelung spricht, bestehen übrigens keine schwerwiegenden Bedenken. In den meisten Fällen wird sich der Präsentant hinsichtlich der Form der Benachrichtigung nach dem Recht des Zahlungsorts richten, da sie gewöhnlich in dessen Rechtsgebiet erfolgt. Dann aber kann den folgenden Notifikanten wohl zugemutet werden, daß sie sich derselben Formen bedienen, in denen sie selbst benachrichtigt wurden. Dagegen müssen auch die Fälle berücksichtigt werden, in denen der erste Notifikant mit dem Recht des Zahlungsorts nicht in Berührung kommt, z. B. den Auslandsscheck in eigenem Namen durch seine Bank präsentieren läßt; man kann von ihm ebensowenig, wie von einem Indossanten, der den Scheck vom Ausland erhält und ihn sofort dorthin weitergibt, verlangen, sich mit den Formvorschriften des Zahlungsorts vertraut zu machen. Sonach hat hier die Anwendung der lex loci actus ihre Berechtigung.

Im Anschluß an die Erörterung der Form der Diligenzhandlungen ist noch dazu Stellung zu nehmen, ob auch die Fristen dieser Handlungen den für die Form festgestellten Regeln unterworfen werden sollen. Man findet häufig die Auffassung, daß der Begriff der Form im weitesten Sinn, also unter Einschluß von Ort und Zeit der Vornahme zu nehmen sei. (Felix Meyer, WSchR. Bd. I S. 519, Bd. II S. 335; L. Mossa in Bl. f. Intern. Privatrecht 3 S. 97; Urt. d. KG. v. 25. 5. 25 JW. 1926/382). Bei strenger Betrachtung erweist sich jedoch die Frist dieser Handlungen als eine materiellrechtliche Voraussetzung der Leistungspflicht der Vormänner; sie wird sonach im Zusammenhang mit dem Inhalt der Diligenzakte zu behandeln sein.

III. Materielle Voraussetzungen des Scheckgeschäfts.

Der Formbegriff hat im Scheckgesetz, wie in der Wechselordnung, eine ungewöhnliche Ausdehnung in der Richtung erfahren, daß auch materielle Erfordernisse des Schecks, die in der Urkunde sichtbar zum

Ausdruck kommen, die sogenannten unechten Formerfordernisse mit inbegriffen sind. Ein solches Erfordernis ist es, daß der Scheck auf eine bestimmte Geldsumme lautet. Diese Bedingungen unterliegen den Regeln, die wir für die eigentlichen Formerfordernisse festgestellt haben. Auf solche Fragen, die sich einzig nach den Vereinbarungen und dem Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem bemessen müssen, kann das Recht des Ausstellungsorts keinerlei Einfluß haben. Darüber, ob ein Scheck auch auf eine unbestimmte oder noch zu bestimmende Summe ausgestellt werden kann oder ob der Scheck nur bei Sicht zahlbar sein könne, kann nur das Recht und die Bedingungen entscheidend sein, unter denen die bezogene Bank arbeitet. Eine Bank, deren Recht nur die Angabe bestimmter Scheckbeträge zuläßt, kann nicht jede dem widersprechende Summenbezeichnung nach dem Recht des Ausstellungsorts nachprüfen, wenn die Kunden in verschiedenen Ländern sich jeweils die Besonderheiten des dortigen Rechts zunutze machen. Der Kunde muß sich bei seinen Verfügungen nach dem Recht des Landes richten, in dem die Zahlung aus seinem dort hinterlegten Guthaben erfolgen soll.

Diese Ausdehnung des Formbegriffs hat sogar dazu geführt, daß man aus der Notwendigkeit der Guthabenklausel geschlossen hat, daß das Vorhandensein eines Guthabens wesentliche Voraussetzung für die Gültigkeit des Schecks sei. Diese Auffassung wurde bis in die jüngste Zeit vertreten. Das neue Wechselsteuergesetz hat dazu beigetragen, die Unklarheiten hierin zu beseitigen, da es bei seiner sehr eingehenden Festlegung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit wohl die Erfüllung des § 1, nicht aber des § 3 des Scheckgesetzes erwähnt hat. Michaelis weist in Anm. 6 zu § 29 auch darauf hin, daß das wirkliche Vorhandensein eines Guthabens deshalb nicht als Voraussetzung für die Steuerfreiheit in Betracht kommen könne, weil die Frage, ob zur Zeit der Ausstellung des Schecks ein Guthaben vorhanden ist, das innere Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen betrifft, das für die Frage der Steuerpflicht nicht ohne weiteres feststellbar und den Nehmern des Schecks, die nach steuerlichen Grundsätzen für die Steuer als Gesamtschuldner haften, nicht erkennbar ist. Auch Lessing — selbst ein Bekehrter — setzt sich dafür ein, daß das Erfordernis der Guthabenklausel lediglich formale Bedeutung habe. (Lessing, Anm. III 4 zu § 1 und II zu § 29).

Die Notwendigkeit eines vorhandenen Guthabens ist eine Angelegenheit zwischen Aussteller und Be-

zogenem, ist Gegenstand des Scheckvertrags. Sie richtet sich nach der hiefür maßgebenden Rechtsordnung des Bezogenen.

Soweit die einzelnen Scheckerklärungen und Handlungen von weiteren Voraussetzungen materieller Natur abhängig sind, werden diese zweckmäßig im Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Wirkung dieser Vorgänge behandelt werden.

2. Abschnitt:

Wirkungen des Scheckgeschäftes.

Allgemeines.

Ueber die Wirkungen der scheckrechtlichen Erklärungen und Handlungen enthält weder das deutsche noch ein ausländisches Scheckgesetz eine Kollisionsnorm. Nur einzelne Scheckgesetze geben durch ihre allgemeine Verweisung auf das Wechselrecht einen Anhaltspunkt und eben auch nur insoweit, als das Wechselrecht entsprechende Vorschriften enthält. Dieser Mangel wird oft mit Bedauern festgestellt, denn es entstehen gerade in dieser Hinsicht Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die ihrerseits wieder eine gewisse Unsicherheit in der Praxis verursachen.

Die Länder, in denen das Wechselrecht eine anwendbare Norm enthält, sind Brasilien und England. Das brasilianische Gesetz erklärt in seinem Art. 15 in Verbindung mit Art. 47 des Wechselgesetzes die lex loci actus für maßgebend, das Recht am Ort der die Verbindlichkeit begründenden Erklärung. Nach englischem Recht (§ 72 2, 73 BEA.) soll für die Wirkungen der Scheckerklärung grundsätzlich das Recht des Ortes der Begebung angewendet werden, also die lex loci contractus, wobei für die Pflicht zur Präsentation, zu Protest und Notifikation eine notwendige Ausnahme zugunsten des Rechts am Zahlungsort gemacht ist. Denn bei diesen Fällen handelt es sich nur um scheinbare Verpflichtungen des letzten Inhabers, die in Wirklichkeit nach dem Recht der ihnen gegenüberstehenden Regreßverpflichtung des Vormanns zu beurteilen wären.

In den übrigen Ländern kommen jedoch alle denkbaren Lösungen vor, wie Recht des Erfüllungsorts, Heimatrecht des Verpflichteten, das von den Parteien gewollte Recht; meist genießt die lex loci actus den

Vorzug. Den Versuch einer gründlichen Regelung brachte der Vertrag von Montevideo. In Art. 33/27 des Vertrages über internationales Handelsrecht wurde bestimmt: „Die Beziehungen zwischen Trassant und Remittent richten sich nach dem Recht des Ausstellungsorts, die zwischen dem Indossanten und Indossatar nach dem Recht des Begebungs- bezw. Indossierungsorts; der Anspruch aus dem Aval nach dem Recht der Hauptverbindlichkeit, die Beziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem nach dem Recht am Wohnort des Bezogenen." Diese Regelung entspricht der auch in Deutschland sehr beliebten übermäßigen Betonung des Skripturakts, die für das Wechselrecht begründet sein mag, nicht aber ohne weiteres auch für das Scheckrecht.

In Deutschland hält man bis zur Gegenwart auch hinsichtlich der Wirkungen der Scheckerklärungen noch an den wechselrechtlichen Grundsätzen fest, nach denen für jede einzelne Verpflichtung ihr besonderes Recht gelte. Doch besteht auch hinsichtlich der dabei in Betracht kommenden einzelnen Lösungen keine Uebereinstimmung. Das bürgerliche Recht gibt keinerlei Anhaltspunkt, da das Einführungsgesetz zum BGB. in seinen auf das Internationale Privatrecht bezüglichen Normen das Schuldrecht ganz übersieht. Wir sind daher auf die allgemeinen Richtlinien des Kollisionsrechts für die Schuldverhältnisse angewiesen.

Seit Savigny spielt die Auffassung, daß der Erfüllungsort im Zweifel als Anknüpfungspunkt zu gelten habe, eine bedeutende Rolle und sie findet sich heute in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Man hat jedoch erkannt, daß mit dieser Feststellung, die auf den Schwerpunkt der Leistungspflicht abzielt, das Problem nicht restlos gelöst ist. Denn der Erfüllungsort ist seinerseits erst aus der Vereinbarung der Parteien, aus der Lage des Einzelfalls oder aus dem Gesetz zu entnehmen. Der Schwerpunkt der Leistungspflicht muß primär festgestellt werden können. Der Mittelpunkt der Verpflichtungen des Schuldners aber ist sein Wohnort, dort haben die Parteien „die Erfüllung natürlicher als an jedem andern Ort zu erwarten" (Savigny). Der Gedanke, daß als erster Anknüpfungspunkt der Wohnsitz des Schuldners herangezogen werden muß, hat sich besonders seit dem grundlegenden Werke L. v. Bars durchgesetzt. Auch das BGB. hat die Priorität des Wohnsitzrechtes des Verpflichteten angenommen, indem es nach § 269 den Erfüllungsort im Zweifel am Wohnsitz des Schuldners sucht.*)

---

*) Ebenso Urt. d. KG. v. 25. 5. 1925 (JW. 1926/382).

Das genannte Prinzip wird heute für das Wechselrecht meist anerkannt und wird von der herrschenden Ansicht auch entsprechend auf das Scheckrecht angewendet. Ein Hinweis hierauf ist in Art. 52 der Wechselordnung enthalten, der nach § 17 des Scheckgesetzes auch auf den Scheck Anwendung findet. Es heißt dort, daß beim Regreß auf einen ausländischen Ort die Berechnung von höheren dort zulässigen Sätzen nicht ausgeschlossen ist. Doch hat auch die obige Auffassung erheblich Opposition erfahren. Kein geringerer als Felix Meyer nimmt entschieden gegen die beiden bisher betrachteten Theorien Stellung. Sonderbarerweise aber wendet er sich u. a. gegen den Erfüllungsort einerseits und gegen das Wohnsitzrecht als Personalstatut andererseits, äußert sich jedoch nicht näher über das Wohnsitzrecht des Verpflichteten als Schwerpunkt des Schuldverhältnisses. Er will ausschließlich das Recht des Ausstellungs- bezw. Erklärungsorts über die Wirkungen der Obligationen des Scheckrechts entscheiden lassen und führt dazu Folgendes aus (Weltscheckrecht Bd. I S. 510): „Maßgebend ist dabei der Gesichtspunkt, daß die entscheidende Bedeutung im Scheckverkehr auf den Skripturakt zu legen ist, der Erklärende sich nicht nur seinem unmittelbaren Kontrahenten, sondern jedem späteren Nehmer des Papiers haftbar macht und im Interesse des Verkehrs nicht verlangen kann, daß der gutgläubige Erwerber seine Ansprüche einem Recht unterwirft, das in der Urkunde nicht zum Ausdruck kommt. Außerdem berührt sich im Erfolg die lex loci actus mit der lex domicilii, weil die Scheckerklärungen meist am Wohnsitz des Schuldners abgegeben werden und also dort auch zu erfüllen sind. Ebenso wird die lex fori gewöhnlich zu dem gleichen Ergebnis gelangen, weil der Prozeß regelmäßig gegen die Scheckgaranten an ihrem Wohnsitz geführt wird.“ Ebenso in Bd. II seines „Weltscheckrechts“ (S. 327): „Soweit irgend angängig, muß das in Betracht kommende Recht sich aus der Urkunde selbst ergeben. Das Gesetz darf nur beim Mangel einer Ortsangabe ergänzend eintreten. Dann bildet der Wohnsitz des Erklärenden das naturgemäße Anknüpfungsmoment. Nur eine solche Regelung entspricht den Bedürfnissen des Verkehrs. Damit scheidet die Anwendbarkeit des Rechts am Ort der Erfüllung der Verbindlichkeit aus.....“

Aus diesen Zeilen kann man schließen, daß der Verfasser des „Weltscheckrechts“ letzten Endes ein ähnliches Ziel vor Augen hat, wie die von ihm bekämpfte Theorie des Erfüllungsorts. In besonderen Fällen bedarf er, um dorthin zu gelangen, eines Umwegs über eine Rechtsvermutung, die er in § 68 Satz 2 seines

Entwurfs wie folgt vorsieht: „Als Ort der Unterzeichnung gilt dem gutgläubigen Inhaber gegenüber der bei der Erklärung angegebene Ort und mangels einer solchen Angabe der Wohnort des Unterzeichners.“ Wenn er also mit der Möglichkeit rechnet, daß auch der Ausstellungsort aus der Urkunde nicht ersichtlich ist, so ist er offenbar doch überzeugt, daß der Wohnort des Unterzeichners, also des Verpflichteten, feststellbar ist. Im Grunde steht daher die Ansicht Felix Meyers mit der Meinung, daß der Wohnsitz des Verpflichteten zum Ausgangspunkt genommen werden muß, in keinem erheblichen Widerspruch. Was dagegen seine Ansicht betrifft, daß vom Erklärungsort ausgegangen werden müsse, so kann dagegen nur wiederholt werden, daß dieser Anknüpfungspunkt ein sehr willkürlicher ist, da er keinen inneren Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis aufweist und überdies, wenn er entsprechend der obigen Auffassung aus der Urkunde entnommen werden soll, dem Belieben der Parteien alle Wege ebnet. Bei Indossamenten im Besonderen wird der Erklärungsort aus der Urkunde oft überhaupt nicht hervorgehen, sodaß hiefür eine gesetzliche Präsumption vorgesehen werden müßte. Der Wohnsitz des Verpflichteten dagegen ist ein grundlegender tatsächlicher Begriff, der als Anknüpfungsmoment eine absolute Sicherheit bietet Die Feststellung, daß die lex fori gewöhnlich zu dem gleichen Ergebnis führt, läßt am klarsten erkennen, wo der Schwerpunkt dieses Verpflichtungsverhältnisses zu suchen ist. Gerade weil der Schwerpunkt der Verpflichtung am Wohnort des Schuldners liegt, wird dort der Prozeß gegen ihn geführt, wird dort der Erfüllungsort für seine Verbindlichkeit und soll dort der Ort seiner Erklärung vermutet werden.

Diese Lösung, die im internationalen Schuldrecht und deshalb auch im Wechselrecht den Vorzug genießt, steht jedoch nicht im Einklang mit der hier vertretenen Ansicht, daß anders als beim Wechsel alle aus dem Scheckgeschäft sich ergebenden Rechtsbeziehungen am Zahlungsort lokalisiert seien. Von diesem Gesichtspunkt aus geht es nicht an, die scheckrechtlichen Beziehungen wie im Wechselrecht voneinander zu trennen und sie einzeln auf ihren örtlichen Schwerpunkt zu untersuchen, dessen Recht sodann für die einzelnen Verpflichtungsverhältnisse angewendet wird. Gerade hinsichtlich des Inhalts und der Wirkungen der einzelnen Scheckerklärung, deren Beurteilung nach der kollisionsrechtlichen Seite der Gesetzgeber ausschließlich der Wissenschaft überläßt, muß dieser Grundsatz Platz greifen.

Die Einwendungen, die hiergegen gemacht werden können, bewegen sich hauptsächlich in der Richtung,

daß jeder Beteiligte sich nicht nach Maßgabe des ihm vielleicht völlig fremden Rechts des Zahlungsorts haftbar machen will, sondern nur nach seinem eigenen Recht dafür einstehen will, daß der Scheck eingelöst wird. Es entspreche dies dem Grundsatz der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Scheckerklärung. Dem wurde bereits entgegengehalten, daß es keinem der Scheckgaranten einfallen wird, sich bewußt in höherem Maße haftbar zu machen als sein Vormann oder vielleicht alle übrigen Teilnehmer. Man würde sich schwer dazu entschließen, einen Scheck anzunehmen, wenn man weiß, daß man für eine etwaige Haftung nicht ausreichend gesichert ist. Es kann daher nur im Interesse der Sicherheit des Verkehrs liegen, wenn eine solche Zersplitterung in der rechtlichen Beurteilung vermieden wird und die Verpflichtungen aller Garanten nach einheitlichen Grundsätzen bemessen werden. Gleiche Gründe sind natürlich auch gegen die Anwendung dieser Grundsätze im Wechselrecht geltend gemacht worden, die Praxis hat sich jedoch mit diesen Schwierigkeiten abgefunden. Nun muß aber beim Scheck wiederum bedacht werden, daß die Mitverpflichtungen der Garanten bei weitem nicht die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung aufweisen, wie beim Wechsel. Der Indossant wie auch der Schecknehmer werden sich der Garantiewirkung des Indossaments nicht in dem Maße bewußt, wie beim Wechsel, und zwar aus der rein praktischen Erwägung, daß ihre Mithaftung nicht wie beim Wechsel dem Empfänger als ausschlaggebend für den Wert des Papieres gilt. Der Aussteller, eine diesem verpflichtete Bank und schließlich die kurze Einlösungsfrist geben dem Schecknehmer die Sicherheit für die Güte des Papiers.

Von den nach den obigen Ausführungen in Betracht kommenden Rechtsordnungen, der des Ausstellungsorts und der des Zahlungsorts, ist die letztere schon deshalb mehr geeignet, weil sie allein sich klar und deutlich aus der Urkunde ergibt und für jeden Schecknehmer ohne Schwierigkeit feststellbar ist.

I. Die Wirkung der Scheckbegebung.

1. Die Wirkung auf die Deckung des Schecks.

Im internationalen Verkehr drängt sich zunächst eine Frage von grundlegender Bedeutung für die unmittelbaren Rechtsfolgen der Scheckbegebung auf: Was geschieht mit der Guthabendeckung des Schecks? Die Bedeutung dieser Frage beschränkt sich zwar im Grund

auf eine Kontroverse zwischen den Ländern der deutschrechtlichen und der französischen Auffassung, verdient jedoch gerade hinsichtlich ihrer Beurteilung bei Gesetzeskollisionen eine genauere Betrachtung.

Nach französischem Recht geht mit der Scheckbegebung das Recht an der Deckung an den Remittenten, bezw. jeden weiteren Zessionar über. Im Interesse der absoluten Sicherheit des Verkehrs soll der Schecknehmer nicht auf die solidarische Haftung seiner Vormänner angewiesen sein, vielmehr soll seine Stellung durch das ausschließliche Recht an der Deckung, das ihm eine direkte Klage gegen den Bezogenen ermöglicht, erheblich verstärkt werden. Eine weitere wichtige Folge dieses Rechts ist, daß der Inhaber im Fall des Konkurses des Ausstellers nicht Konkursgläubiger wird, da der Deckungsbetrag vom Augenblick der Begebung ab dem Schecknehmer zusteht und daher nicht mehr in die Konkursmasse des Ausstellers fallen kann.

Die deutsche Auffassung erkennt, ausgehend von der abstrakten Natur jeder einzelnen Scheckverpflichtung, eine Rechtsbeziehung des Inhabers zum Bezogenen und daher auch ein Recht an der Deckung nicht an.

Diese Frage hat in den Vereinheitlichungsbestrebungen von jeher eine wichtige Rolle gespielt. Jedoch bestand gerade infolge der grundlegenden Verschiedenheit der Rechtsauffassung und der Tragweite ihrer Folgen keine Aussicht auf eine Einigung. Natürlich zeigte sich hier besonders deutlich die Schwierigkeit, dort eine Rechtsangleichung durchzuführen, wo ein Land seine eigene Rechtsanschauung zugunsten einer ihr völlig fremden und entgegengesetzten Idee aufgeben soll, die nicht nur rein technische Unterschiede zum Gegenstand haben. Da eine Lösung durch Kompromiß der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist, hat man den Versuch teils von vornherein abgelehnt, teils sah man sich im Lauf der Verhandlungen dazu gezwungen, in diesem Punkt von einer Vereinheitlichung abzusehen. Selbst wenn der Haager Entwurf eines einheitlichen Scheckrechts von 1912, wie man in jüngster Zeit wieder zu hoffen beginnt, geltendes Recht wird, so bleibt die Stellung zur Frage der Deckungszession zunächst den Einzelstaaten vorbehalten. Da der Entwurf aber auch keine einschlägige Kollisionsnorm vorsieht, ist es notwendig, bei Gesetzeskollisionen besonders sorgfältig zu entscheiden.

Die Anwendung der lex loci actus, der zwar von der herrschenden Meinung immer noch zu hohe Bedeutung beigemessen wird, die jedoch ganz allgemein und besonders im Scheckverkehr eine sehr willkürliche ist, zeigt hier besonders ungünstige Konsequenzen. Wird

nämlich ein Scheck, dessen Deckung gemäß dem genannten Prinzip auf den Inhaber übergegangen ist, in einem Land weitergegeben, dessen Recht die Deckungszession nicht zuläßt, so bleibt der betreffende Zedent Herr der Deckung, während nur die übrigen Rechte aus dem Scheck an den Schecknehmer übergehen. Dadurch verliert die Deckungszession ihren Sinn, weil das Klagerecht gegen den Bezogenen an einem Indossanten hängen bleibt und der Präsentant, dem dieses Rechtsinstitut zugute kommen soll, auf den Regreßweg angewiesen ist. Die gleichen Folgen können natürlich eintreten, wenn das Recht der einzelnen Beteiligten angewendet wird.*)

Aus diesen Gründen will Lyon-Caen in seinem Vorschlag für die Lausanner Konferenz des Institut de Droit International von 1927 allein das Gesetz des Ausstellungsorts über das Schicksal der Deckung auch bei allen weiteren Begebungen entscheiden lassen. (Rapport S. 8 f.) Dabei geht er davon aus, daß das Recht des Ausstellungsorts allein über die erste Uebertragung bestimme. Demgegenüber betonte Prof. Neumeyer bei den Beratungen der Konferenz, daß eine Uebertragung der Deckung nicht ohne Uebereinstimmung mit dem Recht des Bezogenen stattfinden könne. Denn ohne die Zustimmung seines Rechts könne der Bezogene nicht in dieser Weise belastet werden. Denn dieses Recht sei maßgebend für die Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen, d. h. für den zugrunde liegenden Scheckvertrag und die daraus entstandene Hauptverbindlichkeit. Dieses Verhältnis wird durch eine Deckungszession empfindlich berührt und kann u. U. im Konkurs des Ausstellers für den Bezogenen schwerwiegende Folgen haben. Da es sich weiter um einen Fall der cessio legis handelt, welche die Zustimmung der beiden in Frage kommenden Rechtsordnungen, der des Schuldners und der des Zedenten, erfordere, so müsse das Recht des Bezogenen und das Recht des Ausstellers die Zulässigkeit übereinstimmend bejahen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten bei den weiteren Begebungen, auf die Lyon-Caen hingewiesen hatte, fordert Prof. Neumeyer die Uebereinstimmung der Gesetze des Bezogenen, des Ausstellers und sämtlicher Indossanten, damit eine Uebertragung der Deckung erfolgen kann.

Es ist dies ein ähnliches Ergebnis, wie dasjenige, zu dem Felix Meyer in seinem Weltscheckrechtsentwurf kommt. Dort heißt es in § 68 S. 2: „Geht nach dem

*) Xavier Janne, Le transfert de la provision du chèque en droit international privé.

die Verpflichtung des Bezogenen gegen den Aussteller entscheidenden Recht mit der Begebung des Schecks der Anspruch auf die Deckung über, so erwirbt jeder Inhaber diesen Anspruch, wenn sämtliche früheren Begebungen unter der Herrschaft eines Rechts erfolgt sind, nach dem der Anspruch auf die Deckung mit der Begebung auf den Nehmer des Schecks übergeht." Diese Lösung hat allerdings die Schwäche, daß sie sich mit der Möglichkeit abfindet, daß das Recht an der Deckung bei einem der Indossanten haften bleibt und erst dann geltend gemacht werden kann, wenn der Scheck auf dem Regreßweg wieder zu diesem Indossanten zurückgelangt ist.

Diese beiden Theorien ergeben für die Praxis sehr unliebsame Folgen. Die bezogene Bank trägt im Fall des Konkurses des Ausstellers das Risiko, von zwei Seiten in Anspruch genommen zu werden, wenn sie bei der Untersuchung der Rechtslage einen Fehler begeht, nämlich vom Konkursverwalter des Ausstellers und vom Inhaber des Schecks. Bei dem heutigen Umfang des Scheckgeschäfts einer Bank wäre es eine schwere Belastung, wenn sie gezwungen wäre, all die Rechte nachzuprüfen, welche in diesem Fall für die Frage der Deckungszession herangezogen werden müßten. Insbesondere wäre es in vielen Fällen ganz unmöglich, die Begebungsorte richtig zu ermitteln, zumal nach den früheren Darlegungen nicht der auf der Urkunde angegebene Ort, sondern der tatsächliche Begebungsort den Ausschlag gibt (Michaelis S. 245 u. d. dort. Gen.). Im übrigen kann es den Banken nicht zugemutet werden, daß sie sich von vornherein dem Klagerecht einer vorerst noch unbestimmten Person unterwerfen, das ihrer Rechtsordnung völlig unbekannt ist. Sie müssen auf alle Fälle damit rechnen können, daß ihnen gegenüber nur das Recht zur Anwendung kommt, das die Grundlage der von ihnen abgeschlossenen Scheckverträge bildet, und das ist in der Regel ihr Wohnsitzrecht.

Diese Gründe wurden auf der Lausanner Konferenz gegen den Vorschlag Lyon-Caens geltend gemacht. Trotz der starken Verschiedenheit der vertretenen Ansichten ergab die Abstimmung der Konferenz ein Stimmenverhältnis von 20 : 7 für die Anwendung des Rechts des Bezogenen. In der Tat stehen den anderen Theorien schwerwiegende praktische Gründe entgegen, die hier den Ausschlag geben müssen. Die Rechtsordnung am Ort des Bezogenen ist auch die einzige, die einen absolut sicheren Anhaltspunkt zur Beurteilung der Rechtslage gewährleistet. Vor allem aber muß man auch bei der Lösung dieser Frage zunächst das Interesse

der bezogenen Banken berücksichtigen, von deren Tätigkeit der ganze Scheckverkehr, seine Förderung und seine Sicherheit abhängig ist. Sie können verlangen, daß das Gesetz ihnen alle Schwierigkeiten aus dem Weg räumt, die eine zu theoretische Behandlung des Gegenstandes für sie ergeben würde.

2. Die Regreßhaftung.

Nach herrschender Ansicht sind die Wirkungen jeder einzelnen Begebungserklärung deren eigenem Recht und zwar nach den bisherigen Darlegungen in der Regel dem Wohnsitzrecht des Erklärenden unterworfen. Wie bereits erwähnt, geht man dabei von der Annahme aus, daß jeder Garant sich nur nach den Grundsätzen seines eigenen Rechts verpflichten will, ist sich jedoch dabei vollkommen im Klaren darüber, daß diese Behandlung der Frage zu Unzuträglichkeiten führt.

Die wichtigste Funktion der Begebungserklärung ist die Garantiefunktion: der Aussteller und der Indossant haften dem jeweiligen Inhaber des Schecks für die Einlösung durch den Bezogenen. Folgen wir nun der herrschenden Lehre, so bestimmt sich der Umfang der durch die Erklärung übernommenen Haftung nach dem Rechte des einzelnen Garanten. Infolgedessen ist es durchaus möglich, daß ein Regreßschuldner mit einem höheren Betrag in Anspruch genommen wird, als er von seinem Vormann zu fordern berechtigt ist. Ebenso ist es denkbar, daß er noch weiterhaftet, wenn sein Anspruch gegen seinen Vormann bereits durch Verjährung erloschen ist. Mit dieser Möglichkeit findet sich die herrschende Meinung zu Unrecht ab. Man könnte sich hiebei auf den Grundsatz der Unabhängigkeit der einzelnen Scheckerklärung berufen, der zweifellos in anderen Beziehungen im Interesse der Verkehrssicherheit geboten ist; aber zur Anwendung im Internationalen Privatrecht ist dieser Grundsatz hier nicht geeignet, da er ein erhebliches Gefahrmoment enthält.

Auf die Ansicht, welche die lex loci actus der Parteiverpflichtung zugrunde legen will,*) braucht wohl nicht näher eingegangen zu werden, nachdem bereits früher dargelegt werde, daß die Bedeutung des Skripturakts beim Scheck keine so wesentliche ist, daß sich daraus die Anwendung des Rechts des Erklärungsorts rechtfertigen ließe. Es muß in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen werden, daß hier die Konsequenzen, die sich auch aus der Anwendung des Rechts der einzelnen Garanten ergeben, in noch un-

*) Felix Meyer, Weltscheckrecht I S. 510, II S. 327.

günstigerem Lichte erscheinen, da hier dem Inhaber die Möglichkeit geboten ist, das Maß seiner Haftung durch Begebung in einem gewissen Lande beliebig zu gestalten.

Beim Wechsel mag es gerechtfertigt sein, sich über die erwähnten Schwierigkeiten hinwegzusetzen, da hier der Nehmer sich von vornherein viel mehr auf die Reihe der Indossamente verläßt, als auf den Bezogenen, für dessen Qualität er vielfach überhaupt keinen Anhaltspunkt hat. In der Natur des Scheckgeschäftes dagegen liegt es, daß man in Anbetracht der natürlichen Leistungsfähigkeit der großen Geldinstitute, in deren Hand sich der Scheckverkehr konzentriert, viel weniger mit der Möglichkeit der Dishonorierung und des Regresses rechnet, den Scheck vielmehr wie eine Banknote behandelt und daher auf die Bonität des Garanten viel weniger Gewicht legt, als auf die der bezogenen Bank. Diese Tatsache wird noch klarer, wenn man bedenkt, daß der weitaus größere Teil aller Schecks auf den Inhaber lautet. Der Inhaber, der in diesen Fällen eine Garantie nur vom Aussteller zu erwarten hat, wird sich trotzdem nicht erst über dessen Qualitäten orientieren, sondern sich gegebenenfalls direkt an die Bank wenden, da zu erwarten steht, daß sie für ihren Kunden eintritt. Ebenso wird auch beim Ordrescheck und beim Rektascheck der Inhaber sein Augenmerk in erster Linie auf die bezogene Bank richten. Beim Rektascheck schon deshalb, weil hier die ganze Abwicklung des Scheckgeschäfts sich in der Einlösung durch den Bezogenen erschöpft. Die Regreßpflicht des Ausstellers hat untergeordnete Bedeutung, weil hier dem Remittenten im Verhältnis zum Aussteller alle Möglichkeiten offenstehen, um sich bezahlt zu machen. Aber auch beim Ordrescheck ist die Rolle der Garanten keine so bedeutende wie beim Wechsel, daß man deren Verpflichtung nicht einem anderen Recht unterstellen könnte. Der Scheck hat als kurzfristiges Papier praktisch eine geringere Umlaufsfähigkeit als der Wechsel. Die wirtschaftliche Funktion des Wechsels beruht meist in erheblichem Maße in der Kreditgewährung, sodaß die Beteiligten für längere Zeit in rechtlicher Bindung zueinander bleiben. Der Scheck soll als Bargelderſatz das Schuldverhältnis zwischen Geber und Nehmer alsbald beendigen, während der Wechsel diese endgültige Zahlung noch hinausschiebt. Unmittelbarer Zweck des Scheckgeschäfts ist die Zahlung. Die einzelnen Verpflichtungen aber treten zurück hinter der Bedeutung dieses Aktes.

Es ergibt sich also zunächst, daß der Sicherheit der Indossanten viel mehr gedient ist, wenn die Regreß-

ansprüche sich alle nach einer einheitlichen Rechtsordnung bemessen, als wenn diese zwar das Maß ihrer Haftung nach ihrer eigenen Rechtsordnung beurteilen, dabei aber Gefahr laufen, Verluste dadurch zu erleiden, daß ihre Haftung eine größere ist als die ihrer Vormänner. Weiter wurde dargelegt, daß die Regreßverpflichtungen beim Scheck von wesentlich geringerer Wichtigkeit sind als beim Wechsel und daher deren selbständige Beurteilung nach verschiedenen Gesetzen nicht gerechtfertigt ist.

Schließlich hat diese Lösung, wie auch Felix Meyer einräumt (WSchR. Bd. II S. 328), den Vorzug der Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit, dem im Scheckverkehr, der sich naturgemäß auch im Fall des Regresses möglichst glatt und schnell abwickeln muß, ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Sonach muß dem Recht des Bezogenen eine Fernwirkung auf die Rechtsbeziehungen eingeräumt werden, die zwar in der Regel außerhalb des Kreises seiner rechtlichen Einflußnahme liegen, tatsächlich aber mit seiner Tätigkeit stehen und fallen.

3. Die übrigen Funktionen der Begebungserklärung.

Die Frage der Legitimationswirkung des Indossaments muß im Zusammenhang mit der Prüfungspflicht des Bezogenen oder des in Anspruch genommenen Garanten behandelt werden. Die Prüfung der Berechtigung des Präsentanten ist ein Teil jener Tätigkeit der Banken, welche infolge ihrer ständigen Wiederholung einer gleichförmigen Normalisierung bedarf und zwar nach den Vorschriften des Rechts, das die Basis für die gesamte Tätigkeit der Banken bildet. Diese Normalisierung muß sich erstrecken nicht nur auf die Tatsache der Prüfungspflicht, sondern auch auf die gesetzlichen Präsumtionen für die Berechtigung des Inhabers, d. h. unter welchen Voraussetzungen vorbehaltlich der Formgültigkeit der Indossamente dieser als rechtmäßiger Inhaber zu gelten habe.

Bedenklich mag es erscheinen, auch die Prüfungspflicht der Indossanten bei Regreßzahlungen und die Legitimation ihnen gegenüber dem Recht des Zahlungsorts zu unterwerfen. Besonders, wenn man berücksichtigt, daß der Bezogene vom Zeitpunkt der berechtigten Dishonorierung ab uninteressiert ist und von Anfang an außerhalb des scheckrechtlichen Verbandes steht, so wird man geneigt sein, für die Frage der ordnungsmäßigen Legitimation gegenüber den Garanten das Recht des Regreßschuldners anzuwenden. Wenn wir uns aber erinnern, daß wir die Regreßpflicht der

Garanten bereits einheitlich dem Recht des Bezogenen unterstellt haben, so müssen wir die Legitimation als Voraussetzung der Regreßpflicht derselben Rechtsordnung unterwerfen. In der Tat wird durch diese Lösung nicht nur wieder der nachteiligen Zersplitterung in der rechtlichen Beurteilung vorgebeugt, sondern auch der Gefahr, daß sich der nichtberechtigte Inhaber an denjenigen Garanten wendet, dessen Recht die für ihn günstigsten Voraussetzungen der Legitimation und die mildeste Handhabung ihrer Prüfung bestimmt.

Auch bei Prüfung der Frage der Transportfunktion der Begebungserklärung zeigt sich kein Grund, von dem hier vertretenen Prinzip abzuweichen. Hinsichtlich der Uebertragung des Rechts an der Deckung wurde dies schon eingehend dargelegt. Ueber den Umfang der anderen durch die Begebung übertragenen Rechte muß ebenfalls das Gesetz des Bezogenen entscheiden. Der Inhalt der in dem Scheck verkörperten Rechte bemißt sich nach der Rechtsordnung des Bezogenen deshalb, weil sie die Grundlage zu dem scheckrechtlichen Verhältnis mit dem Aussteller und zu dessen Berechtigung, überhaupt einen Scheck zu ziehen, bildet. Die Scheckausstellung vollzieht sich eben anders als die Wechselausstellung im Hinblick auf diese Rechtsordnung und kann inhaltlich nur die Rechte erzeugen, welche ihr dieses Gesetz zuschreibt. Durch jede weitere Begebung werden naturgemäß nur solche Rechte übertragen, die nach der erwähnten Rechtsordnung mit dem Instrument verbunden sind. Zwar hat der Grundsatz: „Nemo plus juris in alium transferre potest quam ipse habet“, bei der Scheckbegebung nicht unbedingte Gültigkeit, d. h. der Indossatar erwirbt nicht etwa nur die Rechte des Indossanten als solche, wie bei der Abtretung des B.G.B., sondern er erwirbt die Ansprüche aus dem Scheck, wie sie sich abstrakt aus dem Scheck selbst ergeben, d. h. die Rechte, die der Scheck selbst erzeugt, (Lessing Anm. III 1 zu § 8, Michaelis, Anm. 8 zu § 8, Staub-Stranz, WO., Anm. 1 ff. zu Art. 10), doch sind dies auf jeden Fall nur solche, welche durch den konstitutiven Akt der Ausstellung, also nach dem Recht des Bezogenen, dem Papier anhaften.

II. Zulässigkeit und Wirkung einzelner Scheckerklärungen.

1. Akzept und Certifikation.

Man hielt es für notwendig, in dem deutschen Scheckgesetz einige wechselrechtliche Einrichtungen ausdrücklich abzulehnen, deren Erwähnung nicht notwendig

gewesen wäre, wenn man sich bei der Schaffung des Scheckgesetzes noch weiter von den Anschauungen des verwandten Wechselrechts fernhalten hätte wollen. Die Feststellung des § 10, daß ein Scheck nicht akzeptiert werden kann, enthält eine Warnung für diejenigen, die sich beim Scheckgeschäft nicht von den wechselrechtlichen Vorstellungen trennen können, weist uns jedoch notwendigerweise auf die möglichen Konflikte im Internationalen Privatrecht hin.

Die grundsätzliche Unzulässigkeit eines Akzepts im wechselrechtlichen Sinn wird in den meisten Rechten anerkannt, doch bestehen erhebliche Unterschiede bezüglich der Wirkungen eines trotzdem auf den Scheck gesetzten Akzepts. Eine Gruppe von Rechten, darunter das Deutsche, betrachtet eine solche Erklärung als nicht geschrieben, andere Länder behandeln einen akzeptierten Scheck als Wechsel, wieder andere sprechen dem Akzept zwar eine scheckrechtliche Wirkung ab, belassen ihm jedoch die eventuell aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Wirkungen einer solchen Erklärung in mehr oder weniger großem Umfang.

Seit einer Verordnung vom 31. August 1916 besteht in Deutschland eine Ausnahme von dem Akzeptverbot zugunsten des Reichsbankschecks. Diese können einen Bestätigungsvermerk erhalten, welcher in seiner Wirkung einem Wechselakzept entspricht. Nach Art. 1 Abs. 1 dieser VO. haftet die Reichsbank dem Inhaber, dem Aussteller und den Indossanten für die Einlösung des Schecks. Ein weiteres akzeptähnliches Institut besteht in den Vereinigten Staaten von Amerika, das sog. certifying. Die Wirkung eines solchen Zertifikates durch den Bezogenen geht sogar über die des Akzepts hinaus, indem sie, falls die Erklärung auf Ansuchen eines späteren Inhabers erfolgt ist, den Aussteller und die früheren Indossanten von ihrer Haftpflicht befreit und den Bezogenen zum alleinigen Scheckschuldner macht.

Es bedarf keiner langwierigen Untersuchung, um zu erkennen, daß die Zulässigkeit und die Wirkungen eines Akzepts oder einer akzeptähnlichen Erklärung nur nach dem Recht am Ort des Bezogenen beurteilt werden können. Es handelt sich dabei um Akte, die nur vom Bezogenen vorgenommen werden können und die ihn allein verpflichten. Die Lösung ist also die gleiche, ob wir nun von der lex loci actus ausgehen oder für das entstandene Schuldverhältnis das Wohnsitzrecht des Verpflichteten anwenden wollen oder ob wir im Anschluß an unsere bisherigen Ergebnisse dem Recht des Zahlungsorts auch hier die Bedeutung zumessen, die ihm dieser als Mittelpunkt des ganzen

Scheckgeschäfts für alle Fälle verleiht. Auch in Lausanne ist man dieser Lösung ohne weitere Erörterung beigetreten.

2. Das Aval.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, welche Rechtsordnung über die Zulässigkeit und Wirkungen einer auf den Scheck gesetzten Bürgschaftserklärung bestimme. Das deutsche Recht hat die Einrichtung der Wechselbürgschaft nicht in das Scheckgesetz übernommen, da ein Bedürfnis hiefür nicht bestand (Begr. S. 26). Hieraus muß geschlossen werden, daß ein auf den Scheck gesetztes Aval keine scheckrechtlichen Wirkungen erzeugen kann (Lessing S. 142, Michaelis S. 34) und eine solche Erklärung nur nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts Bedeutung gewinnen kann. Das österreichische Gesetz dagegen sah in seinem § 15 Abs. II ausdrücklich eine dem wechselrechtlichen Aval entsprechende Bürgschaftserklärung auch für das Scheckrecht vor, die den Bürgen in gleicher Weise, wie den Aussteller und den Indossanten für die Einlösung des Schecks haftbar macht. In anderen Rechten ergibt sich diese Wirkung der Bürgschaftserklärung aus der generellen Verweisung auf das Wechselrecht.

Die Konflikte, die sich aus dieser verschiedenartigen Regelung für den internationalen Verkehr ergeben, müssen ähnlich behandelt werden, wie die Frage des Umfangs der Regreßhaftung der Indossanten und des Ausstellers. Denn der Zweck der Scheckbürgschaft soll ebenfalls die persönliche Garantie für die Einlösung des Papiers sein, die Haftung des Avalisten ist sonach die gleiche wie die der übrigen Garanten. Nach der gegenwärtig herrschenden Ansicht ist daher die Verpflichtung aus einem Aval ihrem eigenen Recht unterworfen und zwar dem Wohnsitzrecht des Bürgen. Es wurde auch die Auffassung vertreten, daß sich die durch das Aval übernommene Verbindlichkeit nach dem Recht richte, unter dem die Hauptverbindlichkeit stehe (Vertrag von Montevideo). Feiner unterscheidet Felix Meyer (WSchR. Bd. I S. 511): Darüber, ob die Bürgschaftsübernahme in geringerem Umfang als die Hauptschuld möglich sei, entscheide das Recht des Bürgen. Im übrigen bestimme sich der Umfang der durch die Bürgschaft übernommenen Haftung nach dem Rechte der Hauptschuld, da durch sie die Bürgschaft erst ihren Inhalt erhalte. In jeder anderen Hinsicht unterliege die Scheckbürgschaft nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts dem Recht des Verpflichteten.

Nun liegt es nahe, die Gründe, die wir früher gegen diese Auffassung hinsichtlich der Regreßhaftung ins Feld geführt haben, auch bei der Scheckbürgschaft gegen die Trennung der einzelnen scheckrechtlichen Verpflichtungen bei ihrer kollisionsrechtlichen Beurteilung anzuführen. Doch ist dies nur in beschränktem Umfang möglich. Der Bürge tritt in der Regel nur ehrenhalber, aus Gefälligkeit, also ohne einen unmittelbaren persönlichen Vorteil, in die Reihe der Garanten ein. Es kann ihm also viel weniger als einem gewöhnlichen Indossanten oder dem Aussteller zugemutet werden, sich bezüglich seiner Verpflichtung einem ganz fremden Recht zu unterwerfen. Trotzdem erscheint eine solche Belastung des Bürgen viel weniger erheblich, wenn man wieder in Betracht zieht, daß die Rolle der Garanten im Scheckverkehr eine viel geringere ist als beim Wechsel, und daß deren Bedeutung weit hinter der des Bezogenen zurücktritt. Ueberdies ist eine Bürgschaftserklärung auf einem Scheck, wie der deutsche Gesetzgeber richtig erkannt hat, ein sehr seltener Fall. Auch für das Aval gilt, was bereits mit Bezug auf die übrigen Garantieerklärungen festgestellt wurde, nämlich, daß sie im Scheckverkehr, der im Gegensatz zum Wechsel auf eine möglichst glatte und rasche Lösung aller Schuldbeziehungen hinzielt, eine untergeordnete Rolle spielen und sich alle nach dem Recht am Ort des Bezogenen richten, wo sich die sämtlichen schuldrechtlichen Beziehungen aus dem Scheck konzentrieren.

3. Kreuzung und Verrechnungsvermerk.

Die in den beiden vorigen Abschnitten behandelten Erklärungen waren solche, die hier und dort aus dem Wechselrecht übernommen wurden, jedoch im Scheckrecht seltener vorkommen und daher von nebensächlicher Bedeutung sind. Doch müssen im Anschluß hieran zwei weitere Rechtsinstitute behandelt werden, die rein scheckrechtlicher Natur und daher besonders geeignet sind, die Bedürfnisse des internationalen Scheckverkehrs im Verhältnis zum Wechselrecht zu zeigen.

Das „Crossing" des englischen Rechts und der ihm verwandte deutschrechtliche Verrechnungsvermerk sind zwar inhaltlich verschieden, dienen aber im Wesentlichen dem gleichen praktischen Zweck, nämlich die Barhonorierung von Schecks im Interesse der Verkehrssicherheit und der möglichst bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs überhaupt zu verhindern. Durch das „Crossing" des englischen Rechts, das auch in die Rechte anderer Staaten übernommen wurde, wird dem Bezogenen verboten, den Scheck von einer anderen Person

als von einem Bankier oder, bei der speziellen Kreuzung, von einem bestimmten Bankier einzulösen. Diese Einrichtung soll dem Bezogenen und den Scheckschuldnern größere Sicherheit dafür geben, daß die Schecksumme nicht einem Unbefugten in bar ausbezahlt werde. Außerdem kann die Barzahlung überhaupt vermieden werden, da die Banken meist durch Vermittlung des „clearing house" in gegenseitigem Abrechnungsverkehr stehen. Die gleichen Vorteile bietet der deutsche Verrechnungsvermerk, der auch in Oesterreich und in Belgien eingeführt ist. Er verbietet dem Bezogenen die Barzahlung des Schecks überhaupt, sodaß auch hier der Inhaber, wenn er nicht zufällig selbst ein Konto bei der bezogenen Bank unterhält, auf die Vermittlung einer anderen Bank angewiesen ist.

Man kann die Frage, welches Recht über die Zulässigkeit und die Wirkungen einer Kreuzung oder eines Verrechnungsvermerks zu entscheiden habe, unter den verschiedensten Gesichtspunkten betrachten, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß nur das Recht des Zahlungsorts ernstlich in Betracht kommen kann. Einzig die formalistische Anwendung der lex loci actus wird zu einem anderen, jedoch praktisch wertlosen Ergebnis kommen. Wird ein auf England gezogener Scheck in Deutschland gekreuzt, so würde bei Anwendung dieses Grundsatzes diese Kreuzung keine rechtliche Wirkung haben, sodaß ein in Deutschland reisender Engländer sich dieses ihm gewohnten Instituts garnicht wirksam bedienen könnte. Selbst nach der herrschenden Lehre, daß jede Scheckerklärung ihrem eigenen Recht unterliege, muß unbedingt zugegeben werden, daß dieses Recht im vorliegenden Fall das des Bezogenen ist. Denn eine solche Erklärung begründet eine selbständige Verpflichtung auf Seiten des Bezogenen. Ihm wird geboten, den Scheck nur an eine Bank bezw. nicht in bar zu honorieren und er haftet für den Schaden, der aus einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entsteht. Eine solche ausschließliche Verpflichtung des Bezogenen kann nur nach seinem Recht beurteilt werden.

Man hat diese Lösung auch damit begründet, daß die fraglichen Erklärungen die Honorierung des Schecks betreffen, also in engem Zusammenhang mit dem Vorgang der Zahlung stehen und deshalb dem Recht des Zahlungsorts unterworfen sind. (Lyon-Caen, Rapport S. 7). Auch diese Gründe sind vollkommen zutreffend.

Doch liegt der Kern der Sache wieder in der allgemeinen Stellung des Bezogenen. Die angeführten Gedanken, die uns diese Lösung im besonderen Fall nahelegen, führen wiederum zu der Einsicht, daß der Bezogene beim ganzen Scheckgeschäft die ausschlag-

gebende Rolle spielt. Es kann nicht dem einseitigen Willen des Ausstellers oder gar eines beliebigen Inhabers überlassen werden, den Bezogenen durch einseitige Erklärung in einer Weise zu belasten, die diesem selbst und seiner Rechtsordnung ganz fremd ist. Wenn eine Bank einem Kunden ein Scheckkonto eröffnet, so tut sie es auf Grund ihres eigenen Rechts und ihrer Geschäftsgebräuche und in der Erwartung, daß man sich bei den Zahlungsgeschäften, zu denen man ihre Hilfe in Anspruch nimmt, sich auch diesem Recht und diesen Usancen anpaßt. Man wird auch einsehen, daß eine englische Bank sich nicht um einen deutschen Verrechnungsvermerk kümmern kann, da ihre Praxis nicht von vornherein darauf eingestellt ist. Auch ob sie eventuell diesen Vermerk als generelle Kreuzung behandeln darf, wird sie nur ihrem, nicht dem Recht des Ausstellungsorts entnehmen können, nicht nur weil der letztere nicht feststellbar ist, sondern weil sie auf Grund ihrer wichtigen Stellung berechtigt ist, sich auf ihr eigenes Recht zu verlassen, dem ihr ganzer Apparat entspricht. Auch der Kunde wird sich dessen in der Regel bewußt sein und über sein Guthaben nach Maßgabe des Rechtes desjenigen Landes verfügen, in dem es sich befindet.

Von dieser allgemeinen Ueberlegung muß ausgegangen werden, um auch besonders die Frage der Kreuzung und des Verrechnungsvermerks in dem Sinn zu beantworten, daß über deren Zulässigkeit und Wirkungen — ebenso wie über ihre Form — das Recht am Sitz der bezogenen Bank bestimmen muß.

4. Duplikate.

Das deutsche Gesetz gestattet in § 9 in gewissen Fällen die Ausstellung von Scheckduplikaten. Die Voraussetzungen sind, daß der Scheck im Ausland zahlbar ist und daß es ein Rekta- oder Ordrescheck ist, der vervielfältigt werden soll. Dabei muß jede Ausfertigung als erste, zweite, dritte usw. bezeichnet werden. Der Zweck der Bestimmung beruht darin, daß bei Versendung des Papiers ins Ausland eine erhöhte Sicherheit gegen den Verlust geschaffen wird, wenn mehrere Ausfertigungen in verschiedenen Transportmitteln befördert werden. Beim Wechsel ist eine Beschränkung auf die im Ausland Zahlbaren nicht getroffen, da hier ein weiteres Moment, nämlich die Präsentation zur Annahme durch Vorlegung einer Ausfertigung den Ausschlag gab, welches bei dem nicht akzeptablen Scheck in Wegfall kommt. Aus der von der entsprechenden wechselrechtlichen Bestimmung verschiedenen Fassung und dem im Scheckverkehr geringeren Be-

dürfnis wird weiter mit Recht geschlossen, daß ein Anspruch auf Ausstellung von Duplikaten mit Ausnahme von dem besonderen Fall einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung oder eines bestehenden Verkehrsbrauchs nicht besteht. In anderen Staaten ist die Frage der Zulässigkeit, Notwendigkeit und Wirkung der Ausstellung von Duplikaten ganz verschieden geregelt. Viele ausländische Rechte erlauben die Vervielfältigung durch Verweisung auf das Wechselrecht in demselben Umfang wie dort. Andere gestatten die Duplierung mit ihren normalen Wirkungen wie Deutschland unter gewissen Voraussetzungen oder Beschränkungen; so verlangt Frankreich neben der Numerierung die sogen. kassatorische Klausel, damit die Honorierung eines Exemplares befreiende Wirkung auch hinsichtlich der übrigen Ausfertigungen habe. Wieder andere Rechte lassen die Vervielfältigung überhaupt nicht zu. So Oesterreich, denn im § 20 des dortigen Scheckgesetzes sind die auf das Scheckrecht anwendbaren Bestimmungen des Wechselrechts speziell aufgezählt, die Vorschrift über Duplikate ist dabei aber nicht angeführt.

Auch hieraus können sich erhebliche Konflikte im internationalen Verkehr entwickeln. Das deutsche Gesetz geht offenbar von der Vorstellung aus, daß für die Frage der Zulässigkeit von Scheckduplikaten die Rechtsordnung des Ausstellungsorts zuständig sei. Es wird dies allgemein aus der Bestimmung des § 26 hergeleitet, in dem man diese Bestimmung schlechthin auf die Frage anwendet. (Michaelis S. 104, Lessing S. 134, Jakusiel BA. VIII S. 284.) Dieser Auffassung zufolge wird ein Duplikat eines vom Ausland auf Deutschland gezogenen Schecks, das nach dem Recht des ausländischen Ausstellungsorts ungültig ist, auch in Deutschland ungültig sein. Dagegen behaupten die genannten Autoren, daß unter Ausland im Sinne des § 9 jedes vom Ausstellungsort verschiedene Land zu betrachten sei und erklären daher in Anwendung des § 26 Abs. 2 S. 2 ein solches Duplikat in Deutschland für gültig, da es den Anforderungen des inländischen Rechts entspreche. Eine Begründung dafür, daß das deutsche Gesetz mit der Bestimmung des § 9 alle von einem Land auf ein anderes gezogenen Schecks umfassen wollte, wird jedoch nicht gegeben. Eine solche Ausdehnung würde die Zuständigkeit des deutschen Gesetzes überschreiten und dem Kollisionsrecht vorgreifen, welches dem Recht des ausländischen Ausstellungsorts die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vervielfaltigung überläßt. Diese Auslegung kann daher dem Willen des Gesetzgebers auch dann nicht entsprechen, wenn man die Zulässigkeit von Duplikaten schlechthin nach dem Recht des Ausstellungsorts beurteilt wissen wollte. Es wäre zum mindesten

überflüssig, die Zulässigkeit der mehrfachen Ausfertigung der im Ausland ausgestellten Schecks zu regeln, wenn durch eine Regel des internationalen Privatrechts bereits die Unzuständigkeit der deutschen Rechtsordnung festgestellt ist, hierüber zu entscheiden. Eine Anwendung des § 26 Abs. 2 kann daher gar nicht in Frage kommen.*)

Der genannten Auffassung muß aber auch deshalb entgegengetreten werden, weil sie offenbar auf einer mangelhaften Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Voraussetzungen einer Scheckerklärung beruht. Wie die erwähnten Schriftsteller selbst betonen, bezieht sich § 26 lediglich auf die Formerfordernisse eines Schecks oder einer Scheckerklärung (Michaelis S. 244 Anm. 2a zu § 26, Lessing Anm. I zu § 26 S. 271) wenden aber desungeachtet den Abs. 2 dieser Bestimmung auch an, wenn die nach ausländischem Recht ungültige Duplierung der rein materiellen Bedingung des deutschen Rechts — Rechtsverschiedenheit zwischen Ausstellungs- und Zahlungsort — entspricht.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß der § 26 des deutschen Gesetzes nur insoweit Platz greift, als es sich um Formerfordernisse handelt, nicht aber, wenn die rechtsgültige Vervielfältigung von einer Bedingung rein materieller Natur, wie sie der § 9 des deutschen Gesetzes aufstellt, abhängig ist. Für diese primäre Frage der materiellen Zulässigkeit dürfte nach den herrschenden Grundsätzen das Wohnsitzrecht des Ausstellers maßgebend sein. Dann aber wird die Frage praktische Bedeutung gewinnen, ob unter Ausland im Sinn des § 9 jedes vom Ausstellungsland verschiedene Land zu betrachten ist. Denn hier hat das deutsche Recht darüber zu befinden, ob das von einem Aussteller deutschen Wohnsitzes im Ausland angefertigte Duplikat eines auf Deutschland gezogenen Schecks rechtlich zulässig ist. Die Frage ist nach der ratio legis zu bejahen.

Nunmehr ist zu untersuchen, ob diese kollisionsrechtliche Regel, die wir als geltendes Recht festgestellt haben, zweckmäßig ist oder ob wir auch hier aus praktischen Erwägungen dem Recht des Zahlungsorts den Vorzug geben können. Wenn wir uns vor Augen halten, für wen die doppelte Ausfertigung, wenn sie ihren normalen Lauf geht zunächst rechtlich bedeutsam werden kann, wer mit der Prüfung der Zulässigkeit und Gültigkeit belastet wird, für wen sie im Fall von Unregelmäßigkeiten Gefahren bringt und wer gegen diese Gefahren geschützt werden muß, so sehen wir wieder einen Ausschnitt aus der überragenden Stellung,

---

*) Gleicher Ansicht Felix Meyer, WSchR. Bd. I, S. 420.

die der Bezogene beim Scheckgeschäft einnimmt. Wie können wir dem Bezogenen zumuten, die Gültigkeit eines vorgelegten Duplikats, seine eventuelle Nichtigkeit oder seine Qualität als selbständiger Scheck, seine Rechtswirkungen nach dem Recht eines Orts zu prüfen, der aus der Urkunde nicht mit Sicherheit hervorgeht! Abgesehen von dem seltenen Fall, daß die verschiedenen Exemplare an verschiedene Personen weiterindossiert werden, hat die Ausstellung und Begebung von Duplikaten bis zu dem Zeitpunkt der Präsentation rein praktische Bedeutung. Erst beim Bezogenen unterliegt sie einer rechtlichen Würdigung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, Gültigkeit und Wirkungen; denn der Bezogene trägt das Risiko einer mehrfachen Honorierung, sofern nicht dem Aussteller ein Verschulden zur Last fällt.

Dagegen kann von dem Aussteller wohl verlangt werden, daß er sich darüber Gewißheit verschafft, ob nach dem Recht der Bank, bei der er ein Scheckkonto errichtet, die Ausstellung von Duplikaten gestattet ist. Auch die Frage der Zulässigkeit von Duplikaten steht unter dem entscheidenden Einfluß der Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem, die ihre Grundlage in den Gesetzen des Bezogenen haben.

III. Die zur Geltendmachung der Rechte aus dem Scheck notwendigen Handlungen.

Die im Folgenden zu erörternden Handlungen bilden die Voraussetzung der Ausübung des Regreßrechts. Es handelt sich im Besonderen um die Vorlegung, den Protest und die Protestsurrogate und die Benachrichtigung der Vormänner im Fall der Dishonorierung. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung des Inhabers, diese Handlungen vorzunehmen, denn es entsteht durch ihre Unterlassung keine Haftung gegenüber dritten Personen. Die Gesetze knüpfen an ihre Unterlassung lediglich gewisse nachteilige Folgen für den Inhaber selbst, indem sie ihm die Möglichkeit des Regresses entziehen oder diese beschränken. Diese scheinbaren Verpflichtungen des Inhabers werden daher auch im internationalen Wechselrecht nicht für sich allein behandelt, sondern unterliegen als Voraussetzungen der ihnen gegenüberstehenden Regreßverpflichtung der Vormänner der gleichen Beurteilung wie diese selbst (vergl. Neumeyer, Intern. Privatrecht S. 30). Die Frage ihrer Notwendigkeit und Wirkungen wird daher im Wechselrecht nach dem Recht des in Anspruch genom-

menen Regreßschuldners beantwortet.*) Diese Lösung gilt nach der gegenwärtigen überwiegenden Ansicht auch für das Scheckrecht. Sie entspricht jedoch weder dem hier vertretenen Grundsatz, daß eine getrennte Beurteilung der einzelnen Verpflichtungsverhältnisse abzulehnen ist und alle scheckrechtlichen Einzelheiten dem Recht des Bezogenen unterworfen sind, noch läßt sie sich bei einer näheren Untersuchung der einzelnen dieser Handlungen ausnahmslos durchführen.

1. Präsentation, Protest und Protestsurrogate.

Es wird sich als zweckmäßig erweisen, bei der Untersuchung dieser Diligenzhandlungen den Protest und die Protestsurrogate vorwegzunehmen, um zu prüfen, welches Recht über ihre „Notwendigkeit" zu bestimmen hat.

Die Beantwortung dieser Frage wird erheblich einfacher, wenn man zunächst eine grundsätzliche Feststellung trifft: Die in der Literatur häufig gemachte Trennung zwischen der Notwendigkeit und der Form dieser Handlungen **) ist im internationalen Privatrecht hinsichtlich des Protestes und der Protestsurrogate belanglos. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß die Notwendigkeit eines Präsentationsbeweises als Faktum unzweifelhaft feststeht. Alle Gesetze sind sich darin einig, daß ein Nachweis der Dishonorierung oder vergeblichen Präsentation für die Ausübung des Regreßrechts erforderlich ist. Denn was geschähe mit einem Scheck, der abgesehen von dem Fall einer besonderen Vereinbarung (Protesterlaß!) ohne den Nachweis einer

---

*) Staub-Stranz, Wechselordnung, S. 305 c. — Neumeyer, Internationales Privatrecht, S. 30.

**) Wächter, Wechselrecht S. 21 zu § 9: „Von der äußeren Form der Handlung muß die Notwendigkeit einer solchen Handlung für die Wahrung der betreffenden Rechte unterschieden werden. Die Frage, ob z. B der Regreßanspruch gegen den inländischen Indossanten den Protest mangels Zahlung zur Voraussetzung hat, beantwortet sich nach dem Gesetz, welches am ausländischen Zahlungsort des Wechsels also dem Ort, an welchem die Protestaufnahme stattgefunden hat, gilt, sondern nach dem Recht des inländischen Indossanten. Die Notwendigkeit einer Handlung bestimmt sich in der Regel nach dem Recht des Orts, an welchem die in Frage stehende Wechselerklärung ausgestellt wurde, also die Notwendigkeit des Protestes für die Geltendmachung des Regreßanspruchs gegen den inländischen Regreßschuldner nach dem Ort seiner Wechselerklärung."

Felix Meyer, WSchR. Bd. I S. 505: „Diese Bestimmuug (Nr. 72, 3 BEA) entscheidet also nicht über die Form dieser Erklärungen, sondern auch über ihre Notwendigkeit."

Ferner Staub-Stranz, WO. S. 305.

ordnungsgemäßen Präsentation zum Regreß gehen könnte! Daß die Notwendigkeit dieser Handlungen als selbstverständlich unterstellt werden muß, ergibt sich auch aus der üblichen Terminologie, die den Protest und die Protestsurrogate unter die „zur Erhaltung des Scheckrechts erforderlichen Handlungen“ zählt. Es ist daher unnötig, diese Handlungen im Kollisionsrecht auf ihre Notwendigkeit zu untersuchen, nachdem eine Regreßmöglichkeit ohne sie mit dem Wesen des Schecks unvereinbar ist und sie daher durchwegs von vornherein als erforderlich angesehen werden.

Ob dagegen im Einzelfall ein Protest oder ein in der Gesetzgebung eines Landes vorgesehenes Protestsurrogat notwendig und zulässig ist, ist eine Frage der Form, in welcher der Nachweis der Dishonorierung erbracht werden muß. Durch die vielfachen Bestrebungen, den Wechselprotest zu beseitigen und an seine Stelle weniger umständliche Formen des Präsentationsnachweises zu setzen, wird diese Auffassung unterstützt. Stranz*) führt u. a. aus: „Aus der Natur der Regreßverbindlichkeit folgt als notwendige Voraussetzung des Regresses die Präsentation zur Zahlung beim Hauptschuldner ...., dagegen folgt weder aus der Natur des Wechsels noch aus dem Wesen der Regreßschuld, daß der Beweis über jene Präsentation *in der Form* einer amtlichen Urkunde, in der Form einer Protesturkunde erbracht werden müsse.“ Notwendig der Natur der Sache nach ist also die Präsentation und ihr Nachweis. Dinge, die sich aus der Natur eines international verwendeten Wertpapiers ergeben, dürfen wir im internationalen Privatrecht als gegeben betrachten und als Grundlage für die kollisionsrechtliche Untersuchung benützen. Wenn ein Gesetz besondere Handlungen für „notwendig“ erklärt, so will es dadurch nur eine Form für den naturgemäß notwendigen Präsentationsbeweis vorschreiben. Im Kollisionsrecht kann daher nicht nach der Notwendigkeit eines Protestes oder einer ihn ersetzenden Diligenzhandlung gefragt werden, sondern nur nach der Form des an sich notwendigen Präsentationsbeweises.

Diese Frage ist nach den für die Form scheckrechtlicher Handlungen aufgestellten Grundsätzen zu beantworten. Nach den früheren Ausführungen unter B, 1. Abschn., II, 3 muß die Form der Präsentation selbst und des Protestes bezw. Protestsurrogats nach dem Recht des Zahlungsorts beurteilt werden. Dieses Ergebnis wird auch in der Literatur vielfach ge-

*) Dr. J. Stranz: Ein Protest gegen den Wechselprotest.

billigt*) und ist im englischen Recht ausdrücklich sanktioniert. In dieser Frage erschöpft sich aber zugleich die an der oben genannten Stelle erfolgten Untersuchung, welchen äußeren Formen eine einzelne solche Beweisart zu entsprechen hat.

Diese Lösung der Frage entspricht durchaus den Anforderungen der Praxis. Man kann nicht verlangen, daß bei Dishonorierung eines von Italien auf Deutschland gezogenen Inhaberschecks die Privaterklärung der bezogenen Bank gemäß dem Recht des italienischen Ausstellers in ein Register eingetragen wird, das in Deutschland garnicht existiert, ebensowenig wie die Protestaufnahme durch ein Organ erfolgen kann, das es am Zahlungsort garnicht gibt. Man kann vom Inhaber auch nicht verlangen, daß er das Gesetz des jeweils in Frage kommenden Garanten heranziehen müßte, um zu erfahren, auf welche Weise er seine Regreßrechte sichern muß.**)

Wollte man die Notwendigkeit der einen oder anderen Beweisart nach dem Rechte des jeweils in Frage stehenden Garanten bestimmen, so könnte bei einem Ordrescheck, der in verschiedenen Ländern indossiert wurde, jeder Indossant eine besondere Diligenzhandlung als Beweis der Dishonorierung und Vorausspricht aber dem Sinne des Gesetzes und den Besetzung seiner Regreßverpflichtung fordern. Es entdürfnissen der Praxis, daß ein einmaliger Nachweis genügt und daß dieser seiner Art nach einer möglichst einheitlich bestimmten Rechtsordnung entnommen ist. Der Garant muß und kann sich mit den am Zahlungsort bekannten und üblichen Formen dieses Nachweises begnügen.

---

*) Grünhut (Wechselrecht Bd. II S. 577 oben u. Anm. 29) will ebenso wie die Form dieser Diligenzhandlungen auch deren Notwendigkeit und Wirkungen dem Rechte des Zahlungsorts unterstellen. Durch sie würden die Vorgänge gelegentlich der Präsentation zur Zahlung, also die Dishonorierung bekundet. Auch die Frage, ob die bloße Protestnotierung genüge, sei nach dem ausländischen Recht des Zahlungsorts zu beurteilen.

Bill of Exchange Act No. 72, 3: „The duties of the holder with respect to presentment for acceptance and payment, and the necessity for or sufficiency of the protest or notice of dishonour, or otherwise, are determined by the law of the place where the act is done or the bill is dishonoured." Hiezu siehe Westlake, International Privat Law, S. 318.

Ebenso Urt. d. KG. v. 25. V. 25 (JW. 1926/382)

**) Westlake, a. a. O. S. 320, § 231: „A snare would be laid for the last holder of the instrument, if he had to follow the directions of any other law with regard to what he has to do there in order to preserve his recours against the previous parties."

Ebenso selbstverständlich, wie die Notwendigkeit des Nachweises der ordnungsmäßigen Präsentation, ist das Erfordernis der Präsentation selbst als Voraussetzung des Regreßrechts.

Dagegen bedarf es noch einer Untersuchung darüber, welche Wirkungen die genannten Handlungen hervorrufen. Hierin geht die herrschende, dem Wechselrecht entnommene Lehre dahin, daß sie, weil sie ihrem Zweck nach nur die Bedingungen für die Haftung des Regreßschuldners schaffen, nach dem Recht zu beurteilen sind, unter dem deren Verpflichtungen stehen.*) Dies ist nach der herrschenden Lehre wiederum das Wohnsitzrecht des Garanten, nicht aber nach der hier vertretenen Auffassung, die die Garantieverpflichtung des Ausstellers und der Indossanten dem Recht des Bezogenen unterstellt. Dieselben Gründe, die hiezu Veranlassung gaben, können auch dafür herangezogen werden, daß die Wirkungen dieser Handlungen, die ja an und für sich kaum einen Unterschied in den verschiedenen Gesetzgebungen aufweisen, sich ebenfalls nach dem Recht des Zahlungsorts richten. Es spricht dafür vor allem wieder die Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit im Scheckverkehr. Es wäre undenkbar, daß die Wirkung eines Protestes gegenüber den einzelnen Garanten je nach deren Rechtsordnung eine verschiedenartige wäre. Es widerspricht auch jeder vernünftigen Ueberlegung, daß eine nach dem Recht des Zahlungsorts vorgenommene Handlung, unter Umständen sogar eine Amtshandlung eines staatlichen Organs, Wirkungen auslösen soll, die ihr nach dem betreffenden Recht garnicht zukommen, sondern einem fremden Recht entstammen, das seinerseits diese Handlung vielleicht garnicht kennt.

Bei der Beurteilung von Vorgängen, die sich wie die Präsentation und der Protest am Ort des Bezogenen abspielen, kann kein Unterschied gemacht werden zwischen den Wirkungen auf die Verpflichtungen von Garanten mit verschiedenem Wohnsitzrecht. Die Wirkungen dieser Handlungen müssen sich gleichmäßig nach dem Recht der bezogenen Bank richten, das auch für alle Beteiligten eine gleichmäßig erkennbare Grundlage für die Beurteilung bildet.

Eine Frage, die die grundsätzliche Notwendigkeit des Präsentationsbeweises nicht berührt, ist die der Möglichkeit des Protesterlasses. Dadurch, daß ein einzelner Indossant durch eine solche Erklärung dem Inhaber die Beweislast abnimmt und sich ohne förmlichen Nachweis der Dishonorierung dem Regreß unterwirft, um Kosten zu sparen, wird die Notwendigkeit der

*) Urt. des OLG. Köln v. 21. 10. 1925, JW. 1926/1354.

Präsentation nicht aufgehoben, von der Notwendigkeit des Protestes oder eines Protestsurrogats aber nur eine vertragliche Ausnahme gemacht. Unzulässig ist der Protesterlaß in Italien, Venezuela, Peru und San Salvador.

Wie sich nach der herrschenden Auffassung die Verpflichtung des Inhabers zur Protesterhebung nach dem Recht der gegenüberstehenden Regreßverpflichtung richtet, so müßte auch die Zulässigkeit und Wirkung einer solchen Ausnahme von dem Erfordernis des Protestes sich nach der gleichen Rechtsordnung beurteilen. Bei der hier angewendeten Argumentation, welche von der grundsätzlichen Notwendigkeit des Vorlegungsnachweises ausgeht und das Erfordernis der einen oder anderen Art dieses Nachweises als Frage der Form dem Recht des Zahlungsorts als lex loci actus unterwirft, wird man auf einem anderen Weg zu diesem Ergebnis kommen müssen. Der Protesterlaß erweist sich hier als ein rechtsgeschäftlicher Verzicht auf die Einhaltung einer Formvorschrift, welche dem Recht des Zahlungsorts als lex loci actus zu entnehmen ist. Diese Rechtsordnung muß auch darüber bestimmen, ob und mit welcher Wirkung ein solcher Verzicht statthaft ist.

2. Die Notanzeige.

Die Frage der Notwendigkeit der Handlung wird bei der Notanzeige auftauchen. Hauptsächlich deshalb erfordert sie eine gesonderte Behandlung. Es gibt Staaten, die die Notanzeige überhaupt nicht kennen, wie die Schweiz; andere, welche sie als unbedingte Voraussetzung für die Ausübung des Regreßrechts erfordern, so England und Amerika, Spanien, Frankreich und Belgien, die drei letzten jedoch mit gewissen Modifikationen. Eine Zwischenstellung nimmt das deutsche System ein, das an die Unterlassung nur gewisse andere nachteilige Folgen knüpft, nämlich den Verlust des Anspruchs auf Zinsen, Kosten u. Provision (letzteres bestritten!) und die Haftpflicht für Schäden, die infolge der Unterlassung entstanden sind. Ebenso ist die Regelung in Oesterreich, Skandinavien, Japan: auch Italien und Rumänien gehören zu dieser Gruppe.

Es besteht keine unmittelbare Veranlassung, dem Recht des Zahlungsorts einen Einfluß auf die Notwendigkeit und Wirkungen der Notanzeige beizumessen. Es wird freilich auch der Standpunkt vertreten, daß sich die Notanzeige wie der Protest und die Protestsurrogate nach dem Recht des Zahlungsorts deshalb richte, weil sie die Vorgänge bei der Präsentation zur Zahlung, also die Dishonorierung bekunden solle.

(Grünhut, Wechselrecht Bd. II, S. 577). Diese Argumentation läßt sich noch hinsichtlich des Präsentationsbeweises vertreten, nicht mehr aber für die Benachrichtigung der Vormänner, denn sie enthält ja nur eine Mitteilung über den genannten Vorgang.

Rechtliche Beziehungen schafft die Notanzeige zwischen dem Garanten und dem Scheckgläubiger. Es wäre daher die natürlichste Lösung diejenige, welche auch der herrschenden Ansicht entspricht, daß sich ihre Notwendigkeit als Voraussetzung für die Regreßpflicht und ihre Wirkungen auf die Regreßhaftung nach dem Recht des Regreßpflichtigen beurteilen.*) Vom praktischen Standpunkt aus führt diese Lösung natürlich zu denselben Unzuträglichkeiten, wie bei all den anderen Fragen, die jeweils nach dem Wohnsitzrechte der verschiedenen Verpflichteten zu beantworten wären. Sobald ein Scheck durch mehr als zwei Länder gegangen ist, zeigen sich erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Anzeigepflicht der einzelnen Indossanten. Zwar entstehen daraus keine unmittelbar nachteiligen Folgen, da die Benachrichtigung nicht eher gefordert werden kann, als der Verpflichtete selbst Kenntnis von der Dishonorierung erlangt hat. Doch wird das ganze Erfordernis der Notanzeige gegenüber einem früheren Vormann illusorisch, sobald der Inhaber oder einer der benachrichtigten Indossanten gemäß dem zwischen ihm und seinem Vormann geltenden Recht die Notanzeige unterläßt. Von diesem Nichtbenachrichtigten kann keine Notanzeige mehr verlangt werden. Daher empfiehlt sich auch hier die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung gegenüber allen Verpflichteten.

Wenn wir aber schon ein einheitliches Recht gegenüber allen Beteiligten anwenden werden, und diese Frage wie alle anderen der Beurteilung nach einer besonderen Rechtsordnung entziehen, dann bestehen auch keine Bedenken mehr dagegen, sie ebenfalls dem Recht des Zahlungsorts zu unterstellen, das für alle Beteiligten am leichtesten feststellbar ist. Natürlich ist es, daß dieses Recht auch gleichheitlich über die Wirkungen der Notanzeige entscheiden muß; es geht nicht an, daß im Fall ihrer Unterlassung der eine in vollem Umfang regreßpflichtig bleibt, sein Vormann aber nur mehr beschränkt oder überhaupt nicht mehr haftet.

3. Die Fristen der Diligenzhandlungen.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Behandlung der Form der zur Geltendmachung der Rechte aus dem

*) Urt. d. O.L.G. Hamburg v. 17. II. 1925 — BA 1925 26, 12.

Scheck erforderlichen Handlungen erwähnt wurde, ist die Einhaltung der für diese Handlungen vorgesehenen Fristen eine materielle Voraussetzung für die Erhaltung und Ausübung des Regreßrechts.

Für die Vorlegungsfrist hat das deutsche Scheckgesetz zwar indirekt, aber mit aller Bestimmtheit den Grundsatz anerkannt, daß sie sich nach dem Recht des Zahlungsorts bemesse. Es behält in § 11 Abs. 2 die Festsetzung der Vorlegungsfristen für die im Ausland ausgestellten und im Inland zahlbaren Schecks dem Bundesrat vor, der durch eine VO. vom 19. März 1908 diese Fristen kasuistisch nach Maßgabe der Entfernung des Ausstellungslandes bestimmte. Nach dem folgenden Satz des § 11 Abs. 2 gelten diese Fristen auch für die im Inland ausgestellten und im betreffenden Ausland zahlbaren Schecks, jedoch nur wenn das betreffende ausländische Recht keine Vorschriften über die Vorlegungszeit enthält, also subsidiär. Damit ist ganz eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß für die Präsentationsfrist in erster Linie das Recht des Zahlungsorts ausschlaggebend sein soll. Trotzdem bedeutet es eine Zuständigkeitsüberschreitung, wenn der deutsche Gesetzgeber ohne weiteres die Festsetzung der Vorlegungsfrist in Anspruch gimmt, wenn das Recht am Zahlungsort sie nicht regelt. Hiebei ist zweifellos nur an eine Regelung durch Gesetzesrecht gedacht. Denn eine Regelung, wenn sie auch nur in der stillschweigenden Ablehnung einer Beschränkung oder gewohnheitsrechtlich besteht, wird wohl überall anzunehmen sein, wo ein Scheckwesen überhaupt existiert. Der deutsche Gesetzgeber geht offensichtlich zu weit, wenn er sich eine Zuständigkeit anmaßt, weil das Ausland keine positiven Vorschriften gibt. Sicherlich aber müssen wir die Bestimmung des englischen und des amerikanischen Rechts, welche die Vorlegung innerhalb eines angemessenen Zeitraums („within a reasonable time") anordnen, als positivrechtliche Regelung bezeichnen. (Vergl. R.G. Bd. 115 S. 195 vom 4. 1. 17. Dort wird für einen von Deutschland auf Newyork gezogenen Scheck entsprechend der Newyorker Verkehrsanschauung eine Präsentationsfrist von einem Monat für angemessen erachtet, also ein erheblich kürzerer Zeitraum, als ihn das deutsche Gesetz subsidär vorsieht. Ferner Lessing S. 153 Anm. IV 3 zu § 11, Michaelis S. 118 Anm. 7 zu § 11.)

In einer besonders schwierigen Lage befindet sich angesichts dieser Frage die Rechtspraxis in den Staaten, deren Gesetze nicht nur keine Kollisionsnorm enthalten, sondern überhaupt keine besonderen Vorlegungsfristen für Auslandsschecks vorsehen. So reicht in Italien die allgemeine für Distanzschecks bestimmte Frist von 15

Tagen in vielen Fällen nicht aus. Zuerst fand sich die Rechtsprechung damit ab, daß in diesen Fällen das Regreßrecht gegen die Garanten nicht gewahrt werden könne, später half man sich bald durch analoge Anwendung der Vorschriften über den Sichtwechsel, bald durch die Vermutung einer Vereinbarung zugunsten der längeren ausländischen Frist. Am besten entspricht die Auffassung Sraffes (in Rivista del Diritto Commerciale 1927 Bd. I S. 254), der freilich behauptet, daß die Anwendung des Art. 58 des Cod. di Commercio nicht nur die Form i. e. S. sondern auch die Frist der Diligenzhandlungen erfasse und demnach die lex loci actus, das Recht des Zahlungsorts, die Präsentationsfrist bestimme. Hiebei geht Sraffa von der auch in der deutschen Literatur überwiegenden Anschauung aus, daß die Präsentationsfrist als Gegenstand der Form der Diligenzhandlung dem hiefür geltenden Grundsatz der lex loci actus unterliegc. Eine letzte Theorie erblickt in der Unmöglichkeit der Vorlegung innerhalb der fünfzehntägigen Frist einen Fall der höheren Gewalt, sodaß die Frist durch den langwierigen Transport gehemmt erscheint. (L. Mossa in Bl. f. Intern. Privatr. 3. Jahrg. S. 94 ff.). Sie dürfte in den Fällen anwendbar sein, in denen der vom Ausland auf Italien gezogene Scheck innerhalb der 15tägigen Frist nicht vorgelegt werden kann.

In der neueren Rechtsprechung beginnt sich die Auffassung, daß das Recht des Zahlungsorts für die Bestimmung der Präsentationsfrist zuständig sei, immer mehr durchzusetzen. Seit Savignys Theorie des Erfüllungsorts spielt sie eine bedeutende Rolle in allen Ländern und dürfte gegenwärtig die vorherrschende sein. (Lyon-Caen et Renault, Traité du Droit Commercial Bd. 4 S. 658). Auch v. Bar (Internationales Handelsrecht in Ehrenbergs Hdb. d. ges. Handelsr. Bd. I S. 327) entscheidet sich für das Recht des Zahlungsorts, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Verschiedenheit der inländischen und ausländischen Frist die kürzere Anwendung finden müsse, da die möglichst kurze Frist zum Wesen des Schecks gehöre. Diese Lösung ergibt sich wohl bei der Betrachtungsweise, die in jedem Fall vom inländischen Standpunkt ausgeht, nicht aber, wenn man, wie es unbedingt notwendig ist, den Scheck stets vom Standpunkt des Bezogenen aus betrachtet. Selbst wenn dessen Recht eine längere Frist vorsieht, so ist sie maßgebend.

Die Ansicht Dienas*), daß sich die Vorlegungsfrist nach dem Recht des einzelnen Garanten richte, konnte

*) G. Diena, Trattato di Diritto Commerciale Internazionale Bd. 3, S. 252.

sich weder in der Praxis durchsetzen, noch fand sie Anklang bei der Wissenschaft, da sie eine zu große Zersplitterung in der rechtlichen Beurteilung zur Folge hat. (v. Bar a. a. O. S. 404, Mossa a. a. O.).

Die Haager Konferenz von 1912 hat für das einheitliche Scheckrecht in Art. 14 ihres Entwurfs eine Mindestfrist von 10 Tagen festgelegt, die von den Einzelstaaten jeweils verlängert werden kann. Im übrigen stellt sie sich ebenfalls auf den Standpunkt, daß das Recht des Zahlungsorts entscheidend sei. Auch die Lausanner Konferenz des Institut de Droit International hat dieser Auffassung ohne Diskussion beigepflichtet.

Wenn wir auf die eingangs getroffene Feststellung zurückkommen, daß die Einhaltung der Präsentationsfrist eine materielle Voraussetzung für die Regreßpflicht der Vormänner sei, so erweist sich das letzte Resultat als richtig aus der einfachen Erwägung, daß die Bedingung für die Regreßpflicht der Garanten demselben Recht untersteht, wie diese Regreßverpflichtung selbst. Die Haftung der Garanten unterliegt nach den bisherigen Ergebnissen dem Recht des Zahlungsorts. Dieses ist daher auch maßgebend für die Bestimmung der Präsentationsfrist.

Aus der gleichen Ueberlegung heraus muß auch die Protestfrist dem Recht am Ort des Bezogenen entnommen werden, denn ihre Einhaltung stellt sich ebenfalls als Bedingung für die ihr gegenüberstehende Regreßverpflichtung dar und bemißt sich nach derselben Rechtsordnung wie diese. Auch die Protestfrist wurde vielfach als Bestandteil der Form der Diligenzhandlung betrachtet und aus dem Gesichtspunkt der lex loci actus, ebenso wie die Form der Handlung i. e. S. (s. 1. Abschn. II 3), dem Recht des Zahlungsorts unterstellt.

Schließlich führen diese Gründe auch für die Notifikationsfrist zu demselben Ergebnis. Auch die rechtzeitige Benachrichtigung der Vormänner ist eine materielle Voraussetzung mindestens für den Umfang ihrer nach dem Recht des Bezogenen zu bemessenden Leistungspflicht.

Wiederum tritt hier in beachtenswerter Weise die Ansicht hervor, daß die Notifikationsfrist den für die Form der Diligenzhandlung geltenden Regeln unterstehe. Im Anschluß an diesen Gedanken will L. v. Bar *) über die Frist der Notanzeige das Recht des zu benachrichtigenden Vormanns entscheiden lassen. Er geht hiebei von der heute nicht mehr vertretenen Anschauung aus, daß die Notifikation erst mit dem rechtzeitigen Empfang vollzogen sei.

---

*) v. Bar, Theorie u. Praxis, Bd. II S. 168, Note 48.

Zu der Ansicht, daß für die erste Notifikation durch den Inhaber in jedem Fall das Recht des Zahlungsorts die Frist bestimme, kommt Minakuchi *) durch folgende Ueberlegung. Die lex loci actus habe für Form und Frist der Diligenzakte zwingenden Charakter, welcher die Parteiautonomie ausschließe. Da jedoch für die Notifikation kein fester Versendungsort vorgeschrieben sei, dieser vielmehr willkürlich gewählt werden könne, so könne der zwingende Charakter der Kollisionsnorm durch die freie Wahl des Absendungsorts umgangen werden; es könnte auf diese Weise ein nach dem einen Recht bereits präjudizierter Scheck nach einem andern Recht wiederaufleben, wenn der Notifikationspflichtige die Mitteilung von einem andern Ort mit einem ihm günstigeren Recht versendet. Diese Möglichkeit verstoße gegen den zwingenden Charakter der Norm „Locus regit actum". Daher müsse richtigerweise die Notifikationsfrist des Inhabers gegenüber dem Regreßpflichtigen nach dem Recht des Protestorts berechnet werden. Für die weiteren Benachrichtigungen will Minakuchi das Wohnsitzrecht des Absenders maßgeben lassen, um den Regreßpflichtigen in einen sicheren Zustand zu setzen und die Berechnung der Fristen der Willkür der Notifikanten zu entziehen. Diese willkürlicher Modifikation der Regel „locus regit actum" scheint mir aber ihrem Sinn zu widersprechen. Wenn sie schon ihren Zweck als zwingendes Recht verfehlt, dann muß sie ganz ausscheiden und ein anderes Prinzip an ihre Stelle treten.

Der Anwendung des Rechts am Zahlungsort für alle Notifikanten stehen auch vom Standpunkt der Praxis aus keine Bedenken entgegen. In den meisten Fällen wird sich der Präsentant bei der Benachrichtigung nach dem Recht des Zahlungsorts richten, da sie gewöhnlich in diesem Rechtsgebiet erfolgt. Von den folgenden Notifikanten kann billigerweise verlangt werden, daß sie dieselbe Frist einhalten, in der sie selbst benachrichtigt wurden. Wenn aber ihr oder ihres Vormanns Recht eine kürzere Frist vorschreibt, dann kann es der Sicherheit des Scheckverkehrs nur förderlich sein, wenn sie sich darauf berufen können, daß auch ihnen gegenüber nur die längere Frist des Zahlungsorts gewahrt wurde.

Höhere Gewalt, Moratorien.

Im Anschluß an die Erörterung der Fristen der Diligenzhandlungen soll hier die wichtige Streitfrage der Anerkennung der vis major im Fall der Ver-

*) Minakuchi, S. 122 ff.

säumnis oder Verspätung dieser Handlungen und der Wirkung der Moratorien behandelt werden.

Bezüglich der Anerkennung der höheren Gewalt geht die eine Meinung dahin, daß durch sie nur eine Verlängerung der Protestfrist herbeigeführt werde. Da sich die Protestfrist nach dem Recht des Zahlungsorts bemißt, so sei dieses auch maßgebend dafür, ob eine höhere Gewalt berücksichtigt wird oder nicht. Die überwiegende Ansicht sieht jedoch in der Anerkennung der vis major nicht nur eine Verlängerung der Protestfrist, sondern eine Vereitelung des Protestes überhaupt für die Dauer der höheren Gewalt. Eine Verlängerung der Protestfrist würde bezwecken, daß die Diligenzhandlung trotz der augenblicklichen Schwierigkeit ermöglicht wird, während die Anerkennung der höheren Gewalt von vornherein ihre Unmöglichkeit auf unbestimmte Dauer feststelle. (Felix Meyer, WSchR. Bd. I S. 523 ff.). Daher wollen die Vertreter dieser Auffassung die Frage der höheren Gewalt nach dem Recht des Regreßschuldners beurteilt wissen, unter dessen Herrschaft nach herrschender Meinung die einzelne Verpflichtung und die Diligenzhandlungen als deren Voraussetzung stehen. Dabei verkennt man nicht die äußerst unbilligen Folgen, die eine solche Lösung mit sich bringt. Abgesehen von der Härte, die es für den Inhaber stets bedeutet, wenn er seinen Regreßanspruch deshalb verliert, weil das Recht seines Vormannes eine höhere Gewalt nicht kennt, ist es auch hier wieder möglich, daß die Haftung des einen Garanten entsprechend seiner Rechtsordnung fortbesteht, während der andere längst von seiner Verpflichtung befreit ist, weil sein Gesetz die vis major nicht berücksichtigt, die den Inhaber an der Vornahme der Diligenzhandlung verhindert hat. Natürlich beruht die herrschende Meinung auf der Vorstellung, daß sich der Indossant nur unter den Bedingungen seines eigenen Rechts verpflichten will. Daß dieser Standpunkt für den Verkehr sehr unvorteilhaft ist, wurde bereits gelegentlich der Betrachtung der Regreßhaftung erklärt. In allen Punkten, in denen die Verpflichtung der Garanten in Frage steht, verlangt der Scheckverkehr eine gleichmäßige Regelung nach ein und derselben Rechtsordnung. Eine solche für alle Beteiligten gleichwertige und gleich erkennbare Basis gibt uns das Recht des Bezogenen.

Eine Verschiebung oder Unterbrechung der für die scheckrechtlichen Diligenzhandlungen vorgesehenen Fristen kann auch durch gesetzgeberischen Akt, durch ein Moratorium erfolgen. Die Beurteilung der Moratorien hängt erheblich von ihrem Zweck und der Eigenart

der verschiedenen in Betracht kommenden Vorschriften ab. Vertreten wird die Ansicht, daß ein ausländisches Moratorium, sofern es sich nicht in besonderen Fällen als eine bloße Fristverlängerung aus formalen Gründen (Respekttage) erweist, von selbst mit vis major vollkommen gleichzustellen sei (Minakuchi, S. 111 ff.) Dieser Auffassung kann bei dem wechselnden Charakter der Moratorienvorschriften nicht in vollem Umfang beigetreten werden.

Kurze Fristverlängerungen, welche nur zur Beseitigung formeller Hindernisse am Zahlungsort vorgeschrieben sind, also nur die Erleichterung der Diligenzhandlung bezwecken, müssen selbstverständlich vom Ausland anerkannt werden, da sie eine rein formale Erweiterung der nach dem Recht des Zahlungsorts zu bemessenden Diligenzfristen darstellen. Die Abgrenzung dieser Fristen gegenüber echten Moratorien, welche im Interesse des Schuldners oder Gläubigers die Präsentations- oder Protestfrist bedeutend verschieben, ergibt sich leicht aus dem Zweck der einzelnen Vorschrift.

Soll durch ein Moratorium dem Schuldner Stundung gewährt werden, so wird dies häufig in die Form eines Protestverbotes gekleidet. Die im Wechselrecht angewandte Form der Hinausschiebung des Fälligkeitstermins kommt für den Scheck kaum in Betracht, weil Schecks fast überall bei Sicht zahlbar sind. Durch das Protestverbot soll die Präjudizierung des Papiers zur vorgesehenen Zeit unmöglich gemacht, also die materiellen Voraussetzungen der Regreßpflicht durch Außerkraftsetzung gesetzlicher Vorschriften verändert werden. Diese Moratorien bezwecken aber vielfach ausschließlich den Schutz inländischer Schuldner oder aber, wie gewöhnlich in Kriegsfällen, allgemein den Schutz der inländischen Wirtschaftsinteressen, z. B. die Verhinderung des Vermögensabflusses ins Ausland. Solche Ausnahmevorschriften können den allgemeinen Regeln des Internationalen Privatrechts nicht unterworfen werden und finden daher im Ausland grundsätzlich keine Berücksichtigung. Wir können sie daher insoweit nicht dem den materiellen Inhalt der Scheckerklärung bestimmenden Recht des Zahlungsorts unterstellen und sie nicht für bindend erklären, wenn sie im Land des Zahlungsorts erlassen werden. Daß sie auch dem ausländischen Inhaber hinsichtlich der Einhaltung der Diligenzfristen zugute kommen, darf für die Anerkennung des Moratoriums im Ausland nicht maßgebend sein*), da dieser Vorteil nur nach Lage des einzelnen Falles in Erscheinung tritt. Hinsichtlich

*) Bettelheim, S. 216 Anm. 26.

des Fortbestehens der Haftung ausländischer Regreßschuldner bei Nichteinhaltung der Diligenzfristen müssen daher die Grundsätze über höhere Gewalt angewendet werden*), die nach dem Vorausgehenden dem Recht des Zahlungsortes folgen.

Spricht das Moratorium eine bloße Verlängerung der Präsentations- oder Protestfrist aus, ohne die Vornahme der Diligenzhandlung zu verbieten, so wird es den Schutz des Scheckgläubigers gegen Fristversäumnis zum Ziele haben. Die Vornahme der Diligenzakte soll ihm trotz augenblicklicher Hemmnisse ermöglicht werden. Ein solches Moratorium kann mit Bezug auf ein ausländisches Schuldnermoratorium oder einen im Ausland vorliegenden Fall höherer Gewalt wiederum dem Inländerschutz dienen, es kommt jedoch auch als allgemeiner Schutz gegen im Inland obwaltende Hindernisse vor. Im letzteren Fall wird das Moratorium die Anerkennung des Auslands finden müssen, wenn es im Rechtsgebiet des Zahlungsorts ergangen ist, da es die Voraussetzung der diesem Recht unterstehenden Regreßpflicht betrifft. Liegt dagegen der Zahlungsort im Ausland, so kann sich der Inhaber gegenüber ausländischen Garanten auf das Moratorium nicht berufen; er kann sich nur, falls das Recht des Zahlungsorts höhere Gewalt anerkennt, durch den Nachweis eines tatsächlichen Falls von vis major entschuldigen.

Häufig werden solche Moratorien zum Schutz der inländischen Gläubiger gegen die Nachteile eines ausländischen Schuldnermoratoriums erlassen, indem durch sie in solchen Fällen ausdrücklich die Diligenzfristen verlängert werden.**) Ist z. B. am ausländischen Sitz des Bezogenen die Protestaufnahme durch gesetzliche Vorschrift verboten, dann wird durch das inländische Moratorium die Protestfrist entsprechend verlängert, um den Inhaber gegen den Verlust seiner Regreßrechte zu sichern. Diese Vorschriften werden jedoch zunächst nur gegenüber solchen Schuldnern zur Geltung kommen, deren Verpflichtung unter Inlandsrecht steht und das Ausland wird sie nur in diesem Umfang berücksichtigen.***) Immerhin aber wird das Land, für dessen Rechtsgebiet das Schuldnermoratorium ergangen

---

*) Minakuchi, S. 111 ff.; v. Bar, Th. u. Pr., Bd. II S. 176 ff.

**) So die Bekanntmachung v. 7. VIII. 1914, RGBl. 361. Durch Sie wurde das Bestehen eines ausländischen Schuldnermoratoriums (Protestverbot) einem Fall höherer Gewalt gleichgestellt, deren Anerkennung für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen durch das vorausgehende Gesetz vom 4. VIII. 1914 sanktioniert worden war.

***) Neumeyer, i. d. Deutschen Juristenzeitung 1914, S. 1199.

ist, dem korrespondierenden Gläubigermoratorium der Gegenseite die Anerkennung für die seinem Recht unterworfenen Beteiligten nicht versagen können, da es ja nur die seinen Vorschriften entsprechenden Fristverlängerungen bestätigt.

IV. Die Modalitäten der Zahlung.

Die Art und Weise der Zahlung richtet sich nach dem Recht des Orts, an dem die betreffende Zahlung zu leisten ist. Es kann beispielsweise einer Bank nicht zugemutet werden, außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit zu zahlen.*) Nicht nur für die Zahlung des Bezogenen, sondern auch für die Regreßzahlungen muß dieser Grundsatz anerkannt werden.

Eine bemerkenswerte Besonderheit bildet jedoch die Frage der Teilzahlungen. Das Deutsche Recht hat die wechselrechtliche Bestimmung über die Pflicht zur Annahme von Teilzahlungen nicht übernommen mit der Begründung, daß eine Verpflichtung zur Annahme von Teilleistungen mit der Natur des Schecks, der auf rasche und volle Befriedigung abziele und bis zu seinem vollen Betrag durch ein Guthaben gedeckt sein solle, nicht vereinbar sei (Begr. S. 28). Dem Inhaber ist daher gemäß § 266 BGB. gestattet, Teilleistungen zurückzuweisen. Oesterreich hat denselben Grundsatz in § 11 seines Scheckgesetzes förmlich zum Ausdruck gebracht und ihn in gleicher Weise begründet wie der deutsche Gesetzgeber. Auch in Großbritannien und den Vereinigten Staaten sowie in Holland wird eine Verpflichtung zur Annahme von Teilleistungen nicht anerkannt. Dagegen haben eine Reihe von anderen Staaten durch eine generelle Verweisung auf das Wechselrecht die Verpflichtung des Inhabers zur Annahme von Teilleistungen aus dem Wechselrecht übernommen.

Felix Meyer weist nun darauf hin,**) daß nach den allgemeinen Grundsätzen das Recht des Bezogenen nur darüber zu entscheiden habe, ob der Inhaber zur Annahme von Teilleistungen vom Bezogenen verpflichtet ist, darüber aber, ob sein Vormann ihm die Annahme von Teilleistungen entgegenhalten darf, müßte das Recht dieses Garanten entscheiden. Um zu vermeiden, daß der Inhaber dadurch einen Teil seiner Forderung einbüßt, schlägt Felix Meyer in § 69 seines Weltscheckrechtsentwurfes vor, die Art und Weise der Zahlung einheitlich, also auch in dieser Hinsicht, nach

*) v. Bar, Theorie und Praxis, Bd. II S. 163.

**) Felix Meyer, WSchR Bd. II S. 339.

dem Recht des Zahlungsorts zu bestimmen. Damit sind jedoch noch nicht alle Konflikte beseitigt, die im Hinblick auf diese Frage auftauchen können. Denn im Sinn dieser Lösung kann beim Regreß noch eine Reihe ganz verschiedener Rechte in Betracht kommen. Es muß mit dem Fall gerechnet werden, daß ein Garant zu einer Teilzahlung nicht berechtigt ist, während er sich von seinem Vormann eine solche gefallen lassen muß. Aus diesem Grund erscheint auch hier die Anwendung eines einheitlichen Rechts für alle Beteiligten nützlich. Dabei ist zu bedenken, daß die Frage der Teilzahlungen nicht zu denjenigen Modalitäten der Zahlung gehört, die sich unbedingt den örtlichen Gepflogenheiten anpassen müssen, wie etwa die Zeit und Lokalität der Zahlung.

Um zu einer einheitlichen rechtlichen Grundlage zu gelangen, muß man auf die Tatsache zurückgreifen, daß es in der Regel vom Verhalten des Bezogenen abhängt, ob ein Teilregreß eintreten soll. Gewöhnlich wird die Teilzahlung infolge eines unzulänglichen Guthabens stattfinden und zwar aufgrund der Beziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem, also gestützt auf die Rechtsordnung des letzteren. Aus den Gründen, die Felix Meyer a. a. O. für die alleinige Anwendung des Rechts am Zahlungsort vorbringt, ist dieses Recht auch dafür maßgebend, ob der Garant dem Inhaber die Annahme von Teilzahlungen entgegenhalten darf. Selbst wenn aber der Scheck in vollem Umfang zum Regreß geht und erst ein späterer Garant nur eine Teilzahlung zu leisten wünscht, kann ihm dies nur gestattet werden, wenn die Rechtsordnung des Bezogenen eine Teilzahlung zuläßt. Denn die Regreßschuldner haften dem Inhaber für die Einlösung des Schecks in der Weise, wie er sie vom Bezogenen aufgrund dessen Rechtsordnung verlangen konnte. Will sich der Inhaber bezüglich des Restes an einen anderen Garanten wenden, so kann ihm auch dieser die Annahme einer Teilzahlung nur entgegenhalten, wenn es das Recht des Bezogenen zuläßt.

V. Verjährung.

Auch die Verjährung der Regreßansprüche sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit mit Wirkung gegen alle Beteiligten derselben Rechtsordnung unterstellt werden. Nach der bisherigen Rechtsübung bemessen sich die Verjährungsbedingungen aber ebenfalls nach den Gesetzen des jeweils in Betracht kommenden Regreßschuldners. Eine ausdrückliche, in diesem Sinn gehaltene Bestimmung finden wir im Vertrag von Montevideo

(Vertrag über internationales Zivilrecht, Art. 56: „Die erlöschende Verjährung der persönlichen Klagen richtet sich nach dem Gesetz, welchem die betreffenden Obligationen unterworfen sind“). Daneben wurde auch für die lex loci solutionis. contractus und besonders für das Recht des Erfüllungsorts eingetreten.*)

Gegenüber der herrschenden Auffassung muß wieder darauf verwiesen werden, welche Härten für den einzelnen Garanten daraus entstehen können, daß sein Recht für ihn ungünstigere Verjährungsbedingungen aufstellt, als das der übrigen Scheckschuldner. Er kann unter Umständen noch zu einer Zeit in Anspruch genommen werden, zu der die Haftung seiner Vormänner entsprechend ihrem für sie günstigeren Rechte gegenüber dem Inhaber bereits als verjährt zu gelten hat. Damit, daß vom Zeitpunkt seiner Zahlung ab gegen ihn meist eine neue Verjährungsfrist für seinen Vormann zu laufen beginnt, ist ihm nicht gedient, wenn er von diesem bereits aus anderen Gründen nichts zu erwarten hat. Freilich bestehen diese Differenzen in gleicher Weise im internationalen Wechselrecht, und auch im übrigen internationalen Privatrecht werden sich ähnliche Härten nie ganz vermeiden lassen. Jedoch sollte man im internationalen Scheckrecht, das in dem Recht des Bezogenen eine Grundlage für die Vereinigung aller Rechtsbeziehungen unter einer einheitlichen Rechtsordnung bietet, gerade aus diesen Gründen von der gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen.

Gleichviel, ob man das Recht des Bezogenen oder das des Regreßschuldners für maßgebend hält, fällt es auf, daß der § 20 des deutschen Gesetzes, soweit er die im Ausland zahlbaren Schecks betrifft, seinen Zweck nur in sehr beschränktem Umfang erfüllen kann. Folgt man dem ersten Prinzip, so erweist sich eine Regelung der Verjährungsfristen für die im Ausland zahlbaren Schecks überhaupt als überflüssig und überschreitet die Zuständigkeit des deutschen Gesetzgebers. Nach dem zweiten Grundsatz wird der beabsichtigte Schutz des inländischen Regreßschuldners illusorisch, sobald das Recht eines ausländischen Nachmanns eine längere Verjährungsfrist enthält, was überaus häufig der Fall ist. Denn der deutsche Scheckschuldner muß gegebenen Falls doch die längere Verjährungsfrist seines ausländischen Gläubigers abwarten, bevor die Verjährungsfrist seines Rechts zu laufen beginnt.

Im übrigen ist es nicht klar ersichtlich, aus welchem Grund der deutsche Gesetzgeber hier die Lage des

---

*) Siehe hierüber v. Bar, Theorie u. Praxis d. J. P. Bd. II, S. 92 ff.

Zahlungsorts für ausschlaggebend zur Bemessung der Verjährungsfrist hält und nicht die Entfernung zwischen den Wohnsitzen des Schuldners und des Gläubigers. Es ist kaum anzunehmen, daß man dadurch der rechtlichen Bedeutung des Zahlungsorts Rechnung tragen wollte.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang noch die veraltete Auffassung, die sich heute noch im angloamerikanischen Recht findet, daß die Verjährung ein prozeßrechtliches Institut sei und demgemäß die lex fori Anwendung finden müsse. Während die Frage, ob echte Verjährung oder eine einfache Ausschlußfrist in Betracht kommt, in Deutschland bis zu einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juni 1906 (R.G.Z. 63 370) für das Wechselrecht noch streitig war, darf man für das Scheckgesetz, das erst nach dem BGB. zustandekam, von vornherein annehmen, daß nur an eine echte Verjährung im Sinn des bürgerlichen Rechts gedacht werden kann, also ein Institut des materiellen Rechts, für dessen Beurteilung nach der lex fori kein Anlaß besteht.*) Von der lex fori sagt Felix Meyer zutreffend, daß sie eine sehr unsichere Grundlage bilde, da es rein zufällig sein könne, wo der Prozeß geführt wird. Außerdem liege in der Anwendung der lex fori eine Verweigeruug der Rechtspflicht zur Beachtung des internationalen Privatrechts.

VI. Unterbrechungen im Verlauf des Scheckgeschäftes.

1. a) Widerruf.

Das deutsche Gesetz hat in seinem § 13 Abs. 3 die Wirksamkeit eines Widerrufs des Schecks von Seiten des Ausstellers auf die Zeit nach Ablauf der Vorlegungsfrist beschränkt. Denselben Standpunkt nehmen das österreichische, das ungarische und das japanische Recht ein. Eine weitere Gruppe von Rechten gewährt nach den Grundsätzen für die Anweisung das unbeschränkte Widerrufsrecht, soweit der Scheck nicht rechtsgültig akzeptiert oder zertifiziert ist. Eine besondere Stellung nehmen die Staaten ein, welche die Uebertragung des Rechts an der Deckung kennen. Zwar wird dort die Möglichkeit des Widerrufs anerkannt, doch kann er nur mit Zustimmung des besser berechtigten Inhabers erfolgen. In Frankreich wurde durch Gesetz vom 12. August 1926 das Widerrufsrecht auch auf die Fälle des Verlustes oder Diebstahls des Schecks beschränkt.

---

*) Bar, Theorie u. Praxis d. J.P. Bd. II S. 94.

Es wird nicht bestritten, daß für die Zulässigkeit und Wirksamkeit des Widerrufs im internationalen Verkehr in erster Linie die Rechtsordnung maßgebend ist, welche über das zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bestehende Rechtsverhältnis entscheidet. Wie bereits bewiesen, wird das Recht des Bezogenen als das des wirtschaftlich und rechtlich wichtigeren Teils beim Scheckvertrag den Ausschlag geben. Man findet freilich auch die Auffassung, daß das Recht des Orts, wo die Anweisung gegeben worden ist, also die lex loci actus, gewöhnlich zusammentreffend mit dem Recht des Anweisenden, für den Inhalt und die Widerruflichkeit der Anweisung bestimmend sei. Jedoch verkennt diese Auffassung speziell beim Scheckgeschäft die wirkliche Lage der Dinge. Denn ausschlaggebend für die Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem ist der Scheckvertrag, der getrennt von der einzelnen Anweisung zu betrachten ist und auf den daher die Anweisungsgrundsätze nicht in dieser Allgemeinheit angewendet werden können. Bei diesem Vertrag ist das Recht des Bezogenen als Grundlage der ganzen Vereinbarung anzusehen.

Hievon wird jedoch die Frage getrennt, inwieweit der Inhaber den Widerruf gegen sich gelten lassen muß (F. Meyer, WSchR. Bd. I S. 512). Wenn wir von der deutschrechtlichen Auffassung ausgehen, die ein direktes Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen nicht kennt, so erweist sich, daß der Schutz, den das Gesetz durch die Feststellung der Unwiderruflichkeit während der Vorlegungszeit auch dem Inhaber zugedacht hat, nicht soweit geht, daß der Inhaber irgendwelche Einwendungen gegen den Widerruf hätte. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 8. 5. 20 (R.G.Z. Bd 99 S. 75) den § 13 Abs. 3 hinsichtlich des Schutzes des Inhabers als eine „lex imperfecta" bezeichnet, da ihm eine wirksame Sanktion fehle. Er enthalte daher auch für das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem kein zwingendes Recht. Hieraus wird sogar mit Recht geschlossen, daß durch vertragliche Vereinbarung zwischen Aussteller und Bezogenem der Widerruf auch noch während der Präsentationsfrist wirksam werden könne (Lessing S. 171). Diese Ansicht ist freilich sehr bestritten (Michaelis, S. 130 f. Anm. 7 zu § 13). Sonach ist der Inhaber im Fall des Widerrufs einzig auf den Regreßweg angewiesen.

Damit ist hinlänglich bewiesen, daß der Widerruf vom Standpunkt des deutschen Rechts aus eine ganz interne Angelegenheit zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen ist, bei der rechtliche Beziehungen zum Inhaber gar nicht in Frage kommen.

Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn wir uns auf den Standpunkt des französischen Rechts stellen. Der Inhaber, der mit dem Erwerb des Papiers bereits ein Recht an der Deckung erlangt hat, kann im Fall eines Widerrufs nicht übergangen werden und dieser ist daher nur mit seiner Zustimmung gestattet. Daher wird man sich wohl auch nicht so leicht über die Frage hinwegsetzen können, ob ausschließlich das Recht des Bezogenen auf die Wirkung des Widerrufs einen Einfluß hat, oder ob bei der notwendigen Beachtung der Rechtsbeziehungen zum Inhaber auch noch eine andere Rechtsordnung in Betracht zu ziehen ist. Wenn wir die Frage nach dem Grundsatz lösen wollen, das Recht des Verpflichteten sei maßgebend, so kommen wir zu dem theoretisch einwandfreien, aber praktisch unerfreulichen Ergebnis, daß die Wirkung des Widerrufs im Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem einerseits und Aussteller und Inhaber anderseits nach verschiedenen Rechtsgrundsätzen, dem Recht des Bezogenen und dem des Ausstellers beurteilt werden muß.

Als schlechthin unwirksam wird sich der Widerruf erweisen im Fall eines nach der zuständigen Rechtsordnung gültigen Akzepts oder eines Zertifikats nach amerikanischem Recht.

Die aus dieser verschiedenartigen Behandlung drohenden Unklarheiten, die Möglichkeit, daß die Verhältnisse zwischen den drei Beteiligten ganz verschiedene Beurteilung erfahren, zwingen dazu, ein einheitliches Prinzip durchzuführen. Schon als Resultat der bisherigen Betrachtungen ergibt sich als einwandfreie Grundlage hiefür das Recht des Bezogenen. Diesen Vorschlag hat auch Lyon-Caen der Lausanner Konferenz des Institut de Droit International unterbreitet (Rapport S. 10) und ihn damit begründet, daß der Widerruf des Ausstellers die Honorierung des Schecks betreffe und diese verhindern solle. Daher müsse dem Recht des Zahlungsorts der Vorzug gegeben werden.*) Diese Lösung, die vom Standpunkt der Praxis unbedingt einleuchtet, wurde auch von der Konferenz beschlossen.

b) Kraftloserklärung.

Der Widerruf kann nur in beschränktem Umfang als Sicherung im Fall des Verlustes des Schecks dienen. Fast überall kommt daher ein dem deutschen Aufgebotsverfahren entsprechendes Institut zur Wahrung der

*) „Par cela même, que l'opposition du tireur se rattache au paiement du chèque auquel elle a pour but de mettre obstacle, la préférence paraît devoir être donnée à la loi du pays où le chèque est payable."

Rechte aus einem abhandengekommenen Scheck in Anwendung. Doch sind diese Einrichtungen hinsichtlich ihrer äußeren Form und ihrer juristischen Struktur sehr verschieden. Erwähnt seien hier vor allem zwei Systeme, welche die möglichen Kollisionen besonders deutlich zeigen: Das Deutsche, das im Weg des Aufgebotsverfahrens und anschließenden Ausschlußurteils die Kraftloserklärung der Urkunde herbeiführt und dem Amortisationswerber ermöglicht, seine Rechte aufgrund des Ausschlußurteils geltend zu machen, ohne daß dadurch der gutgläubige Erwerb der Urkunde nach bürgerlichem Recht beeinträchtigt wird, und das Französische, wonach der Verlierer eine richterliche Verfügung mit dem Erfolg der Umlaufssperre erwirken kann, die ihn berechtigt, gegen Sicherheitsleistung vom Bezogenen, unter Umständen von den Garanten Zahlung zu verlangen. Es würde zu weit führen, all die Möglichkeiten aufzuführen, die in den verschiedenen anderen Ländern dem Verlierer zur Wahrung seiner Rechte zu Gebote stehen.

Die Erkenntnis der Schwierigkeiten, die sich im Internationalen Verkehr im Fall des Verlustes des Schecks bei Ausstellung einer neuen Urkunde ergeben, hat die Scheckrechtskommission des Institut de Droit International auf der Tagung in Lausanne veranlaßt, von einer Stellungnahme in diesem Punkte abzusehen und dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß diese Kollisionen auf dem Weg der Rechtsvereinheitlichung beseitigt werden. Für unsere Zwecke ist es jedoch unumgänglich, die durch das Mortifikationsverfahren geschaffene Rechtslage näher ins Auge zu fassen, wobei wir uns jedoch im Wesentlichen auf den exemplaren Fall des Konflikts zwischen dem deutschen und dem französischen Recht beziehen müssen.

Inhalt und Zweck des deutschen Aufgebotsverfahrens ist die Loslösung der Verbindlichkeit von dem Papier, also eine Aenderung des Wesens der Obligation. Das französische System der Umlaufssperre bezweckt eine sachenrechtliche Wirkung, nämlich die Zerstörung der Umlaufsfähigkeit des Papiers. Es kann von dem Zeitpunkt der Opposition an nicht mehr rechtsgültig veräußert werden.*) Vom deutschen Recht aus betrachtet wird sonach der Schwerpunkt der entstandenen Rechtsbeziehungen bei Zugrundelegung der allgemeinen Theorien ein anderer sein, als wenn man das Wesen der französischen Opposition zur Grundlage nimmt.

*) Näheres siehe bei Ernst Cohnitz, die intern. Rechtsbeziehungen hinsichtl. abhandengek. Inhaberpapiere. — Ferner Kaufmann, in Zeitschrift f. Völkerrecht, Bd. V, S. 1 ff.

Im Allgemeinen gilt in Deutschland für die Mortifikation der Inhaberpapiere der Grundsatz, daß das Recht des Erfüllungsorts, im Zweifel das Wohnsitzrecht des Schuldners maßgebend sei. Ein Papier, für das in Deutschland kein Erfüllungsort besteht, kann daher nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung (§ 1003 ff.) nicht aufgeboten werden. (v. Bar, Th. u. Pr. Bd. II S. 142 Anm. 15.) Für den Scheck wird als Erfüllungsort allgemein der event. nach § 5 des Scheckgesetzes zu bestimmende Zahlungsort betrachtet. Sonach kann ein im Ausland zahlbar gestellter Scheck in Deutschland nicht amortisiert werden, dies übrigens auch deshalb, weil die Zivilprozeßordnung in § 1005 für das Aufgebotsverfahren das Gericht des Erfüllungsorts für zuständig erklärt und daher für einen im Ausland zahlbaren Scheck in Deutschland kein zuständiges Gericht vorhanden ist (Lessing S. 221). Bei dieser Auffassung wird jedoch vielfach außer Acht gelassen, daß „Erfüllungsort" auch der Wohnsitz des Regreßschuldners sein kann, wenn der Scheck zur Zeit des Verlustes bereits auf dem Regreßweg war.*) In diesem Fall könnte auch ein aufs Ausland gezogener Scheck dem deutschen Aufgebotsverfahren unterliegen.

Die Anwendung des Rechts am Zahlungsort, die auch in der Literatur fast durchwegs Anerkennung findet**), rechtfertigt sich in der Praxis aus der Ueberlegung, daß eine Verletzung der Rechte des Verlierers nur durch Zahlung des Einlösungspflichtigen an einen Unbefugten erfolgen kann und es daher zum Schutz des Berechtigten am zweckmäßigsten ist, den Einlösungspflichtigen in den ihm bekannten Formen seines Rechts zu warnen. Sie entspricht auch unserer bisherigen theoretischen Entwicklung, bedarf jedoch einer Modifikation hinsichtlich der präjudizierten Papiere: Die Amortisation des deutschen Rechts, die Loslösung der

---

*) Felix Meyer, WSchR. Bd. I S. 517.

**) Grünhut, Wechselrecht Bd. II S. 585: „Ebenso entscheidet das Recht des Zahlungsorts über die Voraussetzungen, unter denen der Verlierer des Wechsels am Zahlungsort Zahlung verlangen kann."

F. Meyer WSchR. Bd. I S. 517: „Die Voraussetzungen unter denen der Verlierer eines Schecks Zahlung zu verlangen berechtigt ist, werden von dem gleichen Gesetz (des Zahlungsorts) geregelt, insbesondere also die Zulässigkeit der Zahlungssperre und das Amortisationsverfahren."

Lyon-Caen (Rapport S. 14 15): „La loi du pays où le chèque est payable determine en cas de perte ou vol du chèque les formalité à remplir par le porteur dépossédé pour obtenir du tiré le payement."

Ferner Lyon-Caen et Renault S. 556, 659, Diena, Bd. III, S. 164, No. 236.

Verbindlichkeit von dem Papier, verändert das Wesen der Obligation selbst, welches dem Recht des Bezogenen entnommen ist. Aus diesem Grund kann das Aufgebotsverfahren nur die in Deutschland zahlbaren Schecks erfassen, aber auch alle auf Deutschland gezogenen Schecks, auch die präjudizierten, auf dem Weg zum ausländischen Garanten verlorenen, nicht aber die aufs Ausland gezogenen Schecks. Denn der Inhalt des Papiers bleibt in jedem Fall dem Recht des Bezogenen unterworfen, auch wenn der Scheck bereits protestiert ist.

Wenden wir uns nun dem Standpunkt des französischen Rechts zu, dessen Oppositionsverfahren sachenrechtliche Wirkungen auslöst. Der örtliche Wirkungsbereich dieses Verfahrens ergibt sich sonach aus den sachenrechtlichen Grundsätzen des Internationalen Privatrechts. Folgen wir streng dessen Richtlinien, so erscheint die lex rei sitae im Zeitpunkt des rechtserheblichen Vorgangs, also das Gesetz des Landes, in dem das Papier verloren wurde, als maßgebend. Die Umlaufsperre kann demnach im Ausland nicht wirksam werden, wenn der Scheck in einem Land verloren wurde, dessen Gesetz im Gegensatz zu dem Französischen einen gutgläubigen Erwerb dieser Wertpapiere zuläßt.*) Diese Auffassung teilt Lyon-Caen. Er fordert, daß das Recht eines jeden Landes anzuerkennen sei, in dem die Eigentumsübertragung an dem Papier durch gutgläubigen Erwerb zulässig ist, und daß deshalb, falls ein Inhaberpapier Objekt eines Erwerbsakts in einem derartigen Land geworden ist, dieser Erwerbsakt auch in anderen Ländern anzuerkennen sei, in denen an und für sich ein gutgläubiger Eigentumserwerb nicht möglich wäre. Er tritt jedoch damit in Gegensatz zur französischen Oppositionsgesetzgebung und Rechtsprechung, die einen Rechtserwerb, der Eigentum in einem fremden Land verschafft, gegenüber der französischen Opposition nicht anerkennt. Wenn das in Frankreich abhandengekommene und gesperrte Papier nach einer Reihe von Erwerbsakten nach Frankreich zurückkehrt, dann kann der Verlierer seine Eigentumsrechte immer noch geltend machen (Cohnitz S. 26).

Neben einigen weniger beachtlichen Theorien erscheint uns wichtig die von dem französischen Juristen Taller verteidigte, welche dem Recht des Landes den Vorzug gibt, in dem das Papier ausgestellt ist. Wäh-

*) Ueber die international-prozeßrechtlichen Gründe der Wirksamkeit ausländischer Mortifikationsverfügungen in Deutschland siehe Kaufmann in Zeitschr. f. Völkerr. Bd. V S. 58 ff.: Demnach kann die französische, die Umlaufsperre bewirkende Verfügung in Deutschland nicht gemäß § 328 ZPO. anerkannt werden, da kein „ausländisches Urteil“ vorliegt.

rend die obige Lehre von dem Recht an dem Papier als körperlicher Sache ausgeht, tritt bei der letztgenannten der Forderungscharakter in den Vordergrund. Sie abstrahiert von der Eigenschaft des Papiers als körperlichem Gegenstand und greift zurück auf die Vorstellung der rein schuldrechtlichen Uebertragung einer Forderung. Diese Theorie würde den Schlüssel bieten, um das deutsche und das französische System der Mortifikation hinsichtlich ihrer exterritorialen Wirkung des materiellen Rechts in Einklang zu bringen. Spricht man der Umlaufsperre die sachenrechtliche Wirkung ab, so können für beide Rechte die gleichen schuldrechtlichen Gesichtspunkte zur Anwendung des Rechts des Bezogenen führen. Allerdings würden die prozessualen Hindernisse auch dann noch die gegenseitige Anerkennung der Mortifikationsverfahren ausschließen.

Die unüberwindlichen Gegensätze der Rechtsordnungen rechtfertigen sonach die vielfach erhobene Forderung einer Rechtsangleichung auf diesem Gebiet. Besondere Beachtung verdient der Vorschlag Cohnitz', zum Zweck eines internationalen Aufgebots ein internationales Oppositionsamt zu errichten.

2. a) Tod und Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers.

Nach deutschem Recht ist die Frage, ob bei Eintritt des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers der Bezogene noch zur Einlösung des Schecks berechtigt und verpflichtet ist, eine Angelegenheit des allgemeinen bürgerlichen Rechts. Immerhin verweist die Begründung zum Scheckgesetz (S. 29) noch ausdrücklich auf das Anweisungsrecht des BGB. (§ 791), worin Tod und Geschäftsunfähigkeit des Anweisenden als einflußlos erklärt werden. In Oesterreich und Ungarn hat man dagegen eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art im Scheckgesetz getroffen (§ 12 Abs. 2 des österreichischen und § 14 Abs. 1 des ungarischen Gesetzes), da deren bürgerliches Recht eine entgegengesetzte Regelung für die Anweisung und den Auftrag enthält. Der Gegenstand hat sonach doch eine speziell scheckrechtliche Bedeutung.

Die maßgebende Rechtsordnung ist in diesem Punkte leicht zu finden. Bestimmend hiefür ist das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem. Wenn wir das Recht der Anweisung zum Ausgangspunkt nehmen, so ergibt sich ohne weiteres, daß das Gesetz des Angewiesenen als des aus dem Schuldverhältnis verpflichteten Teils ausschlaggebend ist. Es wird jedoch mit Recht behauptet, daß das Verhältnis

zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen nicht das des Anweisenden zum Angewiesenen schlechthin ist, dem ein Vertrag nicht zugrundezuliegen braucht. Vielmehr ist die Grundlage der Beziehungen ein contractus sui generis, der Scheckvertrag Sonach wird sich auch die Antwort für das deutsche Recht nicht aus der Bestimmung für die Anweisung (§ 791 BGB.), sondern aus den §§ 675 mit 672 S. 1 BGB. ergeben, da es sich um einen besonderen Vertrag nach Art eines Geschäftsbesorgungsvertrags handelt. (Michaelis S. 132 Anm. 10 zu § 13). Für das internationale Privatrecht kann man aus dem Wesen des Scheckvertrags selbst ersehen, wessen Recht hiebei ausschlaggebend ist. Es ist bereits in anderem Zusammenhang zur Genüge dargetan, daß der Scheckvertrag stets im Sinn der Rechtsordnung der bezogenen Bank abgeschlossen wird und auszulegen ist. Deshalb müssen auch alle direkt aus dem Scheckvertrag sich ergebenden Fragen nach dem Recht des Bezogenen beantwortet werden.

b) Konkurs des Ausstellers und des Bezogenen.

Auf den Einfluß des Konkurses einer der am Scheckvertrag beteiligten Personen kann wegen der vorwiegend konkursrechtlichen Natur des Gegenstandes im Rahmen dieser Untersuchung nicht in vollem Umfang eingegangen werden. Jedoch bedarf es einiger Ausführungen insoweit, als sich dabei ein Einfluß von rein scheckrechtlichen Fragen geltend macht.

Einige Staaten (wie Oesterreich in § 12 und Ungarn in § 14 Abs. 2 ihrer Scheckgesetze) haben die Folgen des Konkurses eines der Beteiligten auf die scheckrechtlichen Verpflichtungen in ihrem Scheckgesetz oder anderweitig besonders geregelt. Wenn dies bei allen beteiligten Rechtsgebieten zutrifft, so ist der Konkurs nur Voraussetzung einer scheckrechtlichen Folge; daher können ohne weiteres die scheckrechtlichen Grundsätze für die Gesetzeskollisionen Platz greifen. Wiederum handelt es sich hier um die Frage, ob der Konkurs das Verpflichtungsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem beeinflußt und dieses Verhältnis beurteilt sich nach all den früheren Ausführungen nach dem Recht des Bezogenen.

Sind die scheckrechtlichen Wirkungen des Konkurses, wie in den meisten Staaten, nicht ausdrücklich geregelt, so bemessen sie sich nach dem Konkursrecht. Dabei wird jedoch als Vorfrage eine Entscheidung über die Auslegung des Scheckvertrags notwendig, der ja Gegen-

stand der Einwirkung des Konkurses ist. Je nach der hiefür anzuwendenden Rechtsordnung wird das Resultat ein sehr verschiedenes sein, herrscht ja schon in Deutschland erhebliche Meinungsverschiedenheit darüber, ob die konkursrechtlichen Grundsätze über den Auftrag Anwendung finden oder nicht. (Michaelis, S. 133, Anm. 11 zu § 13). Die Natur des Scheckvertrags selbst bestimmt sich wieder nach der Rechtsordnung des Bezogenen, dem hiebei die maßgebende Rolle zukommt. Diesem Recht muß daher entnommen werden, ob die konkursrechtlichen Grundsätze über Auftrag, Dienstvertrag, Geschäftsbesorgung usw. anzuwenden sind.

Schließlich hängt die konkursrechtliche Behandlung des Falles noch davon ab, ob eine Deckungszession stattgefunden hat und so dem Inhaber ein direktes Recht an der Deckung eingeräumt wurde. In anderem Zusammenhang wurde bereits erwähnt, daß sich die Wirkung der Uebertragung des Rechts an der Deckung, die in verschiedenen Staaten gebräuchlich ist, hauptsächlich im Fall des Konkurses des Bezogenen und des Ausstellers äußert. Denn sobald der Scheckinhaber ein Recht an der Deckung erworben hat, muß ihm auch ein Aussonderungsrecht oder Absonderungsrecht im Konkurs zuerkannt werden, im Fall des Konkurses des Bezogenen freilich nur, wenn die Deckung laut besonderer Vereinbarung von dem Vermögen des Bezogenen bereits getrennt oder gesondert aufbewahrt war. (Michaelis S. 136 Anm. 21 zu § 13, Felix Meyer WSchR. Bd. 1 S. 284).

Daher wird sich die Rechtslage des Scheckinhabers im Konkurs des Ausstellers oder des Bezogenen verschieden gestalten, je nachdem eine Uebertragung des Guthabens erfolgt ist oder nicht. Darüber gibt uns nach den früheren Ausführungen über die Scheckprovision ebenfalls das Recht des Bezogenen Auskunft.

VII. Die Steuerpflicht des Auslandsschecks.

Die gegenwärtige Regelung der Auslandsscheckgeschäfte in Deutschland ist dem internationalen Verkehr besonders wegen der steuerlichen Folgen unzuträglich. Daher dürfte es von Interesse sein, die steuerliche Behandlung des Auslandsschecks im Zusammenhang zu erörtern.

Nach § 29 des Scheckgesetzes mit § 4 Abs. 1 c des Wechselsteuergesetzes vom 10. August 1923 ist ein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes nicht ohne weiteres von

der Stempelsteuer befreit. Es genügt nicht das Vorhandensein der wesentlichen Erfordernisse nach §§ 1, 7, 26 des Scheckgesetzes, sondern die Urkunde muß auch den Vorschriften der §§ 2 oder 25 über die passive Scheckfähigkeit erfüllen, darf gemäß § 29 Abs. 2 nicht vor dem Ausstellungsdatum in Umlauf gesetzt sein und nach § 4 Abs. 2 des WStG. nicht mit einer gültigen Annahmeerklärung versehen sein. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Begünstigung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wohl im Interesse der staatlichen Finanzgebarung gelegen sei, jedoch nur unter der doppelten Voraussetzung, daß die Vermittlung des Scheckverkehrs sich in den Händen der Banken konzentriere und der Scheck nicht durch Umgehung der Vorschriften über die Umlaufszeit als Kreditmittel Verwendung finden könne. Von diesem Gesichtspunkt aus kann dem Gesetz eine Inkonsequenz nicht nachgewiesen werden, wohl aber leidet darunter das Interesse des zwischenstaatlichen Scheckverkehrs.

Jener Einseitigkeit bei der Beurteilung der wesentlichen Erfordernisse eines aufs Ausland gezogenen Schecks stehen keine ähnlichen Gründe zur Seite. Vielmehr müßte ein Vorteil darin erblickt werden, wenn auch der Umsatz an ausländischen Zahlungsmitteln, sofern sie den oben genannten Zielen der Steuerbefreiung nicht zuwiderlaufen, im Inland erleichtert wird. Wenn aber ein auf das Ausland gezogener, nach den dortigen Vorschriften formgültiger Scheck mangels wesentlicher Erfordernisse des Ausstellungsorts in Deutschland nicht als Scheck betrachtet wird und daher der Vergünstigung des § 4 Abs. I c des Wechselsteuergesetzes entbehrt, so liegt darin nicht nur eine Erschwerung des internationalen Verkehrs, sondern auch eine Verkennung der eigenen Interessen.

Der andere Fall, dessen Auswirkungen, wenn auch von geringerer Bedeutung, so doch für den Scheckverkehr mit dem Ausland sehr unvorteilhaft sind, ist die Besteuerung der vom Ausland auf inländische Nichtbankiers gezogenen Schecks. Die Steuerpflicht solcher Schecks wurde in einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 2. März 1926 *) ausführlich begründet. Vor allem wurde auf die strenge Trennung zwischen Formgültigkeit und Steuerfreiheit Gewicht gelegt. Ein von Italien auf einen Kaufmann in Deutschland gezogener Scheck sei nicht deshalb steuerfrei, weil er den Formerfordernissen des italienischen Rechts entspreche. Selbst wenn das italienische Recht die passive Scheckfähigkeit zu den wesentlichen Erfordernissen zähle

*) Bankarchiv Bd. 25 S. 265.

und diesem Erfordernis nach dem Recht des Ausstellungsorts genügt sei, so gehe das deutsche Recht in seinen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit über die Formgültigkeit hinaus und verlange die passive Scheckfähigkeit nach deutschem Recht (a. M. Dyckerhoff, in Bankarchiv Bd. 25 S. 77, der die Ausdehnung des Formbegriffs des § 26 auf die unwesentlichen Erfordernisse befürwortet: Jacusiel BA. Bd. 7 S. 284).

Nicht minder erschwerend aber wirkt der Steuergrund eines etwa nach ausländischem Recht gültigen Annahmevermerks. Als solcher ist vor allem die Zertifikation des amerikanischen Rechts zu betrachten, da ihr nach dem Gesetz die gleiche Wirkung wie einem Akzept zukommt (Michaelis Anm. 5 zu § 29), nicht dagegen ein etwa gültiges Indossament des Bezogenen, das nur eine Regreßverpflichtung, nicht eine Einlösungspflicht erzeugt. (Michaelis S. 260, Anm. 5 zu § 29).

Zweifel könnten bestehen, ob auch die nach dem Recht des Ausstellungsorts gestattete Angabe einer bestimmten Zahlungszeit oder eine Nachsichtstellung in Deutschland die Steuerpflicht zur Folge hat, wenn der Scheck im übrigen der Bestimmung des § 26 Abs. 1 genügt. An sich sprechen die Gründe, welche in Deutschland zur Steuerfreiheit des Schecks geführt haben, in diesem Fall nicht für eine Befreiung. Jedoch wird die Frage danach zu beantworten sein, ob auch die Beachtung des § 7 des deutschen Scheckgesetzes zu den wesentlichen Erfordernissen im Sinn des § 26 gehört. Diese Frage wird allgemein bejaht. (Lessing S. 273 Anm. I zu § 26, Michaelis S. 244 Anm. 2 a zu § 26). Daher ist die Norm des § 7 konsumiert, sobald der Scheck den Anforderungen des § 26 genügt.

Besonders lästig wurde früher die Besteuerung der „Traveller checks“ empfunden. Durch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Mai 1912 wurde festgestellt, daß die Traveller checks der American Express Company den Formerfordernissen des amerikanischen Rechts nicht entsprechen, sondern nur indossable Verpflichtungscheine im Sinne des § 3 a des WStG. darstellen. Hierauf wurde die Form dieser Schecks in der Weise geändert, daß sie als trassiert eigene Schecks in Erscheinung traten, welche nach amerikanischem Recht zulässig sind. Durch eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 17. Dezember 1925 (II A 71/26) *) wurden schließlich auch die letzten Bedenken gegen die Steuerfreiheit dieser Schecks beseitigt, wobei betont wurde, daß es sich um gewöhnliche Schecks des Ausstellers

*) Bankarchiv Bd. 25 S. 264.

auf die genannte Gesellschaft handle und die gedruckte Unterschrift des Treasurers nur die Bedeutung einer Kontrollmaßnahme habe. *)

Was schließlich die Entstehung der Steuerschuld betrifft, so knüpft der § 5 des WStG. an den Zeitpunkt der ersten Begebung im Inland an. Für die im Inland ausgestellten Schecks ist dies die Begebung durch den Aussteller, für alle übrigen die erste Weitergabe durch den Inhaber im Inland.

---

*) Näheres: Dyckerhoff in BA. Bd. 25 S. 77.

Schluß.

Die Untersuchung der Einzelheiten des Scheckrechts bestätigt in den meisten Fällen das Ergebnis, das eine Betrachtung nach allgemeinen Gesichtspunkten gezeitigt hat: Ein starkes rechtliches und wirtschaftliches Ueberwiegen der Stellung des Bezogenen. In der Mehrzahl der Fälle erweist sich die Anwendung seiner Rechtsordnung an und für sich als notwendig, in anderen bestehen keine ernstlichen Bedenken gegen die Durchführung dieses Prinzips, wohl aber gegen die herrschenden Grundsätze und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ganz wenige Ausnahmen erfordert die Rücksicht auf die außerhalb des Scheckvertrags stehenden Beteiligten.

Die Durchführung dieses Prinzips findet gegenwärtig noch Schranken in den positiven Bestimmungen des Scheckgesetzes. Diese wenigen Kollisionsnormen weisen in ihren Grundgedanken eine starke Zerrissenheit auf, die einerseits aus der engen Anlehnung an die wechselrechtlichen Grundsätze, anderseits aus der Notwendigkeit, trotzdem die Eigenart des Scheckrechts entsprechend zu berücksichtigen, erklärbar ist. Unter dem überwiegenden Einfluß der wechselrechtlichen Anschauungen hat man daher den besonderen Bedürfnissen des Scheckverkehrs nur in den dringendsten Fällen Zugeständnisse gemacht, ist aber auch dabei noch kleinlich genug verfahren, indem man sich fast ganz auf die Wahrung der Interessen der inländischen Scheckbeteiligten beschränkte. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Praxis sich auch in allen vom Gesetz nicht geregelten Fragen von den Richtlinien des Wechselrechts leiten ließ. Zu Unrecht aber hat sich die Wissenschaft diesen Standpunkt zueigen gemacht. Eine Untersuchung des Internationalen Scheckrechts muß von den grundlegenden Bedürfnissen des Scheckverkehrs ausgehen, ohne sich von der rechtlichen Behandlung ähn-

licher Institute beeinflussen zu lassen. Diese dürfen erst subsidiär in Betracht gezogen werden. Auf diese Weise können wir die leitenden Grundsätze feststellen, welche den praktischen Notwendigkeiten wirklich entsprechen und die dort Platz greifen müssen, wo das Gesetz keinen Anhaltspunkt gibt. Die Besonderheiten, welche der Scheck gegenüber dem Wechsel aufweist, verbieten eine schlechthin gleichartige Behandlung der beiden Papiere im Fall von Gesetzeskollisionen. Im Gegensatz zum Wechsel zeigt sich beim Scheck die gemeinsame Lokalisation aller Rechtsbeziehungen am Ort des Bezogenen. Das Prinzip muß daher im internationalen Scheckrecht lauten: Im Zweifel gilt das Recht des Bezogenen. Es wäre zu wünschen, daß auch die Bestimmungen des Scheckgesetzes, die der allgemeinen Durchführung dieser Regel noch im Wege stehen, fallen gelassen werden.

Druck:
J. F. Rietsch, G. m. b. H.,
Landshut.